

Sonja Orel

Heimliche Vaterschaftstests

Perspektiven für eine Reform
der Vaterschaftsuntersuchungsmöglichkeiten



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 750

Zugl.: Diss., München, Univ., 2007

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2008

ISBN 978-3-8316-0698-6

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2006/2007 als Dissertation von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen.

Die Arbeit möchte einen aktuellen rechtspolitischen Beitrag zur gegenwärtigen Reformdiskussion zur Frage der Klärung der Vaterschaft leisten, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem nach Fertigstellung der Arbeit durch das *BVerfG* in seinem Urteil vom 13.02.2007 zu heimlichen Vaterschaftstests (1 BvR 412/05) erteilten Auftrag an den Gesetzgeber. Die Arbeit berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Januar 2007.

Meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Michael Coester*, möchte ich meinen besonderen Dank aussprechen. Er hat die vorliegende Arbeit sehr interessiert verfolgt und mich stets gefördert.

Bei Herrn *Privatdozent Dr. Joachim P. Knoche* bedanke ich mich für die Erstattung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt besonders Frau *Dr. Elisabeth Orel-Bergmann* für ihre Anregungen.

Meiner Familie danke ich für ihre Unterstützung.

München, im Februar 2007

Sonja Orel

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	IX
1. Kapitel: Einleitung	1
A. Vaterschafts(un)gewissheit	1
B. (Öffentliche) Diskussion zu (heimlichen) Vaterschaftstests	2
I. Sensibilisierung für Vaterschaftstests	2
II. Urteile des BGH vom 12.01.2005	3
III. Tragweite der Diskussion.....	5
1. Emotionalität der Diskussion.....	5
2. Heterogenität der Diskussion.....	6
IV. Anhängige Verfassungsbeschwerden.....	8
C. Gesetzgeberische Initiativen	8
D. Rechtfertigung und Ziel der Arbeit.....	9
E. Themenbezogene Definitionen	10
I. Vater	10
II. „Kuckuckskind“	11
III. Vaterschaftstest	12
IV. Heimlicher Vaterschaftstest	12
2. Kapitel: Rechtstatsächliche Ausgangsdaten	13
A. Hintergründe zu Vaterschaftstests	13
I. Geschichtliche Entwicklung der Vaterschaftstests	13
II. Funktionsweise der Vaterschaftstests.....	15
1. Rein tatsächliche Abwicklung	15
2. Labormäßige Bestimmung der (Nicht-)Vaterschaft	16
III. Anzahl der Vaterschaftstests	17
1. Gerichtliche Vaterschaftsgutachten.....	17
2. Private Vaterschaftstests.....	18
a) Anzahl privater Vaterschaftstests	18
b) Anzahl heimlicher Vaterschaftstests.....	20
IV. Kosten eines Vaterschaftstests	20
1. Gerichtliche Vaterschaftsgutachten	20
2. Private Vaterschaftstests	21
V. Auftraggeber der Vaterschaftstests und Motive	21
1. Auftraggeber der Vaterschaftstests	21
2. Motive für die Einholung eines (heimlichen) Vaterschaftstests	22
a) Motive für die Einholung eines Vaterschaftstests an sich	22
aa) (Abstammungs-)Rechtliche Erwägungen	22
bb) Rein tatsächliche Erwägungen	23
b) Gründe für die heimliche Einholung eines Vaterschaftstests	24
VI. Ergebnisse der Vaterschaftstests	25
1. Gerichtliche Abstammungsgutachten	25
2. Private Vaterschaftstests	26
VII. Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten.....	26
B. „Kuckuckskinder“.....	27
I. Zahl der „Kuckuckskinder“	27
II. Gründe.....	29
C. Schwangerschaftsabbrüche	30

Inhalt

D. Zahl der Vaterschaftsanfechtungen	30
E. Auswirkungen von Vaterschaftsungewissheit	31
I. Auswirkungen von väterlicher Vaterschaftsungewissheit	31
II. Auswirkungen der mütterlichen Vaterschafts(un)gewissheit	32
F. Auswirkungen der Ermittlung der Nichtvaterschaft	32
I. Auswirkung auf Vater-Kind-Verhältnis	33
1. Kein Ende der sozialen Vaterschaft	33
2. Zerstörung des Vater-Kind-Verhältnisses	34
II. Auswirkung auf Beziehung Nicht-Vater und Mutter	34
1. Negative Auswirkungen auf Partnerschaft	34
2. Chance für Partnerschaft	35
3. Familienbund bestand schon nicht mehr	35
III. Auswirkung auf Nicht-Vater	36
IV. Auswirkung auf leiblichen Vater	36
V. Auswirkung auf Kind / Bedeutung der Kenntnis der Abstammung für das Kind	36
VI. Berücksichtigung der Auswirkungen der Ermittlung der Nichtvaterschaft	40
3. Kapitel: Geltende Rechtslage	43
A. Anfechtung der Vaterschaft	43
I. Abgrenzung zum Vaterschaftsfeststellungsverfahren	43
II. Berechtigte, Frist, Schlüssigkeit, gerichtliches Gutachten, Rechtsfolgen	43
III. Zuständigkeit und Verfahrensrechtliches	44
IV. Streitwert und Kosten	45
B. Anfangsverdacht für die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage	45
I. Notwendigkeit eines Anfangsverdachts	45
II. Anforderungen an den Anfangsverdacht im Einzelnen	47
1. Schlüssiger Vortrag	47
2. Nicht ausreichender Vortrag	47
a) Allgemein	47
b) Weigerung der Mitwirkung an privatem Vaterschaftstest	48
c) Verweigerung der Genehmigung des heimlichen Vaterschaftstests	48
d) Heimliche Vaterschaftstests	48
C. Rechtliche Einordnung privater Vaterschaftstests	49
I. Zulässigkeit privater Vaterschaftstests	49
1. Keine ausdrückliche gesetzliche Normierung	49
2. Erfordernis der Zustimmung der betroffenen Personen	50
a) Einwilligungsfähigkeit	51
b) Einwilligung	52
aa) Einwilligung bei einwilligungsfähigem Kind	52
bb) Einwilligung bei einwilligungsunfähigem Kind	52
(1) Alleinsorge der Mutter	52
(2) Gemeinsames Sorgerecht von Rechtsvater und Mutter	53
cc) Familienrechtliche Einwilligungspflicht gem. § 1618a BGB	54
c) Regelmäßige Notwendigkeit der Einwilligung der Mutter	54
II. Rechtswidrigkeit nicht-konsentierter Vaterschaftstests	55
III. Straf- und schadensersatzrechtliche Relevanz nicht-konsentierter Tests	56
4. Kapitel: Analyse der geltenden Rechtslage	59
A. Unbefriedigende Rechtslage	59
I. Notwendigkeit der Zustimmung der Mutter für außergerichtlichen Test	59
II. Folgenlose Möglichkeit der Einholung nicht-konsentierter Tests	61
III. Notwendigkeit einer Anfechtungsklage bei fehlender Zustimmung	62

Inhalt

1. Notwendiger Klagevortrag für Anfangsverdacht	62
2. Notwendigkeit der Abkehr vom Kind und zwangsweise Rechtsänderung	63
3. Kosten eines gerichtlichen Vaterschaftsgutachtens.....	64
IV. Rechtliche Chancenlosigkeit trotz Wissens um die Nichtvaterschaft.....	65
B. Gesetzlicher Handlungsbedarf.....	65
5. Kapitel: Rechtsvergleich.....	71
A. Schweiz	71
I. Einführung.....	71
II. Darstellung	72
1. Materiellrechtliches Abstammungsrecht nach dem Vater.....	72
a) Rechtliche Vaterschaft	72
b) Beseitigung rechtlicher Vaterschaft: Vaterschaftsanfechtung.....	73
aa) Anfechtung der Vaterschaft kraft der Ehe der Mutter	73
(1)Anfechtungsberechtigte	73
(2)Anfechtungsfristen	74
bb) Anfechtung der Vaterschaft aufgrund Anerkennung	75
(1)Anfechtungsberechtigte	75
(2)Anfechtungsfristen	76
2. Verfahrensfragen der Vaterschaftsanfechtungsklage	76
a) Untersuchungsgrundsatz.....	76
b) Beklagte	76
c) Keine Notwendigkeit eines Anfangsverdachts	77
d) Gerichtliche Abstammungsgutachten und Untersuchungzwang.....	77
e) Rechtsfolgen der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung	78
3. Außergerichtliche Abstammungsuntersuchungen	78
a) Regelung außergerichtlicher Abstammungsuntersuchungen im GUMG	78
b) Notwendigkeit der Zustimmung für außergerichtliche Abstammungstests..	79
aa) Erforderlichkeit der Zustimmung der betroffenen Personen	79
bb) Zustimmungserfordernis der Mutter bei urteilsunfähigem Kind	79
c) Strafandrohung für nicht-konsentierte Abstammungsuntersuchungen.....	80
III. Rechtsvergleichende Analyse: Lösungsdee Verzicht auf Anfangsverdacht	81
B. Österreich.....	82
I. Einführung.....	82
II. Darstellung	83
1. Materiellrechtliches Abstammungsrecht nach dem Vater.....	83
a) Rechtliche Vaterschaft	83
aa) Vaterschaftsanerkenntnis	83
bb) Gerichtlich festgestellte Vaterschaft	84
b) Beseitigung rechtlicher Vaterschaft.....	84
aa) Beseitigung einer Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter	85
(1)Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter	85
(aa) Antragsberechtigte	85
(bb) Antragsfrist	86
(2)Qualifiziertes Anerkenntnis.....	86
(3)Kindesantrag auf Feststellung der Vaterschaft gem. § 163b ABGB..	86
bb) Beseitigung einer Vaterschaft kraft Anerkenntnisses	87
(1)Gerichtliche Unwirksamkeitserklärung.....	87
(2)Qualifiziertes Anerkenntnis.....	88
(3)Kindesantrag auf Feststellung der Vaterschaft gem. § 163b ABGB..	88
cc) Beseitigung einer gerichtlich festgestellten Vaterschaft	88

2. Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Vaterschaft	89
a) Außerstreitverfahren	89
b) Parteistellung	89
c) Legitimation der Rechtsnachfolger	89
d) Abstammungsrechtliche Geschäftsfähigkeit.....	89
e) Keine Notwendigkeit eines Anfangsverdachts	89
f) Abstammungsnachweis	90
g) Untersuchungzwang	90
3. Außergerichtliche Abstammungsuntersuchungen.....	90
a) Keine Regelung der außergerichtlichen Abstammungsbegutachtung	90
b) Hypothetische Verwertbarkeit heimlicher Vaterschaftstests	92
III. Rechtsvergleichende Analyse: Lösungsidee Verzicht auf Anfangsverdacht	92
6. Kapitel: Reformansätze	95
A. Gesetzgeberischer Handlungsspielraum	95
B. Parlamentarische Lösungsansätze.....	96
I. Vorschlag von Baden-Württemberg.....	96
1. Wortlaut Gesetzesentwurf	97
2. Darstellung Gesetzesentwurf.....	97
II. Vorschlag der FDP-Fraktion im 15. Deutschen Bundestag	98
III. Vorschlag von Bayern.....	98
1. Wortlaut Gesetzesentwurf	98
2. Darstellung Gesetzesentwurf.....	99
a) Anspruch	99
b) Einwand des Rechtsmissbrauchs	100
c) Vertretung eines minderjährigen Kindes	100
aa) Gemeinsame elterliche Sorge.....	100
bb) Allein sorgeberechtigter Elternteil	101
d) Zuständigkeit	101
3. Verbot heimlicher Vaterschaftstests	101
IV. Pläne der Regierungskoalition CDU/CSU/SPD	101
1. Koalitionsvertrag vom 11.11.2005	101
2. Bundesministerium der Justiz.....	102
a) Verbot nicht-konsenterter Vaterschaftstests im Gendiagnostikgesetz.....	102
b) Einführung eines Anspruchs auf einen Vaterschaftstest.....	103
c) Modifikation des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens	103
C. Außer-/Vorparlamentarische Lösungsansätze	104
I. Senkung der Anforderungen bzw. vollständiger Verzicht auf Anfangsverdacht.	104
1. Modifikation der Voraussetzungen für Anfangsverdacht.....	104
2. Anforderungssenkung in den ersten zwei Jahren nach Geburt.....	105
3. Voraussetzungslose Prüfung mit kürzerer Frist ab Geburt.....	106
4. Andeutungen des BGH	106
5. FGG-Reform.....	106
II. Berücksichtigung heimlicher Tests im Rahmen des Anfangsverdachts	106
III. Gestattung nicht-konsenterter Vaterschaftstests für bestimmten Personenkreis	107
IV. Obligatorische Abstammungstests bei jeder Geburt	108
V. Vaterschaftstests vor Anerkennung.....	108
VI. Neudefinition rechtlicher Vater = Erzeuger	109
VII. Schlichtungsverfahren	109
VIII. Einführung eines isolierten Vaterschaftsüberprüfungsverfahrens	109
IX. (Gerichtliche) Gestattung nicht-konsenterter privater Vaterschaftstests	110

1. Zeitraum unmittelbar nach der Geburt des Kindes	110
2. Zeitraum ab Kleinkindalter.....	110
X. Normierung eines Anspruchs auf Zustimmung zu privatem Vaterschaftstest.....	112
7. Kapitel: Diskussion der Reformansätze	113
A. Vorschlag von Baden-Württemberg	113
I. Relevante Grundrechte im Hinblick auf nicht-konsentierte Vaterschaftstests.....	114
1. Grundrechte des Test-Auftraggebers.....	114
a) Kind: Recht auf Kenntnis der Abstammung gem. Art. 2 I, 1 I GG	114
b) Vater: Recht auf Kenntnis der Vaterschaft gem. Art. 2 I, 1 I GG	114
c) Mutter: Recht auf Kenntnis des Vaters ihres Kindes gem. Art. 2 I, 1 I GG	115
d) Kein Anspruch auf Information aus Art. 5 I GG	115
2. Grundrechte i.V.m. mit einer nicht-konsentiert untersuchten Person	116
a) Beschaffung des Körpermaterials der Referenzperson.....	116
b) Untersuchung und Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters	116
aa) APKR, insb. informationelles Selbstbestimmungsrecht	116
bb) Persönlichkeitswerdungsrecht des Kindes gem. Art. 2 I, 1 I GG	117
cc) Elterliches Sorgerecht gem. Art. 6 II 1 GG.....	117
dd) Schutz der Familie gem. Art. 6 I, II GG.....	117
ee) Elternrecht des rechtlichen Vaters gem. Art. 6 II GG.....	118
ff) Kein Eingriff in Menschenwürde gem. Art. 1 I GG	118
gg) Recht am eigenen Bild	118
II. Gegensätzliche Abwägungsergebnisse	119
1. Vorrang / Gleichrang des informationellen Selbstbestimmungsrechts	119
2. Vorrang des Rechts auf Kenntnis der Vaterschaft.....	120
3. Abwägung in Bezug auf Legalisierung nicht-konsentierter Tests.....	121
III. Pro Legalisierung nicht-konsentierter Tests für Anfechtungsberechtigte.....	122
1. Ebenbürtige Mutterschaft und Vaterschaft.....	122
a) Gleichwertigkeit von Mutterschaft und Vaterschaft.....	122
b) Stärkere Benachteiligung der Männer durch Verbot	123
c) Bedeutung der Biologie für Vaterschaft	124
aa) Biologisierung der Vaterschaft	124
bb) Keine Behandlung der biologischen Abstammung als Atavismus	126
d) Situation bei Abtreibung.....	127
2. Erfindung eines Rechts auf Nichtwissen	129
a) Recht auf Unkenntnis.....	129
b) Erfindung des Rechts auf Unkenntnis der eigenen Abstammung	129
3. Bedeutung der Biologie im deutschen Abstammungsrecht	132
a) Entscheidung des Gesetzgebers zu Lasten biologischer Wahrheit.....	132
b) Stellenwert der Biologie im deutschen Abstammungsrecht	133
4. Kind kann Recht auf Kenntnis der Abstammung regelmäßig durchsetzen....	134
5. Wegfall des Anspruchs auf Zustimmung zu privatem Test	135
6. Sonstiger (Nicht-)Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts....	135
a) Keine Vergleichbarkeit mit §§ 201 ff. StGB	135
b) Sonstige Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht	136
c) Tagebuch und Privatdetektiv	137
d) Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen	137
7. Keine Pönalisierung nicht-konsentierter Tests für Anfechtungsberechtigte ..	139
a) Verbot nur als ultima ratio	139
b) Fragwürdigkeit einer Pönalisierung.....	139
aa) Lex imperfecta: Notwendigkeit der Androhung einer Sanktion	139

Inhalt

bb) Bedenken bezüglich einer Strafbarkeit	139
8. Selektivität des vom BGH angestellten Rechtsvergleichs.....	142
9. Keine Antizipation des Inhalts der Vaterschaftsfrage	143
a) Vaterschaftsfrage nur Vehikel	143
b) Missbrauchsgefahr eines Rechts besteht immer	144
10. Ermittlung der tatsächlichen Abstammung des Kindes wahrscheinlicher	144
11. Keine wirtschaftliche Mittellosigkeit des Kindes.....	146
12. Begünstigung von „Kuckuckskindern“	147
13. Lösung der Problematik des Anfangsverdachts	147
a) Keine Erlangung rechtlich verwertbarer Tests	147
b) Auflösung der Problematik des Anfangsverdachts.....	147
14. Kostenbewusste Lösung	149
IV. Contra Legalisierung nicht-konsentierter Tests für Anfechtungsberechtigte.....	149
1. Informationelle Selbstbestimmung des nicht-konsentiert Untersuchten	150
a) Berufung auf Selbstbestimmungsrecht rein abstrakter Verweis.....	150
b) Sonstige Begrenzung der kindlichen informationellen Selbstbestimmung	151
c) Veränderte verfassungsrechtliche Bewertung des informationellen Selbstbestimmungsrechts	151
d) Qualität des Eingriffs	152
aa) Vaterschaftstest kein Gентest	152
bb) Nähe eines Vaterschaftstests zu einem Gентest	153
cc) Geringes Missbrauchsrisiko	153
e) Spürbarkeit und Reichweite des Eingriffs	155
f) Datenhoheit der betroffenen Person (des Kindes)	156
2. Nachrangigkeit des Rechts des Vaters auf Kenntnis der (Nicht-)Vaterschaft	156
a) Recht auf Kenntnis.....	156
b) Kein Recht auf Verschaffung von Kenntnis	158
c) Mann weniger schutzwürdig als Kind	159
3. Verhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf Kenntnis der Vaterschaft .	160
a) Unzumutbare Einschränkung des Rechts auf Kenntnis der Vaterschaft	160
b) Zumutbare Einschränkung des Rechts auf Kenntnis der Vaterschaft.....	161
4. Unsichere prädiagnostische Umstände	161
5. Singulärer Blickwinkel durch Einzelentscheidungsbefugnis	163
6. Überlegungseffekt durch Erfordernis einer Einwilligung	164
7. Vermeidung einer Selbstjustiz.....	165
a) Aufdeckung einer Lüge	165
b) Keine Unterstützung von Selbstjustiz.....	166
8. Vernachlässigung der emotionalen Folgen der Heimlichkeit.....	166
a) Vermeidung einer Beeinträchtigung der familiären Beziehungen.....	166
b) Folgen der Heimlichkeit	170
9. Fragwürdigkeit einer befriedenden Wirkung	171
a) Überwiegend befriedende Wirkung.....	171
b) Fehlende Dienlichkeit heimlicher Vaterschaftstests für Familienfrieden...	173
10. Kindeswohl	175
a) Heimlicher Test dem Kindeswohl dienlicher	175
b) Schutz des Kindes	176
11. Schwangerschaftsabbruchgefahr bei pränatalen Vaterschaftstests	177
12. Besserstellung des heimlich Testenden	178
13. Reduzierung der Anzahl heimlicher Tests.....	178
a) Vaterschaftstesttourismus	178
b) Rückgang heimlicher Tests bei Verbot.....	179

Inhalt

14. Bevölkerungsmeinung	180
15. Kein Anspruch der Labore auf Beibehaltung der jetzigen Rechtslage	181
16. Offener Dialog	181
a) Leben ohne Heimlichkeit realitätsfremd.....	181
b) Offener Dialog wenig Erfolg versprechend.....	182
c) Keine staatliche Erzwingung eines offenen Dialogs	182
d) Keine gesetzgeberische Unterstützung von Heimlichkeit	185
17. Standpunkt der Verbände	186
V. Keine Legalisierung nicht-konsentierter Tests für Anfechtungsberechtigte	186
B. Senkung der Anforderungen / vollständiger Verzicht auf Anfangsverdacht.....	188
I. Argumente für Lösung durch geringere Anforderungen an Anfangsverdacht....	188
II. Argumente gegen Lösung durch geringere Anforderungen an Anfangsverdacht	190
III. Keine Lösung durch Verzicht auf Anfechtungsfrist	192
C. Obligatorische Klärung der Abstammung bei Geburt	192
I. Argumente für Test bei jeder Geburt	192
II. Argumente gegen Test bei jeder Geburt	193
D. Vaterschaftstests vor Anerkennung / Definition rechtlicher Vater = Erzeuger	194
E. Isoliertes Vaterschaftsfeststellungsverfahren	196
I. Isolierte Abstammungsfeststellungsklage	196
II. Pro Einführung eines isolierten Vaterschaftsfeststellungsverfahrens	197
1. Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes	197
2. Trennung zwischen rechtlicher Zuordnung und biologischer Abstammung..	198
3. Statusunabhängige Feststellungsklage im Adoptionsrecht.....	199
III. Contra Einführung eines isolierten Vaterschaftsfeststellungsverfahrens	200
1. Doppelte Vaterschaft	200
2. Isolierte Abstammungsfeststellungsklage im Nationalsozialismus.....	201
3. Widerspruch zu bestehender Rechtssystematik	201
a) Ungeeignetheit eines gerichtlichen Verfahrens / Kein Rechtsstreit	202
b) Kein Bedürfnis an rechtskräftiger Entscheidung	202
c) Erfordernis der Anwendung der Regeln des Statusverfahrens	203
d) Keine verfahrensrechtlichen Bedenken	204
4. Unberechtigte Parallele zur Feststellungsklage des adoptierten Kindes	204
5. Beeinträchtigung familiärer Beziehungen durch Gerichtsverfahren	205
6. Anforderungen an Zweifel.....	205
7. Zunahme von Gerichtsverfahren	205
8. Keine Lösung der Problematik der heimlichen Vaterschaftstests	206
9. Zahlreiche Ausgestaltungsprobleme.....	206
IV. Keine Einführung eines isolierten Vaterschaftsfeststellungsverfahrens	207
F. (Gerichtliche) Gestattung nicht-konsentierter außergerichtlicher Tests	207
G. Vorschlag von Bayern	208
I. Argumente für Vorschlag von Bayern	208
1. Fördern von Dialogbereitschaft und Offenheit.....	208
2. Vermeidung einer Anrufung der Gerichte.....	210
3. Vermeidung einer Abkopplung vom Kind	210
4. Möglichkeit eines Verzichts auf Rechtsänderung	211
5. Herausholung Tests aus Grauzone	211
6. Ermöglichung eines rechtlichen verwertbaren ordnungsgemäßen Tests	212
7. Sachgerechter Interessenausgleich	212
8. Verhältnismäßige Lösung.....	214
9. Nur Einwand des Rechtsmissbrauchs	215
10. Praktische Realisierbarkeit des Tests	215

Inhalt

11. Familienerhaltendes FGG-Verfahren	215
12. Streitfall mit Ergänzungspfleger als Ausnahmefall.....	216
13. Zuständigkeit des Zivilgerichts als Ausnahmefall.....	216
14. Kostentragung.....	217
15. Kosten- und Zeitersparnis für Betroffene	217
16. Kosten für öffentliche Hand	217
17. Keine Einräumung eines Anspruchs auf pränatalen Vaterschaftstest	218
18. Keine Einräumung eines Anspruchs auf postmortalen Vaterschaftstest	218
19. Vermeidung der Schwierigkeiten paralleler Abstammungsverfahren.....	219
20. Idee eines Schlichtungsverfahrens.....	219
II. Schwierigkeiten des bayerischen Vorschlags	220
1. „Hyperindividualismus“	220
2. Test „ins Blaue hinein“.....	221
3. Fehlende Härteklausel	221
4. Anspruch auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist	222
5. Spätere Beweisbarkeit der Zustimmung.....	224
III. Änderungsbedarf im Zusammenhang mit § 1600f BGB	224
1. Zustimmung nur zu seriösem Test.....	224
2. „auch“	224
3. „Gendiagnostische“ Abstammungsuntersuchung / „Genetische Probe“.....	225
4. „Kind“	225
5. Vaterschaftskonfliktberatung.....	225
6. Mitteilung des Test-Ergebnisses an Referenzpersonen	228
7. Biologischer Vater als Anspruchsteller und -gegner	229
a) Keine Ansprüche bei sozio-familiärer Verbindung Rechtsvater - Kind.....	229
b) Keine Ansprüche bei heterologer Insemination.....	230
c) Notwendigkeit eines Verweises auf § 1600 II-IV BGB in § 1600f BGB	230
8. Kein Anspruch bei nicht bestehender rechtlicher Vaterschaft	230
9. Kein staatlicher Anspruch	231
10. Verhältnis Anspruch zu Anfechtungsfrist des § 1600b BGB	232
11. Zustimmungsersetzungsverfahren anstelle von §§ 1628 II, 1629 II 4 BGB	232
IV. Formulierungsvorschlag eines § 1600f BGB	233
V. Zusätzliche wichtige gesetzliche Regelungen.....	233
1. Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem Gendiagnostikgesetz.....	233
a) Verbot nicht-konsenterter Vaterschaftstests im Gendiagnostikgesetz.....	233
b) Einwilligungsfähigkeit des Kindes	234
c) Keine Normierung originärer Einwilligung der Mutter.....	234
d) Labor-TÜV	235
2. Normierung einer Beratung hinsichtlich Vaterschaftstest vor Anerkennung	237
3. Einführung einer Strafbarkeit für „Kindesunterschiebung“	237
4. Vorgehen öffentlicher Stellen bei zufälligem Befund der Nichtabstammung	238
5. Anspruch auf Mutterschaftstest	239
8. Kapitel: Ausblick.....	241
Zusammenfassung in Leitsätzen	243
Literaturverzeichnis.....	258

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
ABGB	Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AFP	Agence France Presse
AG	Amtsgericht
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis (Schweiz)
Am. J. Fam. L.	American Journal of Family Law
Anl.	Anlage
APKR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
APW	Associated Press Worldstream
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AußStrG	Österreichisches Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen
BBl.	Schweizerisches Bundesblatt
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Deutsches / Österreichisches Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtshofes
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BR-PlPr.	Bundesrats-Plenarprotokoll
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BT-PlPr.	Bundestags-Plenarprotokoll
BuGBI.	Bundesgesundheitsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes
BW-PlPr.	Plenarprotokoll des Landtages von Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich Soziale Union
d.h.	das heißt
DÄ	Deutsches Ärzteblatt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DAVorm	Der Amtsvormund
ders. / dies.	derselbe / dieselbe(n)

Abkürzungsverzeichnis

DEuFamR	Deutsches und Europäisches Familienrecht
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
djb	Deutscher Juristinnenbund
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DSB	Der Datenschutzberater
DSG	Schweizerisches Bundesgesetz über Datenschutz
DuD	Zeitschrift für Datenschutz und Datensicherheit
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
e.V.	eingetragener Verein
EBE/BGH BGH-Ls	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen
EF-Z	Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht (Österreich)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EheG	Ehegesetz
ehem.	ehemalige(r)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EzFamR BGB	Entscheidungssammlung zum Familienrecht
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FamFG	Referentenentwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Schweiz)
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie - Partnerschaft - Recht
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GUMG	Schweizerisches Bundesgesetz über genetische Untersuchungen

Abkürzungsverzeichnis

	gen beim Menschen
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
ISUV/VDU	Interessenverband Unterhalt und Familienrecht
J. Epi. Comm. Health	Journal of Epidemiology and Community Health
JAmt	Das Jugendamt
JBl	Juristische Blätter (Österreich)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis
KJ	Kritische Justiz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KostO	Kostenordnung
LG	Landgericht
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhrling
LT	Landtag
lt.	laut
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MMW-	Fortschritte der Medizin
Fortschr.Med.	
MünchKomm	Münchener Kommentar
MwSt	Mehrwertsteuer
NÄ	Niedersächsisches Ärzteblatt
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.	oben
o.ä.	oder ähnliches
ÖA	Der österreichische Amtsvormund (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	OLG-Report
PCR	Polymerase-Kettenreaktion
ProzRB	Der Prozess-Rechts-Berater
PSt	Parlamentarischer Staatssekretär

Abkürzungsverzeichnis

RDV	Recht der Datenverarbeitung
red.	redaktioneller
RFLP	Restriction Fragment Length Polymorphism
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite / Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte(r)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StAZ	Das Standesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
STR	Short Tandem Repeat
StrafrechtsÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
SZ	Süddeutsche Zeitung
TO	Tageordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem / und andere(n)
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vor. / Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Weltmeisterschaft
z.B.	zum Beispiel
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfB	Zeitschrift für Biopolitik
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfF	Zeitschrift für Fürsorgewesen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen (Schweiz)

1. Kapitel: Einleitung

A. Vaterschafts(un)gewissheit

Eine Frau verfügt unter gewöhnlichen Umständen über die Gewissheit, dass das Kind, das sie geboren hat, auch genetisch von ihr abstammt. Der Mann hingegen kann sich - aus der Natur der Sache - nicht (vergleichbar) sicher sein, dass er der leibliche Vater des Kindes ist¹.

„Kindesunterschiebungen“, unwissende bzw. mitwissende Mütter, ahnungslose Ehemänner, falsche Väter und irregelmäßige Verwandtschaften kennt die Gesellschaft seit es die soziale Form der Ehe und Familie gibt². In der Entwicklung der Menschheit kommt es nicht selten vor, dass der vermeintliche Vater nicht der leibliche ist, dass also soziale und leibliche Vaterschaft unwissentlich auseinander fallen³. So legte schon *Homer*⁴ dem Telemachos auf die Frage der Athene, ob er der Sohn des Odysseus sei, die Antwort „zwar sagt die Mutter, dass ich von ihm bin - aber ich weiß es nicht“ in den Mund⁵. Der aus dem 11. Jahrhundert stammende „Schwank vom Schneekind“ erzählt von einem Ehemann, der von einer langen Reise nach Hause zurückkehrt und von seiner Gattin mit einem Kind überrascht wird, welches sie angeblich einer in ihren Mund geflogenen Schneeflocke verdankt. Jahre später kommt der Mann von einer Reise, die er in Begleitung des Kindes begangen hat, allein zurück. Das Kind sei, behauptet er, in der Hitze des Südens geschmolzen⁶. Und *Shakespeare*, dessen Dramen von dem Motiv des „being cuckolded“ durchzogen sind⁷, schreibt später, „das ist ein weiser Vater, der sein eigenes Kind kennt“⁸. In der neueren Literatur wird das „Kuckuckskind“-Motiv in „Die Wildente“ (1884) von *Henrik Ibsen* und in „Die Ratten“ (1911) von *Gerhart Hauptmann* aufgegriffen. „Der Vater“ (1887) von *August Strindberg* fragt danach, ob man als Mann wissen kann, dass man der Vater des Kindes ist.

Die Frage „Ganz der Papa?“ ist also so alt wie die Menschheit. Der Volksmund dichtet „Mama’s baby, papa’s maybe“. Und schon die Römer wussten „mater semper certa est, pater incertus“⁹. Dieser alte römische Rechtssatz gilt heute jedoch nicht mehr. Hinsichtlich der Mutterschaft ist er angesichts der modernen Fortpflanzungsmöglichkeit der Leihmutterschaft überholt, genetisch stammt ein Kind nicht von der Leihmutter ab¹⁰. In Bezug auf die Vaterschaft ist er gleichfalls überholt, denn was früher nicht oder nur schwer möglich war, ist heute aufgrund naturwissenschaftlich eindeutig

1 Euler, in: Kuckucksfaktor S. 35.

2 Haas/Waldenmaier, in: Kuckucksfaktor S. 16.

3 Euler, in: Kuckucksfaktor S. 35.

4 Homer, Odyssee, Erster Gesang, 215/216.

5 Ogorek, Festschrift Simon S. 459.

6 Prantl, Festschrift von Renesse S. 182.

7 Vgl. z.B. Liebes Leid und Lust V, 2 oder Ein Sommernachtstraum III, 1.

8 Der Kaufmann von Venedig II, 2.

9 Vgl. hierzu *Paulus*, Digesten 2.4.5: „Quia [mater] semper certa est, etiam si volgo conceperit: pater vero es ist, quem nuptiae demonstrant“ (Weil die Mutter immer gewiss ist, auch wenn sie unehelich empfangen hat; Vater aber ist tatsächlich der, den die Ehe als solchen ausweist).

10 So bedurfte es mit § 1591 BGB „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ der Schaffung einer normativen Zuweisung, vgl. Prantl, Festschrift von Renesse S. 183 f.

nachweisbarer Abstammungsverhältnisse ganz leicht geworden. Die moderne Technologie der DNA-Analyse beschließt das charakteristisch männliche Los der niemals sicheren Vaterschaft¹¹.

Rechtsgeschichtlich wurzelt die Suche nach dem Vater darin, dass der Vater, und regelmäßig nur er, die in die Welt gesetzten Kinder zu unterhalten vermochte. Die Feststellung der Digesten „mater semper certa“ stellte sich im Hinblick auf den Unterhalt des Kindes als eine Widersinnigkeit der Natur dar: nur in Bezug auf die Person, der die Mittel fehlten, die also im unterhaltsrechtlichen Kontext nicht maßgeblich war, bestand Sicherheit. Aber gerade dies hat sich heute grundlegend geändert, als Frauen finanziell immer mehr Kinder selbstständig unterhalten und großziehen können. Der Vater wird als wirtschaftlicher Unterstützer nicht mehr zwingend gesucht. Jahrhunderte lang wurden jedoch unter diesem Aspekt zahlreiche juristische Konstruktionen bemüht, um den Vater eines Kindes zu bestimmen. Und nun paaren sich möglicherweise Anspruch und Erfüllbarkeit historisch in dem Moment, in welchem gesellschaftlich - zumindest in unterhaltsrechtlicher Hinsicht - gar keine Notwendigkeit mehr besteht¹². Die neue technische Entwicklung fördert Tatsachen zutage, die viele Eltern und Großeltern für immer verborgen glaubten. Gleichzeitig bedingen die neuen Technologien Fragen, die früher wegen fehlender Antworten gar nicht erst gestellt worden wären¹³. So ist nun Aufgabe des Gesetzgebers wie der Eltern selbst, daraus Konsequenzen zu ziehen.

B. (Öffentliche) Diskussion zu (heimlichen) Vaterschaftstests

I. Sensibilisierung für Vaterschaftstests

Spätestens seit der „Londoner Besenkammer-Affäre“ von *Boris Becker* und den *Lindbergh-Kindern* ist der DNA-Vaterschaftstest als solcher in den Medien präsent und auch dem Boulevard-Zeitung-Leser bekannt. Mediale Aufmerksamkeit ist Vaterschaftstests neben zahlreichen Dokumentationsbeiträgen und Diskussionsrunden vor allem als Unterhaltungsgegenstand von nachmittäglichen quotenbringenden Reality-Shows¹⁴ im Privatfernsehen zuteil geworden¹⁵. Die Privatsender haben mit ihren Taktlosigkeiten vor einem Millionenpublikum das gesellschaftliche Thema der (heimlichen) Vaterschaftstests¹⁶ mit erschaffen und gleichzeitig theatralisiert¹⁷. Neben der mittelbaren Werbung für Vaterschaftstests durch die Vaterschaftstest-Talkshows wurde das Interesse an (heimlichen) Vaterschaftstests durch offensive Werbung der Test-Labore forciert¹⁸. Die privaten Test-Labore werben in öffentlichen Verkehrsmitteln,

11 *Werwigk-Hertneck*, Liberal 1/2005, 28.

12 *Koch*, Rechtshistorisches Journal 9, 1990, 123.

13 *Reichelt/Schmidt/Schmidtke*, FamRZ 1995, 778.

14 So z.B. „Er oder Er - Wer ist der Vater?“ auf RTL II oder die „Oliver Geissen Show“ auf RTL.

15 Seitens der Politik wurden verschiedene Versuche unternommen, diese Reality-Vaterschaftstest-Shows, auch durch Appelle an die Medienaufsicht, als menschenverachtend aus dem Programm zu nehmen, allerdings ohne Erfolg: so hielt z.B. die niedersächsische Landesmedienanstalt die einvernehmlichen Vaterschaftstests im RTL-Fernsehen für unproblematisch; diesbezüglichen Handlungsbedarf anmahnend *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 254 f.

16 Hierzu genauer gleich unten E. III. und IV.

17 *Derleder*, KJ 1/2005, 95, 97.

18 *Rabbata/Richter-Kuhlmann*, DÄ 2005, A 89.

auf Plakatsäulen, im Internet und in Printmedien¹⁹, es wurde Post an Fachanwälte für Familienrecht versandt²⁰. Sogar auf Toilettenpapier in Herrentoiletten werden Fragen wie „Sind das Ihre Augen?“ gestellt²¹. Auch war die Güte privater Vaterschaftstests bereits Gegenstand einer qualitativen Prüfung²².

In juristischen Fachkreisen werden die (heimlichen) Vaterschaftstests schon seit Mitte der 1990er Jahre diskutiert²³. Die *Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten* hat im Jahr 2001 in einem Brief an alle Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag auf die Problematik der heimlichen Vaterschaftstests hingewiesen und gesetzgeberisches Tätigwerden angemahnt²⁴. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der *Datenschutzbeauftragten* hat sich 2001 gegen die Zulässigkeit heimlicher Vaterschaftstests ausgesprochen²⁵. Die Problematik der Erstellung privater DNA-Gutachten zur Feststellung der Abstammung war später auch Gegenstand der 74. Justizministerkonferenz vom 11.-12.06.2003²⁶, eine einheitliche Meinung dazu konnte jedoch nicht gefunden werden²⁷. Aus der veröffentlichten Rechtsprechung zur Thematik sind erstmals im Jahr 2003 Urteile des *LG München I*²⁸, des *OLG Celle*²⁹ und des *OLG Jena*³⁰ bekannt geworden.

II. Urteile des BGH vom 12.01.2005

Der u.a. für Familienrecht zuständige XII. Senat des *BGH* hat am 12.01.2005 in zwei Urteilen (XII ZR 227/03³¹ und XII ZR 60/03³²) entschieden³³, dass nach geltendem

19 Schnorr/Wissing, ZRP 2003, 342.

20 Pressemitteilung Nr. 01/05 der *Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV* zu Vaterschaftstests v. 14.01.2005, Bundesgerichtshof: Anfechtung der Vaterschaft kann nicht auf heimlich eingeholte DNA-Vaterschaftstests gestützt werden.

21 Zypries, aktuelle Informationen des djb 3/2005, 22.

22 Siehe Franck, Öko-Test 11/2003, 68 ff.; zur Kritik an diesem Test Köppelle, Laborjournal 3/2004, 40 ff.

23 Siehe z.B. Reichelt/Schmidt/Schmidtke, FamRZ 1995, 777 ff.

24 Zypries, aktuelle Informationen des djb 3/2005, 22.

25 Menzel, DuD 2002, 147.

26 Siehe Justizportal Bayern, 2003-Frühjahrskonferenz, TOP B.I.11 Aktuelles, im Internet unter http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/jumiko/2003/ftop_b11.pdf (besucht am 10.08.2006).

27 Schnorr/Wissing, ZRP 2003, 342.

28 *LG München I*, Urt. v. 22.05.2003 - 17 HKO 344/03, FamRZ 2003, 1580 f. = JAm 141-143 = DuD 2003, 709 f. = RDV 2003, 247 f. = Rechtsmedizin 2004, 431-433 (red. Leitsatz und Gründe); FamRB 2003, 274 = DSB 2004, Nr. 2, 18 = DVP 2004, 304 (red. Leitsatz). Das Urteil wird im Weiteren mit seiner Fundstelle in der FamRZ zitiert.

29 *OLG Celle*, Urt. v. 29.10.2003 - 15 UF 84/03, NJW 2004, 449-451 = FamRZ 2004, 481 f. = JAm 2004, 140 f. = StAZ 2004, 69-71 = OLGR Celle 2004, 39-41 = ZFE 2004, 58 = Rechtsmedizin 2004, 433 f. (red. Leitsatz und Gründe); FamRZ 2004, 825 (Leitsatz); NJW 2005, 528 = FamR 2004, 82 f. (red. Leitsatz). Das Urteil wird im Weiteren mit seiner Fundstelle in der FamRZ zitiert.

30 *OLG Jena*, Urt. v. 06.03.2003 - 1 UF 358/02, FamRZ 2003, 944-946 = FPR 2003, 374-376, OLG-NL 2003, 110-112 = OLGR Jena 2003, 469-471 (Leitsatz und Gründe). Das Urteil wird im Weiteren mit seiner Fundstelle in der FamRZ zitiert.

31 *BGH*, Urt. v. 12.01.2005 - XII ZR 227/03, BGHZ 162, 1-9 = NJW 2005, 497-499 = FamRZ 2005, 340-342 = JZ 2005, 624-626 = MDR 2005, 632 f. = FuR 2005, 275-279 = JAm 2005, 140-143 = StAZ 2005, 102-104 = Kind-Prax 2005, 104-106 = EzFamR BGB § 1600 Nr. 4 = BGH-Report 2005, 503-505 = EBE/BGH 2005, 42-44 = MedR 2005, 287-289 = Rechtsmedizin 2006,

Recht heimlich eingeholte DNA-Analysen im Vaterschaftsanfechtungsverfahren gegen den Willen des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters nicht verwertbar sind. Vor allem kann das Ergebnis einer heimlich eingeholten DNA-Analyse auch nicht zur schlüssigen Darlegung einer Anfechtungsklage herangezogen werden, selbst wenn sich daraus zweifelsfrei ergibt, dass der rechtliche nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Gleichzeitig hält der *BGH* an seinen hohen Anforderungen, welche er für die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage entwickelt hat, fest³⁴.

Dem *BGH* lagen zwei Revisionen gegen Urteile des *OLG Celle*³⁵ und des *OLG Jena*³⁶ vor, deren Entscheidungen er bestätigte. Die Grundlage der beiden Urteile bildete folgender Sachverhalt:

Im Fall *BGH XII ZR 227/03*³⁷ hat der Kläger am 20.10.1994 die Vaterschaft für die am 03.10.1994 geborene Beklagte anerkannt. Im Jahr 2001 erhebt der Kläger erstmalig eine Vaterschaftsanfechtungsklage, die er auf ein Gutachten über seine verminderte Zeugungsfähigkeit stützt. Das *AG* weist diese Klage ab, seine dagegen eingelegte Berufung wird durch rechtskräftiges Urteil des *OLG Celle* vom 09.08.2002³⁸ zurückgewiesen, weil die attestierte verminderte Zeugungsfähigkeit bei objektiver Betrachtung nicht geeignet ist, den für die Erhebung einer Anfechtungsklage erforderlichen Anfangsverdacht zu begründen. Im Jahr 2002 erhebt der Kläger eine erneute Anfechtungsklage zum Familiengericht, die er auf das Ergebnis einer zwischenzeitlich eingeholten DNA-Vaterschaftsanalyse stützt, die er ohne Kenntnis und Einverständnis der allein sorgeberechtigten Mutter der Beklagten in Auftrag gegeben hatte. Aus dem Privatgutachten geht hervor, dass mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen ist, dass der Spender der einen Probe der Vater des Spenders (oder der Spenderin) der zweiten Probe ist, wobei der Kläger vorträgt, dass Grundlage des DNA-Vaterschaftstests einerseits sein eigener Speichel, zum anderen ein von der beklagten Tochter gekauter Kaugummi gewesen ist. Die gesetzliche Vertreterin der Beklagten widerspricht der Verwertung des Gutachtens. Das *AG* weist die Anfechtungsklage des Klägers ab, das *OLG Celle* weist die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurück. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Begehr weiter.

Im Fall *BGH XII ZR 60/03*³⁹ hat der Kläger am 11.10.1989 die Vaterschaft für den am 10.01.1986 geborenen Beklagten anerkannt. Die Mutter des Beklagten, mit der der Kläger in der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte, hat dem Kläger

37-42 (Leitsatz und Gründe); RDV 2005, 62-63 = Streit 2005, 62-65 = ZEuP 2006, 436-438 (red. Leitsatz und Gründe); EBE/BGH 2005, BGH-Ls 132/05 = Familienrecht kompakt 2005, 61 = FF 2005, 150 = FPR 2005, 218 (Leitsatz); FamRB 2005, 132 = Kind-Prax 2005, 20 f. = ProzRB 2005, 87 = DSB 2005, Nr. 2, 17 = DVP 2005, 215 (red. Leitsatz).

32 *BGH*, Urt. v. 12.01.2005 – XII ZR 60/03, EzFamR BGB § 1600 Nr. 3 (Leitsatz und Gründe); FamRZ 2005, 342-344 = RDV 2005, 62f. = ZEuP 2006, 436-438 (red. Leitsatz und Gründe); NJ 2005, 126 = DVP 2005, 215 (red. Leitsatz).

33 Siehe auch unten 3. Kap. B. II. 2. d).

34 Hinsichtlich der rechtlichen Erwägungen sind die Urteile im Wesentlichen gleich lautend, diesbezüglich wird daher im Weiteren nur das in *BGHZ* veröffentlichte Urteil XII ZR 227/03 mit seiner *BGHZ*-Fundstelle (*BGHZ* 162, 1-9 - „Heimliche“ DNA-Analyse) zitiert.

35 Oben Fn. 29.

36 Oben Fn. 30.

37 Oben Fn. 31.

38 15 UF 42/02.

39 Oben Fn. 32.

versichert, dass er der Vater des Beklagten ist. Der Kläger hat seit der Anerkennung Unterhalt für den Beklagten gezahlt. Eine im Herbst 2001 vom Kläger veranlasste DNA-Analyse kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger nicht der leibliche Vater des Beklagten ist, wobei der Kläger vorträgt, dass Grundlage des DNA-Vaterschaftstests einerseits ein eigener Mundschleimhautabstrich, zum anderen Haare des Beklagten gewesen sind. Der Beklagte bestreitet, dass die Haare von ihm stammen und widerspricht der Verwertung des ohne seine Einwilligung eingeholten Gutachtens. Das *AG* weist die Anfechtungsklage des Klägers ab, das *OLG Jena* weist die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurück. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Begehrnis weiter.

Der *BGH* begründet schließlich die Rechtswidrigkeit und gerichtliche Unverwertbarkeit der heimlich eingeholten DNA-Analysen mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kindes aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, gegenüber welchem das Recht des Vaters auf Kenntnis seiner Vaterschaft nicht vorrangig ist. In den vom *BGH* entschiedenen Verfahren bleiben in der Folge die beiden Männer, gleichwohl sie und auch Mutter und Kind aufgrund des Abstammungsgutachtens wohl um die biologische Nichtvaterschaft wissen, ohne Aussicht, ihre rechtliche Vaterschaft erfolgreich anzufechten. An dieser Rechtsprechung hält der *BGH* auch im Weiteren uneingeschränkt fest⁴⁰.

III. Tragweite der Diskussion

1. Emotionalität der Diskussion

Die zwei Grundsatz-Urteile des *BGH* haben in der Öffentlichkeit eine nachhaltige Diskussion darüber ausgelöst, was Frauen verheimlichen und verhindern und wie viel Wissen sich Männer heimlich beschaffen dürfen⁴¹. Entfacht wurde dieser äußerst emotional geführte Meinungsaustausch weiter durch die kurz zuvor bekannt gewordenen Bestrebungen des *BMJ*, DNA-Vaterschaftstests ohne Zustimmung der betroffenen Personen im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes unter Strafandrohung verbieten zu wollen. *Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD)* hatte Ende 2004 angekündigt, dass ein Gendiagnostikgesetz verabschiedet werden soll, welches auch ein Verbot heimlicher Abstammungsgutachten beinhaltet⁴².

Selten hat ein Gesetzesvorhaben, wie dieses im Zusammenhang mit dem Gendiagnostikgesetz geplante Verbot heimlicher Vaterschaftstests, eine vergleichbare Diskussion in der Öffentlichkeit entfacht⁴³. Die heimlichen DNA-Vaterschaftstests waren Gegenstand der Diskussion auf der politischen Bühne, in Gazetten und Feuilletons, in Internetforen sowie auf den Leserbrief- und Pro&Contra-Spalten der überregionalen Zei-

40 Siehe hierzu *BGH*, Urt. v. 01.03.2006 - XII ZR 210/04, *BGHZ* 166, 283-291 = NJW 2006, 1657-1660 = *FamRZ* 2006, 686-689 = *FuR* 2006, 270-273 = *JAm* 2006, 304-307 = *MDR* 2006, 1171 f. = *BGH-Report* 2006, 785-787 (Leitsatz und Gründe); *EBE/BGH* 2006, *BGH-Ls* 385/06 = *Familienrecht kompakt* 2006, 94 = *NJ* 2006, 370 = *FPR* 2006, 453 = *RDV* 2006, 120 (Leitsatz); *DSB* 2006, Nr. 4, 18 = *DVP* 2006, 260 (red. Leitsatz). Das Urteil wird im Weiteren mit seiner *BGHZ*-Fundstelle (*BGHZ* 166, 283-291 - Verwertbarkeit eines Abstammungsgutachtens) zitiert; zu den praktischen Folgen dieses Urteils für das Jugendamt als Ergänzungspfleger siehe *Schwonberg*, *ZfF* 2006, 172 ff.

41 *Wellenhofen*, *FamRZ* 2005, 665.

42 *Zypries*, aktuelle Informationen des *djb* 3/2005, 22.

43 *Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD)*, *BT-PlPr.* 15/164 v. 11.03.2005, S. 15409 C.

tungen⁴⁴. Insbesondere in nichtjuristischen Kreisen sind die Urteile des *BGH* und die Ankündigung der Bundesjustizministerin auf Unverständnis gestoßen und haben zahlreiche Väternetzwerke, die teilweise auch von privaten Test-Laboren gesponsert werden, zu Aktivitäten veranlasst, um ein Verbot heimlicher Tests zu verhindern. Die Leidenschaftlichkeit der Debatte lässt sich darauf zurückführen, dass die Thematik mit intimsten Gefühlen und Moralvorstellungen wie Treue, Seitensprüngen, Eifersucht, elterlicher Liebe und Fürsorge, Vertrauen sowie familiärer Gewalt eng verknüpft ist⁴⁵. Es geht um den Konflikt der Geschlechter, Familiensinn, um die Vorstellung von eigener Unsterblichkeit und vor allem aber auch um Geld⁴⁶. Die gentechnische Möglichkeit, die eigenen Kinder von den „untergeschobenen“ zu trennen, ist durch die urmenschliche Angst, Opfer eines Verrats geworden zu sein, motiviert. Es ist die Kälte des Verdachts, die den Vaterschaftstest für die Mutter unerträglich macht und die Hitze des Zweifels, die Väter antreibt. So sind im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot heimlicher Vaterschaftstests Begriffe wie „Papa-Paranoia“⁴⁷, „Maßnahmen der Vaterschaftsverschleierung“⁴⁸, „Schlampenschutzgesetz“⁴⁹ oder „deutscher Artenschutz für den Kuckuck“⁵⁰ zu lesen. Weiter wird die Problematik um die Vaterschaftstests durch popularisierte Soziobiologie über den weiblichen Seitensprung gesäumt, die versucht, das „Gen-Shopping“ der Frauen evolutionsbiologisch zu erklären⁵¹. Heimliche Vaterschaftstests werden als „Verschwinden der Scheinväter“ postuliert⁵², während an anderer Stelle die misstrauischen Männer zynisch dazu ermahnt werden, sich des heiligen Josefs als Vorbild in dieser Sache, wenn es denn je eines gab, zu erinnern⁵³. Vaterschaft scheint also mehr zu sein, als über die gleichen Gene zu verfügen, wobei gleichzeitig aber auch Blut ein spezieller Saft ist. Denn anders lässt sich nicht begründen, weshalb in diesem Bereich eine so heftige Diskussion entbrannt ist⁵⁴. Erfreulicherweise ist die mediale Berichterstattung inzwischen wieder zu mehr Sachlichkeit zurückgekehrt⁵⁵.

2. Heterogenität der Diskussion

Die öffentlichen Reaktionen spiegeln die Vielschichtigkeit der Problematik der heimlichen Vaterschaftstests wider. Der vom *BGH* entschiedenen verfahrensrechtlichen Frage liegt eine politisch, juristisch und ethisch in höchstem Maße schwierige Thematik zugrunde: Darf ein an seiner biologischen Vaterschaft zweifelnder Mann sich heimlich eine DNA-Probe seines vermeintlichen Kindes beschaffen und diese untersuchen lassen?⁵⁶. Die Antwort ist eine ethische Diffizilität, sowohl die Gestattung wie

44 Gehring, *figurationen* 2005, 116 = *dies.*, in: Biomacht S. 102.

45 Beppler-Spahl, Novo 75, März/April 2005, 22.

46 Euler, in: Kuckucksfaktor S. 37.

47 Zeit v. 11.10.2001, S. 67.

48 Dietz, *Vaterschaftsverschleierung* S. 1.

49 Spiegel Nr. 4 v. 24.01.2005, S. 40.

50 Bunte v. 03.06.2004, S. 18.

51 Gehring, *figurationen* 2005, 119 = *dies.*, in: Biomacht S. 106.

52 Derleder, KJ 1/2005, 94.

53 Zeit v. 22.12.2004, S. 6.

54 Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD), BT-PlPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15410 C.

55 Zypries, aktuelle Informationen des djb 3/2005, 22.

56 Öhly, JZ 2005, 626.

ein Verbot heimlicher Tests haben beide ihre Berechtigung, sind aber gleichermaßen auch bedenklich⁵⁷.

An der Diskussion der Frage beteiligen sich Familientherapeuten, die auf die Gefahr zerstörter Beziehungen hinweisen (teilweise wegen der Weigerung der Durchführung eines Tests, zum anderen als Resultat der Einholung eines Tests). Datenschützer warnen in Verbindung mit dem unbemerkt zu erwerbenden Wissen vor genereller Ausspielerung und verwenden oft den Begriff des „Dammbruchs“, um die tatsächliche Reichweite des vom *BGH* gerade noch verhinderten Desasters zu beschreiben. Soziologen sehen in der Auseinandersetzung um die Kindes-DNA eine neue Fehde zwischen den Geschlechtern aufziehen. Journalisten stellen immer wieder ähnliche Fragen und Politiker äußern sich gleich bleibend, je nach Überzeugung, unter Verweis auf Menschenwürde, Kindeswohl, Eigenverantwortlichkeit, Bürokratisierung und wirtschaftliche Interessen der Pharma-Branche⁵⁸. Ein (wesentlicher) Grund, weshalb die heimlichen Vaterschaftstests so umstritten sind, scheint wohl auch ein äußerst lukrativer Markt zu sein, in dem sich viel Umsatz erzielen lässt.

Die juristische Bewertung der Urteile des *BGH* reicht von applaudierender Zustimmung bis scharf kritisierender Ablehnung⁵⁹. Zur Debatte um die Zulässigkeit heimlicher Vaterschaftstests wird süffisant angemerkt, dass Deutschland offenbar doch ein „Hoch-Ethik-Land“ mit einem ethikbegabten Volk ist⁶⁰. An anderer Stelle wird vertreten, dass die ethische Problematik wohl eher nichts mit „Hoch-Ethik“ und Pragmatismus zu tun hat, sondern sich zwischen zwei vertretbaren Begründungsmustern, die sich als deontologisch und utilitaristisch beschreiben lassen, bewegt⁶¹. Spöttend wird beschrieben, wie die dunkle Seite der Zeugungsvorgänge als trübe Brühe in die rechtlichen Diskurse und ethischen Approbationen zu schwappen droht⁶².

Das Thema Vaterschaftstests ist facettenreich⁶³. In juristischer Hinsicht betrifft die Problematik familien-, straf-, datenschutz- und verfassungsrechtliche Gesichtspunkte, weiter rechtliche Fragen der Gendiagnostik⁶⁴. Es geht um grundlegende Fragestellungen, weg von der reinen Juristerei, nicht nur im privaten Bereich, sondern auch im Hinblick auf familienpolitische Richtungsentscheidungen⁶⁵. Die Interessenslage gestaltet sich äußerst heterogen, insbesondere lässt sie sich nicht auf das Muster „Männer gegen Frauen“ vereinfachen⁶⁶. In nationaler und internationaler Hinsicht kann die

57 *A.a.O.*, 627.

58 *Ogorek*, Festschrift Simon S. 462.

59 Zustimmend z.B.: *Derleder*, KJ 1/2005, 96; *Klinkhammer*, FF 2005, 150; *Prantl*, Festschrift von Renesse S. 182; *Rittner/Rittner*, NJW 2005, 948; *Ferrand*, ZEuP 2006, 457; dagegen kritisch-ablehnend z.B.: *Aeschlimann*, FamPra.ch 2005, 518, 521, 527 f.; *Knoche*, FuR 2005, 349; *Lindner*, NVwZ 2005, 775; *Lorenz*, JZ 2005, 1129; *Ohly*, JZ 2005, 626; *Pfeiffer*, Festschrift Laufs S. 1205; *Wellenhofer*, FamRZ 2005, 665; *Wolf*, NJW 2005, 2419; *Zuck*, ZRP 2005, 117; *Brosius-Gersdorf*, EuGRZ 2006, 128; *dies.*, Vaterschaftstests S. 180 f.; *Novak*, JOR 1/2006, 19; *Ogorek*, Festschrift Simon S. 463, 471; *Hoppenz/Zimmermann*, Familiensachen § 640 ZPO Rn. 15.

60 *Spickhoff*, FamRZ 2003, 1581, in Anlehnung an Prof. Dr. Udo Steiner, Richter am *BVerfG*, der sich 2003 so zur Debatte über die Stammzellenforschung erstaunt hat, vgl. *MedR* 2003, 1.

61 *Ohly*, JZ 2005, 626.

62 *Derleder*, KJ 1/2005, 94.

63 *Zypries*, aktuelle informationen des djb 3/2005, 22.

64 *Werwigk-Hertneck*, Liberal 1/2005, 28.

65 *Zypries*, aktuelle informationen des djb 3/2005, 22, 24.

66 *Deutscher Juristinnenbund, Kommission Gentechnologie*, Tätigkeitsbericht 2003-2005, II. Thema Heimliche Vaterschaftstests.

Auseinandersetzung um heimliche Vaterschaftstests im Zusammenhang mit den Diskussionen über den Schutz der Privatsphäre in Anbetracht moderner Forschungsmethoden, wie etwa der Debatte um die Errichtung und den Betrieb von Biobanken, eingekordnet werden⁶⁷.

IV. Anhängige Verfassungsbeschwerden

Gegen die Entscheidungen des *BGH* vom 12.01.2005 ist von beiden Männern Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 421/05⁶⁸ befasst sich mit der Thematik eines ohne Einwilligung der Mutter vom Vater vorgenommenen Vaterschaftstests⁶⁹ und rügt die Unvereinbarkeit der ergangenen Gerichtsentscheidungen mit Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG⁷⁰. Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 465/05⁷¹ betrifft die Frage des Umfangs und der Grenzen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Vaterschaftsanfechtungsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der verweigerten Berücksichtigung eines heimlich eingeholten DNA-Vaterschaftsgutachtens⁷² und rügt die Unvereinbarkeit der ergangenen Gerichtsentscheidungen mit Art. 2 I, Art. 3 I, II, Art. 6 I, Art. 20 III und Art. 103 GG i.V.m. den Art. 6, 8 und 14 EMRK⁷³. Das *BVerfG* beabsichtigt, über die zwei anhängigen Verfassungsbeschwerden zur Frage der Nichtberücksichtigung heimlich durchgeföhrter genetischer Vaterschaftstests als Darlegungs- und Beweismittel in gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren noch im Jahr 2006 zu entscheiden⁷⁴.

C. Gesetzgeberische Initiativen

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion um heimliche Vaterschaftstests sind verschiedene gesetzgeberische Aktivitäten initiiert worden. Neben mehreren Anfragen an die *Bundesregierung* zum Thema Vaterschaftstests⁷⁵ hat die *FDP-Bundestagsfraktion* in der 15. Legislaturperiode einen Antrag „Verfahren der Vaterschaftstests vereinfachen und Grundrechte wahren“⁷⁶ in den *Bundestag* eingebracht⁷⁷. Infolgedessen hat erstmals der *Bundestag* in seiner Sitzung vom 11.03.2005 über die Problematik der Vaterschaftstests debattiert⁷⁸.

67 Rittner/Rittner, NJW 2005, 946.

68 Gegen *BGH* XII ZR 227/03 etc.

69 Braune, ISUV/VDU Report Nr. 107, 1/2006, 9.

70 *BR Rechtsausschuss*, TO der 836. Ausschuss-Sitzung am 25.01.2006, Anl. zu TOP 1, Punkt b).

71 Gegen *BGH* XII ZR 60/03 etc.

72 Braune, ISUV/VDU Report Nr. 107, 1/2006, 9.

73 *BR Rechtsausschuss*, TO der 836. Ausschuss-Sitzung am 25.01.2006, Anl. zu TOP 1, Punkt b).

74 Pressemitteilung des *BVerfG* v. 03.03.2006, Übersicht über die Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2006 unter anderem zu entscheiden.

75 Siehe Frage Nr. 8 von *MdB Sibylle Laurischk (FDP)*, BT-Drucks. 15/3157 v. 21.05.2004, S. 5; Schriftliche Fragen Nr. 28, 29 von *MdB Gisela Piltz (FDP)*, BT-Drucks. 15/3284 v. 11.06.2004, S. 17-19; Schriftliche Frage Nr. 8 von *MdB Dr. Volker Wissing (FDP)*, BT-Drucks. 15/4699 v. 21.01.2005, S. 6; Schriftliche Fragen Nr. 11-14 von *MdB Sibylle Laurischk (FDP)*, BT-Drucks. 15/6009 v. 07.10.2005, S. 11-13.

76 BT-Drucks. 15/4727 v. 26.01.2005.

77 BT-PIPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15408 B.

78 BT-PIPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15408 B - 15414 D.

Das Land *Baden-Württemberg* hat am 29.04.2005 einen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchungen“⁷⁹ in den *Bundesrat* eingebracht⁸⁰. Der Freistaat *Bayern* hat am 27.05.2005 einen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie“⁸¹ in den *Bundesrat* eingebracht⁸².

Für die 16. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien *CDU*, *CSU* und *SPD* in ihrem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 darauf verständigt, dass das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft unter Ausgleich aller beteiligten Interessen vereinfacht und unabhängig von einem Anfechtungsverfahren geregelt werden soll⁸³. Parallel dazu wird seitens des *BMJ* über eine Modifikation des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens nachgedacht⁸⁴. Darüber hinaus möchte das *BMJ* ein Verbot heimlicher Vaterschaftstests im Rahmen der Schaffung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz) auch in der 16. Legislaturperiode weiterverfolgen⁸⁵.

Auch im außerparlamentarischen Bereich sind verschiedene Lösungsvorschläge zur Problematik der heimlichen Vaterschaftstests gemacht worden. Vor allem im Schrifttum wird überwiegend eine Senkung der Voraussetzungen an den Anfangsverdacht im Rahmen der Vaterschaftsanfechtungsklage bzw. dessen vollständiger Verzicht gefordert⁸⁶.

D. Rechtfertigung und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, eine für alle von der Frage der leiblichen Vaterschaft Betroffenen ausgewogene Lösung zur Verfügung zu stellen. Die Schätzungen zur Anzahl von „Kuckuckskindern“ sehen sich mit zwei Urteilen des *BGH* konfrontiert, die die Aufklärung von Zweifeln an der Vaterschaft zukünftig schwieriger gestalten werden. Es scheint so, als sollte vermeintlichen Vätern eine Unterhaltpflicht auferlegt werden, von der sie auch mit einem Nachweis der Nichtvaterschaft nicht loskommen⁸⁷. Hinzu kommen die gesetzgeberischen Bestrebungen, heimliche Vaterschaftstests zu verbieten, während gleichzeitig die Thematik der leiblichen Vaterschaft einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung beschäftigt, was insbesondere die Zahlen zu den durchgeführten Vaterschaftstests⁸⁸ verdeutlichen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, im Rahmen der gegenwärtigen, durch die *BGH*-Rechtsprechung und den Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes aufgeworfenen Diskussion, mit Blick auf die vorstehend genannten gesetzgeberischen Initiativen⁸⁹ einen Lösungsvorschlag zur abstammungsrechtlichen Behandlung der Problematik der heimlichen Vaterschaftstests zu liefern. Im Anschluss an die unmittelbar noch folgenden

79 BR-Drucks. 280/05 v. 21.04.2005.

80 BR-PIPr. 810 v. 29.04.2005, S. 159 C, D.

81 BR-Drucks. 369/05 v. 20.05.2005.

82 BR-PIPr. 811 v. 27.05.2005, S. 210 B, Anl. 14 S. 231 B.

83 Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag zwischen *CDU*, *CSU* und *SPD* v. 11.11.2005, S. 123.

84 Zypries, aktuelle Informationen des djb 3/2005, 24.

85 A.a.O., 23.

86 Zu den verschiedenen Reformansätzen im Einzelnen siehe unten 6. Kap.

87 Knoche, FuR 2005, 348.

88 Siehe hierzu gleich unten 2. Kap. A. III.

89 Siehe eben oben C.

themenbezogenen Definitionen sollen im 2. Kapitel die rechtstatsächlichen Ausgangsdaten im Zusammenhang mit der Frage der Vaterschaftstests dargelegt werden. Das 3. Kapitel widmet sich der Darstellung der in Bezug auf die Problematik der Vaterschaftstests geltenden deutschen Rechtslage, um dann im 4. Kapitel Grundlage für eine rechtliche Analyse zu sein. Im 5. Kapitel werden rechtsvergleichend die Rechtsordnungen der Schweiz und Österreichs als Erkenntnishilfe für eine sinnvolle deutsche Rechtsgestaltung herangezogen. Das 6. Kapitel skizziert die bestehenden unterschiedlichen Reformansätze. Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet das 7. Kapitel mit der Diskussion der verschiedenen Reformkonzepte, die in einen Lösungsvorschlag mündet. Das 8. Kapitel gibt einen Ausblick. Beendet wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung in Leitsätzen.

E. Themenbezogene Definitionen

I. Vater

Im Gegensatz zur Mutterschaft (§ 1591 BGB: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“) kennt das Gesetz für die Vaterschaft grundsätzlich drei Zuordnungsgründe:

Rechtlicher Vater eines Kindes ist gem. § 1592 BGB grundsätzlich der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (ex-lege-Zuordnung) (Nr. 1), der die Vaterschaft anerkannt hat (Zuordnung durch Willensakt) (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 640h II ZPO gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3)⁹⁰. Hinsichtlich der Rangfolge der Zuordnungstatbestände untereinander gilt, dass eine bestehende Zurechnung aufgrund Ehe gem. § 1592 Nr. 1 BGB jede anderweitige Vaterschaft sperrt. Für die Zurechnungstatbestände der Anerkennung gem. § 1592 Nr. 2 BGB und der gerichtlichen Feststellung gem. § 1592 Nr. 3 BGB gilt das Prioritätsprinzip⁹¹.

Die Vaterschaftszuordnung kraft Ehe gem. § 1592 Nr. 1 BGB setzt lediglich voraus, dass der Mann bei Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, auf die biologische Abstammung des Kindes vom Ehemann kommt es für die Begründung der Vaterschaft nicht an⁹². Eine Anerkennung durch den Vater (§§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB) bedarf gem. § 1595 I, II BGB der Zustimmung der Mutter und wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht (mehr) zusteht, zusätzlich der Zustimmung des Kindes. Parallel zur Vaterschaft kraft Ehe ist ebenso bei der Anerkennung die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden für ihre Wirksamkeit ohne Bedeutung. Die (un-)bewusst falsche Anerkennung ist gleichermaßen eine wirksame Vaterschaftsfestlegung, sie ist nicht etwa per se sittenwidrig und nichtig⁹³. Allein die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung gem. § 1592 Nr. 3 BGB erfolgt nur dann, wenn der als Vater bezeichnete Mann auch der genetische Vater des Kindes ist⁹⁴. In den Fällen des § 1592

90 Ausnahmen hiervon können sich aus § 1593 BGB (Auflösung der Ehe durch Tod) und § 1599 II BGB (Scheidungsabhängige Vaterschaftsanerkennung) ergeben, es besteht auch die Möglichkeit der Adoption: diese Fallgruppen sind aber vorliegend ohne Bedeutung und können daher vernachlässigt werden.

91 Will, FPR 2005, 172 f.

92 MünchKomm/Seidel § 1592 Rn. 16; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht § 52 I 27 f.

93 MünchKomm/Seidel § 1592 Rn. 6; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht § 52 III 43.

94 MünchKomm/Seidel § 1592 Rn. 94; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht § 52 IV 83.

Nr. 1 und Nr. 2 BGB müssen also rechtliche und leibliche Vaterschaft nicht zwingend übereinstimmen, wodurch eine Korrekturmöglichkeit erforderlich wird. Das Nichtbestehen einer Vaterschaft kraft Ehe bzw. Anerkennung kann durch eine Vaterschaftsanfechtung gem. § 1599 I BGB geltend gemacht werden⁹⁵. Für eine gerichtlich festgestellte Vaterschaft bedarf es demgegenüber aufgrund ihrer genetischen Überprüfung im Rahmen ihrer Begründung grundsätzlich keines Korrekturmechanismus, sie kann daher auch nicht angefochten werden⁹⁶.

Die rechtliche Vaterschaft ist konstitutiv für den Begriff der Verwandtschaft im Sinne von § 1589 BGB und alle daran anknüpfenden Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere unterhalts- und erbrechtliche Vorschriften, die nicht nur das Verhältnis zwischen Vater und Kind bzw. Mutter und Kind betreffen, sondern sich vielmehr mit Rücksicht auf §§ 1601, 1607 BGB und §§ 1924 ff. BGB über mehrere Generationen erstrecken können⁹⁷.

Das *BVerfG* bezeichnet als sog. **biologischen Vater** den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater⁹⁸. Der Begriff des biologischen Vaters soll in der vorliegenden Arbeit in diesem Sinne verwendet werden, er ist kein Synonym zum Terminus des leiblichen Vaters. Die Terminologie **leiblicher oder genetischer Vater** knüpft ohne Berücksichtigung der rechtlichen Vaterstellung allein an die genetische Erzeugerschaft (Keimzellen) des Mannes an. Als **sozialer Vater** wird der Mann verstanden, der unabhängig von einer rechtlichen oder leiblichen Vaterschaft gesellschaftlich die Vaterrolle wahrnimmt. Sozialer Vater kann also der rechtliche Vater oder z.B. der Stiefvater sein.

II. „Kuckuckskind“

Der Begriff „Kuckuckskind“ wurde kürzlich in den Duden aufgenommen und versteht sich in Anlehnung an die Brutbiologie des Kuckucks als umgangssprachlich für ein Kind, dessen leiblicher Vater nicht der Mann ist, der sich dafür hält⁹⁹. Im Unterschied zu einem Adoptiv- oder Pflegekind, bei dem der Vater um die Diskrepanz von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft weiß, ist ein „Kuckuckskind“ ein „untergeschobenes“ Kind, welches der rechtliche Vater für sein leibliches hält¹⁰⁰. Bei den häufig anzutreffenden Patchworkfamilien besteht im Gegensatz zu „Kuckuckskindern“ regelmäßig ein klares Wissen darüber, wer der (leibliche) Vater und wer die (leibliche) Mutter bei welchem Kind ist¹⁰¹.

Durch den Begriff „Kuckuckskind“ werden Kinder, die über ihren leiblichen Vater getäuscht werden, sprachlich stigmatisiert. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird diese Terminologie daher nur zur Abbreviatur bemüht, um ausschweifende Umschreibungen zu vermeiden.

95 Näheres hierzu unten 3. Kap. A. und B.

96 MünchKomm/Seidel § 1592 Rn. 10-12.

97 Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert, ZfB 2004, 250.

98 BVerfGE 108, 82-122 - Biologischer Vater.

99 Duden, Die deutsche Rechtschreibung S. 581.

100 Euler, in: Kuckucksfaktor S. 35.

101 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 233.

III. Vaterschaftstest

Der Begriff „Vaterschaftstest“ bezeichnet eine Abstammungsuntersuchung hinsichtlich der Vaterschaft. Es handelt sich um ein wissenschaftliches Verfahren, bei dem auf DNA-Grundlage die Verwandtschaft zwischen zwei Personen, nämlich das Vater-Kind-Verhältnis, festgestellt wird¹⁰². Anstelle der Begriffe „Abstammungsuntersuchung“, „Abstammungsgutachten“ etc. hat sich im Sprachgebrauch die Terminologie „Vaterschaftstest“ als häufigster Fall eines Abstammungsgutachtens etabliert. Auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll der Abbreviatur wegen auf den Begriff „Vaterschaftstest“ anstatt von „Abstammungsgutachten hinsichtlich der Vaterschaft“ o.ä. zurückgegriffen werden. Zwar handelt es sich bei dem Begriff „Vaterschaftstest“ nicht um eine wissenschaftliche Formulierung, sie hat sich aber schließlich in der politischen und juristischen Diskussion so eingebürgert.

IV. Heimlicher Vaterschaftstest

Die in der Diskussion verwendete Terminologie „heimlicher“ Vaterschaftstest bezeichnet eine DNA-Abstammungsuntersuchung hinsichtlich der Vaterschaft, die ohne Wissen und Wollen der betroffenen Person (häufig durch den rechtlichen Vater ohne Wissen und Wollen des Kindes bzw. seiner Mutter als gesetzlicher Vertreterin) durchgeführt wird. Ein Vaterschaftstest, der mithin nur gegen den *Willen* der betroffenen Person erfolgt, also ein Test, von dem die betroffene Person Kenntnis hat, zu dem sie aber ihre Zustimmung nicht erteilt hat, ist kein heimlicher Vaterschaftstest im eigentlichen Sinne. In der politischen wie juristischen Diskussion werden oft beide Fallgruppen unpräzise unter den Begriff der „heimlichen Tests“ gefasst. Juristisch genauer und auch weniger umgangssprachlich ist die Bezeichnung „nicht-konsentierte Vaterschaftstests“. Kommt es auf eine Unterscheidung jedoch nicht an, wird auch vorliegend neben der allgemeineren und begrifflich weniger moralisierenden Bezeichnung¹⁰³ „nicht-konsentierte Vaterschaftstests“ auf den Begriff der „heimlichen Vaterschaftstests“ zurückgegriffen. Die Begrifflichkeit „unerlaubte Vaterschaftstests“ passt insoweit nicht, als sie eine Wertung beinhaltet, die erst noch zu finden ist.

102 Genauer hierzu unten 2. Kap. A. II.

103 Dem Begriff „heimlich“ wohnt eine negative Konnotation inne.

2. Kapitel: Rechtstatsächliche Ausgangsdaten

A. Hintergründe zu Vaterschaftstests

I. Geschichtliche Entwicklung der Vaterschaftstests

Die Herkunft von Kindern war durch die Jahrhunderte bis vor kurzem mit einem Rest von Wunder und Geheimnis verbunden. Denn infrage stellen oder beweisen konnte man sie nur durch die sprachlichen, um Glaubwürdigkeit ringenden (und damit gut literaturfähigen) Selbstauskünfte des familiären Lebens und des Zivilprozesses und durch die Wahrscheinlichkeiten der Anschauung. Nicht aber durch untrügliche naturwissenschaftliche Indizien.

Vor Entdeckung der DNA-Analyse wurden zur Ermittlung von Vaterschaften zahlreiche verschiedene Gutachten bemüht: anthropologische Gutachten, Begutachtung der männlichen Fruchtbarkeit, Tragezeitbegutachtung, serologische, serostatistische und erbbiologische Gutachten¹. Ursprünglich konnte eine Vaterschaft bestenfalls bei Zeugungsunfähigkeit, eklatanten phänotypischen Unterschieden oder erheblichen Reife-gradabweichungen widerlegt werden². Gerade in den Anfängen der Vaterschaftsbegutachtung wurde auf äußere Körpermerkmale, wie z.B. Schädelformen und Wirbelsäulenvergleich, zurückgegriffen (anthropologische Gutachten)³. Mitte der 1920er Jahre wurde es - allerdings nicht ohne Kontroversen innerhalb der Sachverständigen und Juristen - möglich, Vaterschaftsgutachten auf Grundlage von Blutgruppen unter Berücksichtigung der Mendelschen Gesetze (1865) zu erstellen (serologische Gutachten)⁴. Das wachsende biochemische Wissen über Eiweißsysteme ab Mitte der 1950er-Jahre und über die Enzymsysteme etwa ein Jahrzehnt später trug schnell dazu bei, die Vaterschaftsbegutachtung mit immer besseren Zuverlässigkeitssäussagen auszustatten. Mit der Entwicklung von Technologien zur Untersuchung der HLA-Systeme (Oberflächenproteine von weißen Blutzellen) Mitte der 1970er Jahre kam eine Technik hinzu, die eine bis dahin nicht bekannte Genauigkeit in der Aussage solcher Gutachten ermöglichte⁵. Die Qualität der Abstammungsgutachten konnte mithin in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch die Erforschung und Integration immer signifikant-reicher Erbsysteme kontinuierlich gesteigert werden⁶. Die Entschlüsselung der DNA-Struktur durch *James Watson* und *Francis Crick* im Jahr 1953⁷ und die Entdeckung des „genetischen Fingerabdrucks“ durch *Sir Alec Jeffreys* im Jahr 1985 mit seiner wei-teren Erforschung führten schließlich dazu, dass Abstammungsverhältnisse schon anhand kleinstter Materialmengen, praktisch sogar anhand einzelner Körperzellen, untersucht werden können⁸. Das Aufkommen der DNA-Analyse seit Anfang der 1990er

1 Umfassende und historisch interessante Übersichten hierzu finden sich bei *Roth-Stielow*, Abstammungsprozess Rn. 312 ff.; *Staudinger/Rauscher* Vorbem. zu §§ 1591 ff. Rn. 183 ff.; *MünchKomm/Seidel* § 1600d Rn. 55 ff.; *BGB-RGRK/Böckermann* Vorbem. § 1591 Rn. 11 ff.

2 *Sauer*, Vaterschaftsanfechtung S. 100 f.

3 *Orgis*, FamRZ 2002, 1157.

4 *Gesericke*, FPR 2002, 380.

5 *Fabricius*, FPR 2002, 377.

6 *Rittner*, FPR 2005, 187.

7 *Orgis*, FamRZ 2002, 1157.

8 *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1745.

Jahre hat die Vaterschaftsaufklärung revolutioniert⁹. Nachdem man auf das ertragreiche Geschäft mit den Vaterschaftstests in den USA aufmerksam wurde¹⁰, sind seit Ende der 1990er Jahre in Deutschland eine Vielzahl privater Test-Labore entstanden¹¹, die das technische Wissen kommerziell nutzen und DNA-Analysen zur (privaten) Klärung von Vaterschaftsfragen offerieren¹², wobei Laborbetreiber in der Regel Mediziner und/oder Biologen sind¹³. Zielgruppe der Labore - mit Namen wie *Biotix*, *Genedia*, *Humatrix*, *ID-Labor*, *Inagen* oder *Papacheck* - sind weniger Gerichte als vorwiegend Privatpersonen¹⁴. Im Herbst 2001 waren in Deutschland erstmalig Vaterschaftstest-Kits in den Apotheken zu kaufen¹⁵. Die neuen Techniken haben eine früher nicht für möglich gehaltene Kommerzialisierung der Abstammungsbegutachtung nach sich gezogen¹⁶. Schätzungen in Zeitungen gehen davon aus, dass es gegenwärtig in Deutschland etwa 100 bis 120 Test-Labore gibt¹⁷, wovon ungefähr zwölf größere private Labore sind¹⁸. Dem *Bundesverband der Sachverständigen für Abstammungsgutachten e.V.* (Zusammenschluss von Gutachtern, die auf Grundlage der „Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten“¹⁹ für Gerichte und Privatpersonen Abstammungsgutachten anfertigen)²⁰, gehören 73 aktive Gutachter an²¹. Acht der privaten Vaterschaftstests-Labore haben sich zu *Valid e.V. (Kooperationsgemeinschaft der freien Sachverständigen für Abstammungsgutachten in Deutschland e.V.)* zusammengeschlossen²². Auch gibt es sog. Vermittler, die zwar die Durchführung von Vaterschaftstests anbieten, aber selbst über kein eigenes Labor verfügen und die DNA der Testpersonen dann ihrerseits bei einem (nicht näher benannten) Labor einreichen und dort untersuchen lassen.

9 *Wolf*, NJW 2005, 2418.

10 *Bellis/Hughes/Ashton*, J. Epi. Comm. Health 2005; 59: 752.

11 *Plautz*, ZRP 2004, 215.

12 Antwort der *Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD)* auf die Schriftliche Frage Nr. 28 von *MdB Gisela Piltz (FDP)*, BT-Drucks. 15/3284 v. 11.06.2004, S. 18.

13 *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1745.

14 *Orgis*, FamRZ 2002, 1157.

15 Werben und Verkaufen v. 16.11.2001, S. 81.

16 *Fabricius*, FPR 2002, 380.

17 *Loick*, Anonyme Vaterschaftstests S. 1; Welt v. 01.06.2004, S. 4; Welt am Sonntag v. 30.01.2005, S. 84; Facts v. 24.04.2005, S. 32;

18 Frankfurter Rundschau v. 06.10.2005, S. 8.

19 Siehe hierzu gleich unten VII.

20 Davon zu unterscheiden ist die *Deutsche Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung e. V.* (vormals *Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten in der Bundesrepublik Deutschland e. V.*). Diese ist eine Fachgesellschaft, die sich im Jahr 2000 verpflichtet hat, keine heimlichen Vaterschaftstests durchzuführen, vgl. Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten in der Bundesrepublik Deutschland e.V. zum „heimlichen“ Abstammungsgutachten, JAM 2002, 340.

21 Siehe hierzu *Bundesverband der Sachverständigen für Abstammungsgutachten e.V.* im Internet unter <http://www.vaterschaftstest.de> (besucht am 10.08.2006).

22 Siehe hierzu *Valid e.V.* im Internet unter <http://www.valid-ev.de> (besucht am 10.08.2006).

II. Funktionsweise der Vaterschaftstests

1. Rein tatsächliche Abwicklung

Eine Vaterschaft lässt sich heute schnell, kostengünstig und ohne Eingriffe in die körperliche Integrität bestimmen. Konnten anthropologische und serologische Gutachten erst erfolgen, wenn die Merkmale beim Kind ausgereift waren, kann heute technisch ein Vaterschaftstest sogar schon vor der Geburt des Kindes durchgeführt werden²³. Vor allem eröffnen die neuen Methoden der Gentechnologie die Chance, molekulargenetische Analysen zur Feststellung der Abstammung eines Kindes vorzunehmen, ohne dass es einer Blutentnahme bedarf²⁴.

Um einen DNA-Vaterschaftstest durchzuführen, überlässt der Einreicher dem Test-Labor je eine kleine Menge DNA-haltigen Körpermaterials der zu untersuchenden Personen, also des vermeintlichen Vaters und des Kindes²⁵. Zusätzlich kann auch Probenmaterial der Mutter zur Untersuchung eingereicht werden, dies ist aber, um eine zuverlässige Aussage hinsichtlich der Vaterschaft treffen zu können, nicht nötig²⁶. Als Materialprobe für die Analyse eignen sich Mundschleimhautabstriche oder Haare (mit Wurzel). Die für die Analyse benötigte Desoxyribonukleinsäure (DNA) lässt sich aber auch (gegen Aufpreis) von Zahnbürsten, Zigarettenstummeln, Wattestäbchen mit Ohrenschmalz, Schnullern, angeleckten Briefmarken, gekauten Kaugummis, Schmuck, Brillen, Taschentüchern und getragenen Socken oder Hemden gewinnen²⁷. Da sich solche Gegenstände im Gegensatz zu der früher notwendigen Blutentnahme durch einen Arzt sehr leicht unbeachtet beschaffen lassen, bietet sich die Möglichkeit, Abstammungsuntersuchungen unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren und ggf. unbemerkt ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Person, also „heimlich“, durchzuführen zu lassen²⁸. Der Auftraggeber muss im Rahmen des Vertrages regelmäßig lediglich versichern, dass alle Personen dem Test zugestimmt haben, eine diesbezügliche Überprüfung seitens der privaten Labore erfolgt überwiegend nicht. Die Test-Labore bieten (Beratungs-)Hotlines, teilweise als freecall-Nummern, an.

Zur Entnahme des Probenmaterials und zum anschließenden Versand stellen die Test-Labore ihren Kunden Safekits zur Verfügung, die in Apotheken rezeptfrei erhältlich sind oder im Internet bzw. per Telefon, Fax oder Brief bestellt werden können. Sie enthalten Wattestäbchen und Teströhrchen. Die Bezahlung der Vaterschaftstests erfolgt unterschiedlich gegen Vorkasse oder Nachnahme, per Kreditkarte, sogar Ratenzahlung ist möglich. Das Testergebnis liegt gewöhnlich innerhalb von drei bis fünf Werktagen vor, in dringenden Fällen kann das Ergebnis sogar innerhalb von 24 Stunden geliefert werden. Das Test-Resultat wird regelmäßig postalisch, teilweise in diskreter Verpackung und ohne erkennbaren Absender, versandt, wobei je nach gewünschter Vertraulichkeit auch eine Übermittlung per Telefon, E-Mail oder Fax möglich ist. Es gibt sogar vollständig anonymisierte Vaterschaftstests, bei denen das Test-

23 *Orgis*, FamRZ 2002, 1157 f.

24 Antwort der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) (o. Fn. 12), BT-Drucks. 15/3284, S. 18.

25 *A.a.O.*

26 *Fabricius*, FPR 2002, 379.

27 *Haas/Waldenmaier*, in: *Kuckucksfaktor* S. 279.

28 Antwort der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) (o. Fn. 12), BT-Drucks. 15/3284, S. 18.; *Staudinger/Rauscher* Einl. zu §§ 1589 ff. Rn. 112; *MünchKomm/Seidel*, Ergänzungsband § 1600d Rn. 61b.

Resultat mittels eines persönlichen Codes im Internet abgerufen werden kann²⁹. Auch die Übersendung an eine Deckadresse ist möglich³⁰.

2. Labormäßige Bestimmung der (Nicht-)Vaterschaft

Im Labor wird mittels eines Abgleichs der DNA-Muster die Vater-Kind-Abstammung der Testpersonen bestimmt³¹. Zur Erstellung eines DNA-Vaterschaftsgutachtens wird heute überwiegend auf die sog. STR-Methode (STR = Short Tandem Repeat) zurückgegriffen³². Die sog. RFLP-Methode³³ wird regelmäßig nicht mehr angewandt, da die STR-Methode wesentlich kostengünstiger ist³⁴. Vorliegend soll daher hier auch nur auf die STR-Methode eingegangen werden, die STR-Systeme untersucht. Dies sind variable Bereiche innerhalb des Erbmateriale, die nach den klassischen Mendelschen Regeln an den Nachwuchs vererbt werden. Im Labor wird aus dem überlassenen Körpermaterial zunächst die DNA isoliert, d.h. von anderen Zellbestandteilen wie z.B. Proteinen befreit. Die so gereinigte DNA wird anschließend „Kopivorlage“ für die Polymerase-Kettenreaktion (PCR), eine molekulare chemische Verstärkerreaktion, bei der die zu untersuchenden Mikrosatelliten-Polymorphismen gezielt vermehrt werden. Mikrosatelliten sind sog. Repeat-Polymorphismen, d.h. es werden kurze, lediglich zwei bis sieben Basen-Paare lange DNA-Motive mehrfach hintereinander wiederholt. Polymorph ist dabei die Anzahl der Wiederholungen (Längenpolymorphismus). Die einzelnen Längenvarianten werden auch als Allele bezeichnet. Nach der Anreicherung werden die hergestellten DNA-Fragmente im Rahmen der sog. Elektrophorese nach ihrer Größe, die sich aus der Anzahl der Wiederholungseinheiten ergibt, systematisiert und sichtbar gemacht. Die unterschiedlich langen PCR-Produkte stellen sich auf dem Steuer-PC als Peaks dar. Durch den Vergleich von 12 bis 15 Allelen von Vater und Kind lässt sich eine Abstammung sicher nachweisen oder ausschließen³⁵. Ab drei Ausschlusskonstellationen ist die Abstammung ausgeschlossen³⁶. Im positiven Fall, wenn der untersuchte Mann also alle Merkmale aufweist, die das Kind vom Vater ererbt haben muss, wird eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit berechnet. Dabei wird untersucht, ob die Entsprechungen zwischen Kind und untersuchtem Mann zufällig sind oder signifikant für eine Vaterschaft des Mannes sprechen. Grundlage hierfür ist die Häufigkeit des bei Vater und Kind vorhandenen Merkmals in der Bevölkerung. Je seltener ein vererbtes Merkmal ist, desto höher ist die Vaterschaftswahrscheinlichkeit. Zur Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit werden die Wahrscheinlichkeiten für alle untersuchten Merkmalssysteme kombiniert. Typische Ergebnisse dieser Berechnung sind wissenschaftlich einwandfreie Wahrscheinlichkeitswerte von weit über 99,9 %.

29 Staudinger/Rauscher Einl. zu §§ 1589 ff. Rn. 112.

30 Dr. Beate Merk (CSU) (Justizministerin Bayern), BR-PIPr. 811 v. 27.05.2005, S. 210 B, Anl. 14 S. 230 D.

31 Zur Funktionsweise der DNA-Analyse im Einzelnen siehe auch Staudinger/Rauscher Vorbem. zu §§ 1591 ff. Rn. 165 ff.; MünchKomm/Seidel § 1600d Rn. 65 ff.; MünchKomm/Damrau § 372a ZPO Rn. 8; Erman/Holzhauer § 1600c Rn. 5 ff.; Grün, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 315 ff.; Rauscher, Familienrecht Rn. 810.

32 Rolf/Anslinger/Eisenmenger, MMW-Fortschr.Med. 41/2005, 39.

33 Siehe zu dieser Staudinger/Rauscher Vorbem. zu §§ 1591 ff. Rn. 162 ff.

34 Staudinger/Rauscher Vorbem. zu §§ 1591 ff. Rn. 168.

35 Fabricius, FPR 2002, 378.

36 Rabbata/Richter-Kuhlmann, DÄ 2005, A 89.

Nach den Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten³⁷ darf dann das verbale Prädikat „Vaterschaft praktisch erwiesen“ vergeben werden, die Vaterschaft kann ohne Zweifel unterstellt werden. Kommt ein Verwandter des untersuchten Mannes als leiblicher Vater in Betracht, ist ein anderes Rechenverfahren und in der Regel ein erhöhter Untersuchungsumfang nötig. Aber auch solche Fälle lassen sich eindeutig klären³⁸.

Ingesamt verläuft der Labor-Nachweis von STR-Systemen überwiegend automatisch in Sequenziерgeräten mittels kommerzieller Kits (fertige Reaktionsgemische), für deren Auswertung Software verwendet wird. Der Vergleich der Allele bei Kind und vermeintlichem Vater geschieht durch EDV-Programme mit biostatischer Auswertung³⁹. Es bedarf zur Feststellung der Abstammung auf DNA-Grundlage keiner Untersuchung von für die Vererbung relevanter genetischer Daten (sog. codierende Abschnitte der DNA). Die gegenüberzustellenden STR-Systeme sind Abschnitte, die den Mikrosatelliten flankierend zu Genregionen angehören, also keine Erbinformationen enthalten und auch sonst ohne Funktion sind (sog. nicht-codierende Abschnitte der DNA). Im Rahmen der DNA-Analyse wird nur die Länge funktionsloser Abschnitte bestimmt⁴⁰. Die Untersuchung von STR-Systemen lässt nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Rückschlüsse auf Erbanlagen oder Persönlichkeitsmerkmale zu, es werden keine sensiblen Informationen freigegeben⁴¹. Es handelt sich bei einem Vaterschaftstest also nicht um einen Gentest (im Gegensatz z.B. zu serologischen Abstammungsgutachten). Bei der „echten“ Gendiagnostik hingegen werden Gene auf Dispositionen untersucht, welche z.B. Aufschluss über Existenz oder Neigung hinsichtlich einer Krankheit oder Persönlichkeitsmerkmale geben können⁴².

III. Anzahl der Vaterschaftstests

1. Gerichtliche Vaterschaftsgutachten

Gesicherte Zahlen zur Anzahl der gerichtlich in Auftrag gegebenen Vaterschaftsgutachten (§ 372a ZPO) liegen nicht vor. Die *Interessengemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten* gibt an, dass die Zahl der gerichtlichen Vaterschaftsgutachten in Deutschland bis zur Jahrtausendwende konstant mit etwa 15.000 pro Jahr zu beziffern war⁴³. Seitdem ist wohl ein Rückgang der gerichtlich durchgeführten Vaterschaftstests zu beobachten⁴⁴. Neuere Schätzungen gehen von jährlich deutschlandweit etwa 8.000 gerichtlichen Vaterschaftsgutachten aus⁴⁵.

37 Siehe hierzu auch unten VII.

38 Rolf/Anslinger/Eisenmenger, MMW-Fortschr.Med. 41/2005, 40.

39 Rittner/Rittner, NJW 2002, 1745 f.

40 Muscheler, ZErb 2005, 103 = ders., FPR 2005, 186; Rittner/Rittner, NJW 2005, 946; Schulz, Novo 75, März/April 2005, 23; Schwonberg, JAmT 2005, 271; Zylka-Mehnorn, DÄ 2005, A 184; Zypries, aktuelle informationen des djb 3/2005, 22; Staudinger/Rauscher Vorbem. zu §§ 1591 ff. Rn. 163 f.; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht § 52 I 21.

41 Rittner/Rittner, NJW 2005, 946; Schulz, Novo 75, März/April 2005, 23; Zylka-Mehnorn, DÄ 2005, A 185; Zypries, aktuelle informationen des djb 3/2005, 23; so bereits auch BVerfGE 103, 21, 32 - Genetischer Fingerabdruck I.

42 Schulz, Novo 75, März/April 2005, 23.

43 SZ Magazin Nr. 5 v. 04.02.2000, S. 34; FAZ Sonntag v. 23.03.2003, S. 56.

44 Haas/Waldenmaier, in: Kuckucksfaktor S. 22.

45 Wirtschaftswoche Nr. 4 v. 20.01.2005, S. 98.

2. Private Vaterschaftstests

a) Anzahl privater Vaterschaftstests

Private Vaterschaftstests haben sich zu einem prosperierenden Markt entwickelt⁴⁶ und in den letzten fünf Jahren in Deutschland einen Boom erfahren⁴⁷ („Markt des DNA-Zockertums“⁴⁸). Hierfür ist sicherlich der Umstand mitursächlich, dass viele private Labore die Gutachten auch ohne überprüfte Zustimmung der Untersuchungs-Person(en) anfertigen⁴⁹. Allgemein lässt sich die außerordentliche Zunahme der Abstammungsuntersuchungen einerseits auf ihre immer größer gewordene Zuverlässigkeit, Einfachheit und Kostengünstigkeit zurückführen, sie ist aber daneben wohl gleichzeitig Ausdruck einer generellen „Biologisierung“ bzw. „Genetisierung“ des Denkens. Einen Beitrag zu dem Anstieg haben vermutlich ferner die in den Medien kolportierten Schätzungen zur Anzahl der „Kuckucks Kinder“⁵⁰ und die Präsenz der Vaterschaftstests in Medien und Werbung⁵¹ an sich geleistet. Ursächlich sind überdies die restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen für Vaterschaftsanfechtungsklagen in Gestalt des Anfangsverdachts⁵².

Nach Branchenangaben hat der Markt im Jahr 2003 seinen Höhepunkt erlebt. So ist bis dahin die Möglichkeit eines kostengünstigen Vaterschaftstests den Menschen immer mehr ins Bewusstsein gerückt und wurden viele Vaterschaftstests eingeholt, bei denen die Kinder schon lange keine Kinder mehr waren („Nachholbedarf“). Inzwischen hat sich die Altersstruktur gewandelt, es wird überwiegend die Vaterschaft bei jüngeren Kindern untersucht. Nach dem Jahr 2003 ist die Nachfrage etwas zurückgegangen, der Markt für private Vaterschaftstests ist seit ungefähr zwei Jahren konstant⁵³. Laut dem deutschen Marktführer⁵⁴ für private Vaterschaftstests, der *Humatrix AG*, Frankfurt, ist Deutschland im europäischen Vergleich nach England der größte Markt für private Vaterschaftstests⁵⁵ und Garant für einen guten Cash-flow⁵⁶. Das Angebot an Vaterschaftstests ist äußerst umfangreich, die Suchmaschine *Google* fand im Jahr 2005 mit dem Suchbegriff „Vaterschaftstest“ in 0,14 Sekunden bereits 407.000 Internetseiten⁵⁷, inzwischen sind es 1.750.000.

Gesicherte Zahlen zur Anzahl der jährlich in Deutschland eingeholten privaten Vaterschaftstests sind nicht vorhanden⁵⁸. Wie viele Vaterschaftstests in Deutschland im Jahr durchgeführt werden, lässt sich daher nur schätzen: Die *Bundesärztekammer* beziffert die Anzahl der Vaterschaftstests für ganz Deutschland auf mehrere zehntausend pro

46 Schnorr/Wissing, ZRP 2003, 342.

47 Linsler, ISUV/VDU Report Nr. 103, 1/2005, 4.

48 Derleder, KJ 1/2005, 97.

49 Klinkhammer, FF 2005, 150.

50 Büchler, ZVW 2005, 33; hierzu gleich noch unten B. I.

51 Siehe hierzu oben 1. Kap. B. I.

52 Rittner, FPR 2005, 188; Huber, FamRZ 2006, 1425; MünchKomm/Wellenhofer, Ergänzungsband § 1599 Rn. 17b.

53 FAZ v. 05.01.2006, S. 17.

54 Welt am Sonntag v. 23.01.2005, S. 31; Facts v. 24.04.2005, S. 32; FAZ v. 08.06.2005, S. 47.

55 FAZ v. 05.01.2006, S. 17.

56 FAZ v. 11.01.2005, S. 43.

57 Klinkhammer, FF 2005, 150.

58 Haas/Waldenmaier, in: Kuckucksfaktor S. 22.

3. Kapitel: Geltende Rechtslage

A. Anfechtung der Vaterschaft

I. Abgrenzung zum Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Besteht keine rechtliche Vaterschaft¹ und konnte außergerichtlich eine Einigung zugunsten eines Vaterschaftstests nicht erzielt werden, haben Mutter, vermeintlicher Vater und Kind im Rahmen einer gerichtlichen unbefristeten (positiven oder negativen) Feststellungsklage die Möglichkeit, die leibliche Vaterschaft überprüfen zu lassen². Das Gericht untersucht hier allerdings nicht nur die Frage der leiblichen Vaterschaft, sondern stellt unabhängig vom Willen der Parteien auch gleichzeitig das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Vaterschaft rechtskräftig, im positiven Fall mit statusbegründender Wirkung, fest³. Ein solches Feststellungsverfahren kann allerdings, wie aus § 1600d I BGB ersichtlich ist, nicht angestrengt werden, wenn bereits eine rechtliche Vaterschaft besteht. Eine aufgrund Ehe mit der Mutter (§ 1592 Nr. 1 BGB) bzw. aufgrund Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) bestehende Vaterschaft kann grundsätzlich nur im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung⁴ gem. §§ 1599 ff. BGB überprüft werden (Anfechtungsklageprinzip)⁵. Die auf gerichtlichem Feststellungsurteil beruhende Zuordnung gem. § 1592 Nr. 3 BGB kann nicht mittels eines Anfechtungsverfahrens untersucht werden, da eine gerichtliche Überprüfung der Vaterschaft ja gerade schon stattgefunden hat. Hier besteht nur die Möglichkeit einer Restitutionsklage nach §§ 641i, 580 ZPO⁶. Existiert eine rechtliche Vaterschaft, kann die Frage der leiblichen Vaterschaft auch nicht im Wege einer (allgemeinen) Feststellungsklage gem. § 256 ZPO geklärt werden, da §§ 1599 ff. BGB als lex specialis einer solchen vorgehen bzw. jedenfalls das erforderliche Feststellungsinteresse rechtlicher Art fehlt, wenn das Wissen um die leibliche Abstammung keine rechtlichen Wirkungen entfalten soll⁷.

II. Berechtigte, Frist, Schlüssigkeit, gerichtliches Gutachten, Rechtsfolgen

Im Gegensatz zur Mutterschaft⁸ kann eine Vaterschaft angefochten werden. Zur Anfechtung der Vaterschaft sind gem. § 1600 I BGB der rechtliche Vater (Nr. 1), der vermeintliche biologische Vater (Nr. 2), die Mutter (Nr. 3) und das Kind (Nr. 4) berechtigt⁹. Eine Anfechtung ist gem. § 1600b I BGB innerhalb von zwei Jahren seit

1 Siehe hierzu oben 1. Kap. E. 1.

2 Siehe allgemein zur Vaterschaftsfeststellung *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht § 52 IV.

3 *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht § 52 IV 71 f.

4 Siehe allgemein zur Vaterschaftsanfechtung *Wanitzek*, FPR 2002, 390 ff.; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht § 52 V.

5 *Staudinger/Rauscher* Einl. zu §§ 1589 Rn. 74.

6 *Wanitzek*, FPR 2002, 390.

7 *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 33 f.

8 *MünchKomm/Seidel* § 1591 Rn. 3.

9 Darüber hinaus ist vorgesehen, staatlichen Behörden ein Anfechtungsrecht einzuräumen, wenn einer Vaterschaftsanerkenung weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt (Anfechtung von „Scheinvaterschaften“ zur Erlangung von Vorteilen im Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht), vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergän-

Kenntnis des Anfechtungsberechtigten von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, möglich, wobei nach § 1600b II 1 BGB die Frist nicht vor Geburt des Kindes und nicht vor Wirksamkeit der Anerkennung beginnt. Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, kann das Kind mit dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten, die Anfechtungsfrist beginnt nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt der Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände (§ 1600b III BGB). Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist nach umstrittener Rechtsprechung des BGH erst dann schlüssig, wenn ein ausreichender Anfangsverdacht hinsichtlich der Nichtvaterschaft des rechtlichen Vaters dargelegt wird¹⁰. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird das Gericht im Verfahren ein gerichtliches Abstammungsgutachten gem. § 372a ZPO (Mitwirkungspflicht!) zur Ermittlung der Abstammung des Kindes einholen, insbesondere stellt ein außergerichtlich eingeholtes privates Vaterschaftsgutachten gerade keinen Sachverständigenbeweis im Sinne von § 402 ZPO dar¹¹. Ergibt das gerichtlich eingeholte Vaterschaftsgutachten die Nichtvaterschaft des rechtlichen Vaters, ist die Vaterschaftsanfechtung erfolgreich und entfällt die Verwandtschaftsbeziehung Vater-Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Geleisteter Unterhalt kann gem. § 1607 BGB im Wege des Scheinvaterregresses geltend gemacht werden¹².

III. Zuständigkeit und Verfahrensrechtliches

Für die Vaterschaftsanfechtungsklage ist seit 01.07.1998 gem. § 1600e BGB nicht mehr das Prozessgericht, sondern das Familiengericht zuständig¹³. Die Anfechtung der Vaterschaft ist gem. § 640 II Nr. 2 ZPO Kindschaftssache¹⁴, es gelten damit die Sondervorschriften für Kindschaftssachen §§ 640a - 641i ZPO sowie die Bestimmungen über das Eheverfahren, soweit § 640 I 2. Hs. ZPO auf sie verweist¹⁵. Die örtliche und internationale Zuständigkeit bestimmt sich nach § 640a ZPO. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht §§ 23 b I 2 Nr. 12 GVG, 640 II Nr. 1, 2 ZPO (Kindschaftssachen), funktionell ist der Richter zuständig¹⁶. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, §§ 616 I, 640 I ZPO¹⁷. Dieser erfährt in § 640d ZPO eine Einschränkung, als das Gericht im Anfechtungsverfahren gegen den Widerspruch des Klägers solche Tatsachen nicht beachten darf, die von den Parteien nicht vorgetragen wurden und die der Anfechtung günstig sind. Der BGH versteht diese Vorschrift dahingehend, dass auch Tatsachen nicht berücksichtigt werden dürfen, die vom Beklagten vorge-

zung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft v. 03.04.2006, abgedruckt in FamRZ 2006, 990-992.

10 Hierzu im Einzelnen unten B.

11 Hierzu genauer unten B. II. 2. d).

12 Zu den Folgen erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung im Einzelnen siehe *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht § 52 V 131-143.

13 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 70; *MünchKomm/Seidel* § 1600e Rn. 3.

14 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 71; *MünchKomm/Seidel* § 1600e Rn. 3.

15 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 74; *MünchKomm/Coester-Waltjen* § 640 ZPO Rn. 61.

16 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 72; *Zöller/Philippi* § 640 Rn. 46.

17 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 80; *MünchKomm/Wellenhofer* § 1600e Rn. 16.

bracht werden und dem in sich stimmigen, allerdings dem Klageantrag ungünstigen Vorbringen des Klägers widersprechen¹⁸.

Ficht der rechtliche oder biologische Vater die Vaterschaft an, ist nach § 1600e I BGB beklagte Partei das Kind. Klagt die Mutter oder das Kind, ist gem. § 1600e I BGB der rechtliche Vater der Beklagte. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig (§§ 640 I, 612 IV ZPO). Ist der Beklagte säumig, ist einseitig streitig zu verhandeln bzw. sind nach Ausschöpfung aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes die nach Aktenlage gebotenen Beweise zu erheben. Gegen den Kläger kann ein Versäumnisurteil nur mit dem Tenor ergehen, dass die Klage als zurückgenommen gilt (§§ 640 I, 632 IV ZPO). Ein Anerkenntnisurteil kann nicht ergehen. Die Parteien können über den prozessualen Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft nicht verfügen (§§ 640 I, 617 ZPO)¹⁹.

IV. Streitwert und Kosten

Der Streitwert für eine Kindschaftssache beträgt gem. § 48 III 3 GKG regelmäßig € 2.000²⁰. Es gibt die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO. Bei einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung werden gem. § 93c ZPO die Kosten gegeneinander aufgehoben²¹ (jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten²² selbst und die Gerichtskosten²³ je zur Hälfte)²⁴. Die Kosten einer erfolglosen Vaterschaftsanfechtung ergeben sich aus §§ 91-93b, 94 ff. ZPO²⁵, der Kläger trägt gem. § 91 I ZPO die Kosten des Rechtsstreits²⁶.

B. Anfangsverdacht für die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage

I. Notwendigkeit eines Anfangsverdachts

Es ist in Rechtsprechung und Literatur äußerst umstritten, welche Anforderungen an die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage zu stellen sind, insbesondere ob zur Schlüssigkeit einer Anfechtungsklage auch gehört, dass substantiiert Gründe für die Zweifel an der leiblichen Vaterschaft des rechtlichen Vaters vorgetragen werden²⁷.

18 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 81; *MünchKomm/Wellenhofer*, Ergänzungsband § 1599 Rn. 17.

19 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 93.

20 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 127; *MünchKomm/Seidel*, Ergänzungsband § 1600e Rn. 47a; *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 172.

21 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 124; *MünchKomm/Seidel*, Ergänzungsband § 1600e Rn. 47a; *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 171.

22 Die außergerichtlichen Kosten beinhalten insbesondere die jeweiligen Rechtsanwaltskosten, die bis zu € 2.000 betragen können, vgl. *Huber*, in: Der Kuckucksfaktor S. 226.

23 Zu den Gerichtskosten gehören die Gebühren, die für das Verfahren anfallen (etwa € 220) und auch die Kosten eines gerichtlich angeordneten Abstammungsgutachtens (etwa € 1.000 bis 2.000), vgl. *Huber*, in: Der Kuckucksfaktor S. 226.

24 *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 171.

25 *Staudinger/Rauscher* § 1600e Rn. 124.

26 *MünchKomm/Seidel*, Ergänzungsband § 1600e Rn. 47a; *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 171.

27 *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1750; *Wanitzek*, FPR 2002, 395; *Reichenbach*, AcP 2006, 600 ff.; *Staudinger/Rauscher* § 1599 Rn. 14; *MünchKomm/Damrau* § 372a ZPO Rn. 5; *Münch-*

Einerseits soll schon die einfache Behauptung ausreichen, dass der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater des Kindes ist, es werden weder an die Schlüssigkeit des Klagevortrags noch an die Substantiierungspflicht besondere Anforderungen gestellt²⁸. Diese Ansicht nimmt Schlüssigkeit bereits dann an, wenn das Klagebegehren gem. § 1599 I BGB formuliert ist. Es reicht die Behauptung einer anderweitigen Abstammung des Kindes und die Berufung auf ein noch einzuholendes Abstammungsgutachten, ohne dass es nötig ist, nähere Gründe für die Bedenken hinsichtlich der Vaterschaft vorzutragen²⁹.

Demgegenüber verlangt der *BGH*³⁰ einen substantiierten Vortrag des Anfechtungsklägers. Zur Schlüssigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage (§ 640 II Nr. 2 ZPO) ist ein sog. Anfangsverdacht nötig. Dieser Anfangsverdacht setzt voraus, dass der Kläger Umstände darlegt, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes von dem als Vater geltenden Kläger zu wecken und die Möglichkeit der Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fern liegend erscheinen zu lassen. Das bloße Vorbringen des Klägers, nicht Vater des Kindes zu sein und ein gerichtliches Sachverständigengutachten werde die Nichtvaterschaft beweisen, reicht für einen Anfangsverdacht noch nicht aus. Zwar hat der *BGH* in diesem Zusammenhang erkennen lassen, dass er die bislang hohen Voraussetzungen für einen begründeten Anfangsverdacht senken möchte³¹, da in den vom *BGH* entschiedenen Fällen aber schon gar kein Anfangsverdacht gegeben war, hat er ausdrücklich offen gelassen, welche Anforderungen an die Umstände im Einzelnen weiter zu stellen sind³². Jedenfalls darf nach *BGH* das Gericht erst bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ein Sachverständigengutachten gem. § 372a ZPO einholen³³.

Ein Anspruch des Scheinvaters³⁴ gegen die Mutter des Kindes auf Benennung des leiblichen Vaters, mit dem ggfs. dem Erfordernis eines Anfangsverdacht beizukommen wäre, wird überwiegend abgelehnt³⁵. Ein solcher Anspruch lässt sich weder aus § 1353 I 2 BGB (bei bestehender Ehe) noch allgemein aus § 242 BGB ableiten³⁶. Eine Aus-

Komm/*Coester-Waltjen* § 640 ZPO Rn. 56; *Rauscher*, Familienrecht Rn. 797; *Scholz/Stein/Eckebrécht*, Abstammung Rn. 96a; *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 209.

28 Siehe hierzu bei *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1750; *Wellenhofer*, FamRZ 2005, 665; *Staudinger/Rauscher* § 1599 Rn. 15, 17; *MünchKomm/Wellenhofer-Klein* § 1599 Rn. 17.

29 Siehe hierzu bei *Wanitzek*, FPR 2002, 395; *Grün*, Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung Rn. 209.

30 *BGH*, Urt. v. 22.04.1998 - XII ZR 229/96, NJW 1998, 2976 = FamRZ 1998, 955 f.; Urt. v. 30.10.2002 - XII ZR 345/00, FamRZ 2003, 155 f.; Urt. v. 12.01.2005 - XII ZR 22/03 und 60/03, *BGHZ* 162, 3 f. - „Heimliche“ DNA-Analyse; Urt. v. 01.03.2006, XII ZR 210/04, *BGHZ* 166, 285 - Verwertbarkeit eines Abstammungsgutachtens.

31 *BGHZ* 162, 3 - „Heimliche“ DNA-Analyse; *BGHZ* 166, 285 f. - Verwertbarkeit eines Abstammungsgutachtens.

32 *BGHZ* 162, 3 - „Heimliche“ DNA-Analyse.

33 *BGHZ* 166, 290 - Verwertbarkeit eines Abstammungsgutachtens; *Staudinger/Rauscher* § 1599 Rn. 14; KK-FamR/*Pieper* § 1600e Rn. 57; *Schlieter*, BGB-Familienrecht Rn. 288.

34 Solange die Verwandtschaftsbeziehung besteht, ist der Vater trotz Anfechtbarkeit genau genommen nicht der „Scheinvater“ des Kindes, sondern sein Vater, vgl. *Seidel*, FPR 2005, 181 f.

35 *Palandi/Diederichsen* Einf. vor § 1591 Rn. 4; *MünchKomm/Seidel* § 1589 Rn. 46, § 1592 Rn. 70, 75; *MünchKomm/Wellenhofer-Klein* § 1599 Rn. 24; KK-FamR/*Pieper* § 1591 Rn. 22.

36 *Schwab*, Familienrecht Rn. 495.

4. Kapitel: Analyse der geltenden Rechtslage

A. Unbefriedigende Rechtslage

Die Rechtslage in Gestalt der gesetzlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestattet keine sachgerechte Behandlung der Problematik im Zusammenhang mit den Vaterschaftstests.

I. Notwendigkeit der Zustimmung der Mutter für außergerichtlichen Test

Für einen privaten Vaterschaftstest ist in den überwiegenden Fällen eine Einwilligung der sorgeberechtigten Mutter erforderlich, vor allem greifen die sonst üblichen familienrechtlichen Instrumente für Konflikte zwischen Elterninteresse und Kindeswohl vorliegend nicht in wünschenswertem Umfang ein¹. Der Zugang zur väterlichen Gewissheit führt daher regelmäßig nur über die Zustimmung der Mutter. Dieser sorgerechtliche Zustimmungsvorbehalt der Mutter steht jedoch im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass der Sorgeberechtigte bei einer Interessenkollision nicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berufen sein soll². Gerade wenn es sich möglicherweise um ein „Kuckuckskind“ handelt, werden Mütter aus persönlichen Gründen³ oder aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Motiven wohl kein Interesse daran haben, dass die wahre Vaterschaft aufgeklärt wird⁴. Insbesondere bezüglich unterhalts-, erb- und pflichtteilsrechtlicher Konsequenzen, die die Ermittlung des tatsächlichen Vaters haben kann, wird sich die Mutter bei ihrer Entscheidung über die Durchführung eines Vaterschaftstests eher auch an diesen, teilweise gleichzeitig sehr individuellen Konsequenzen, orientieren als am Wohl des Kindes, insbesondere in Form seines Rechtes auf Kenntnis der tatsächlichen Abstammung⁵. Schon grundsätzlich muss sich die Sicht der Mutter nicht zwingend mit dem objektiven Kindeswohl decken, hierzu brauchen nicht die krassen Fälle von Alkoholembryopathie⁶ und der Kindesmisshandlungen durch Mütter angeführt werden. Allgemein sind die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche⁷ ein Ausdruck dafür, dass Frauen selbst in für das Kind grundsätzlichen Fragen nicht immer ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen. Ungeachtet dieser eindeutigen Fälle ist das Handeln der Mütter von „Kuckuckskindern“ vielfach von guter Absicht geprägt, aber im vorliegenden Kontext objektiv betrachtet nicht immer zum Wohl der Kinder. Die Mütter verschaffen vor dem Wohl des Kindes oft (zu Recht?) ihren eigenen Anliegen und Interessen Geltung oder projizieren ihre Interessen in die der Kinder. So zeigen ebenfalls die Entscheidungen des *BVerfG*, in denen sich Kinder um die Klärung ihrer wahren Abstammung bemüht hatten⁸, dass zwischen der Mutter und dem Kind gerade hinsichtlich der Frage der tatsächlichen Abstammung des Kindes ein erhebli-

1 Siehe oben 3. Kap. C. I.

2 *Muscheler*, ZErb 2005, 103 = ders., FPR 2005, 187.

3 Z.B. Familienzusammenhalt.

4 *Werwigk-Hertneck*, Liberal 1/2005, 28.

5 *Zuck*, ZRP 2005, 118.

6 Zum Problemkreis der Alkoholembryopathie siehe *Staudinger/Coester* § 1666 Rn. 15 m.w.N.

7 124 000 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2005, vgl. Pressemitteilung des *Statistischen Bundesamts* v. 09.03.2006.

8 *BVerfGE* 79, 256 - Kenntnis der eigenen Abstammung; *BVerfGE* 96, 56 - Vaterschaftsauskunft.

cher Interessenkonflikt bestehen kann. Und dies sogar bei erwachsenen Kindern, die im Gegensatz zu einem heranwachsenden Kind faktisch keines „Zahlvaters“ mehr bedürfen. Mütter handeln objektiv nicht immer zum Wohle ihrer Kinder. Dies können wohl die Familiengerichte, die über den Umgang mit Kindern bei nicht gemeinsamer Sorge der Eltern nach Trennung und Scheidung zu befinden haben, bestätigen. Im Regelfall lieben Mütter ihre Kinder und sorgen sich um sie, aber das tun Väter auch. Und dass sie gerne wissen möchten, ob das Kind, für das sie sorgen, von ihnen abstammt, erscheint nur legitim.

Seitens des *BMJ* wird auf eine Prognose hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau, die ihrem Partner ein Kind aus einem Seitensprung untergeschoben hat, in einen Vaterschaftstest einwilligt, verzichtet⁹. Die existenzielle Frage der Vaterschaft wird jedoch regelmäßig zu einem erheblichen Interessenkonflikt zwischen Mutter und Kind führen¹⁰. Die Mutter wird einem Vaterschaftstest aufgrund des fast immer bestehenden Wissens um die Abstammung des Kindes eher Desinteresse entgegenbringen¹¹. Gerade bei einer zweifelhaften Vaterschaft wird sie sich bei der Wahrnehmung des informationellen Selbstbestimmungsrechts für ihr Kind nicht nur von Gesichtspunkten leiten lassen, die für das Kind selbst bei seiner Entscheidung zwischen Kenntnis und gewünschtem Nichtwissen ausschlaggebend wären¹². Sie kann aus ihrer persönlichen Sicht gewichtige subjektive Gründe dafür haben, die tatsächliche leibliche Abstammung des Kindes geheim zu halten¹³, und wird ihr Wissen möglicherweise - wenn überhaupt - nur aus besonderem Anlass preisgeben¹⁴. Kaum eine Frau, die sich irgendwann in ihrem Leben dazu genötigt sah, einem Mann ein Kind unterzuschieben, wird dies auf die erstbeste diskrete Frage zugeben¹⁵. Rein tatsächlich wird sich die Mutter also bei der Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Kindes nicht (ausschließlich) am Wohl des Kindes orientieren, da sie selbst als Beteiligte vor der Entscheidung steht, sich als Lügnerin offenbaren zu müssen, und da sie möglicherweise auch (eigene) (Unterhalts-)Ansprüche zu verlieren hat. Andererseits wehren sich Mütter schon deswegen gegen einen Vaterschaftstest, weil sie sich begreiflicherweise der damit verbundenen Demütigung entziehen möchten¹⁶. Die Praxis zeigt, dass betroffene Mütter schon den Wunsch nach einem Vaterschaftstest als schwere Kränkung und ernsthaften Vertrauensbruch erleben, sodass eine Einwilligung oft auch dann nicht zu erwarten ist, wenn die Frau keine Aufdeckung eines „Kuckuckskindes“ zu befürchten hat¹⁷.

Zusammenfassend behindert die „Stellvertreter-Optik“ der sorgeberechtigten Mutter die Ermittlung der (tatsächlichen) Abstammung eines Kindes mittels eines Vaterschaftstests¹⁸. Die Entscheidung über die Interessen des minderjährigen Kindes wird unter die Schirmherrschaft der Mutter gestellt, wodurch aber gerade nicht garantiert

9 Interview mit *Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD)*, Spiegel Nr. 2 v. 10.01.2005, S. 58.

10 *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1748.

11 *Schnorr/Wissing*, ZRP 2003, 342.

12 *Ohly*, JZ 2005, 627.

13 Siehe auch schon oben Gründe für „Kuckuckskinder“ 2. Kap. B. II.

14 *BVerfGE* 90, 263, 273 - Ehelichkeitsanfechtung.

15 *Haas/Waldenmaier*, in: *Kuckucksfaktor* S. 28.

16 *Amendt*, Welt v. 14.01.2005, S. 7.

17 *Valid e.V.*, Offener Brief an die Bundesregierung, Dezember 2004.

18 *Ogorek*, Festschrift Simon S. 463.

wird, dass die Entscheidung auch zum Vorteil des Kindes getroffen wird¹⁹. Die Verantwortung der Mutter gegenüber dem wirklichen leiblichen Vater und dem Kind, welche gleichfalls ein Recht auf Information haben, wird überlagert. Und der an seiner Vaterschaft zweifelnde rechtliche Vater hat, wenn die sorgeberechtigte Mutter einem Vaterschaftstest nicht zustimmt, keine Möglichkeit, seine leibliche Vaterschaft außerhalb eines Gerichtsverfahrens (rechtmäßig) zu überprüfen (dies gilt umgekehrt auch für die Mutter und das Kind)²⁰. Insbesondere steht ihm gegen die Mutter kein Auskunftsanspruch auf Benennung des leiblichen Vaters zu²¹. Der Mutter sollte jedoch in einer Angelegenheit, in der gleichzeitig ihre ureigensten Interessen im Raume stehen, also geradezu ein eklatanter Interessenkonflikt besteht, kein Zustimmungsvorbehalt zugebilligt werden²². Der Gesetzgeber hat es bisher versäumt, durch entsprechende Vorkehrungen den in der Entscheidung der sorgeberechtigten Mutter liegenden Interessenkonflikt zu neutralisieren²³.

II. Folgenlose Möglichkeit der Einholung nicht-konsentierter Tests

Dem an seiner Vaterschaft zweifelnden Mann steht zwar bislang die folgenlose Möglichkeit der Einholung eines nicht-konsentierten außergerichtlichen Vaterschaftstests offen. Dieser bedeutet jedoch stets einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes und ist nach Ansicht des *BGH* rechtswidrig. Dennoch werden Rechtsanwälte nach der geltenden Rechtslage wohl empfehlen, bei Zweifeln hinsichtlich der Vaterschaft, trotz Rechts-widrigkeit und der daraus resultierenden gerichtlichen Unverwertbarkeit, zunächst einmal einen heimlichen Vaterschaftstest einzuholen. Widerlegt der Test den Verdacht, lässt sich Unfrieden vermeiden. Bestätigt der heimliche Vaterschaftstest hingegen die Zweifel, ist der Mann für ein gerichtliches Verfahren mental vermutlich besser ausgestattet. In diesem Fall besteht für den betrogenen Mann weiter die Möglichkeit, Indizien zu beschaffen, die im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtungsklage dann für den Anfangsverdacht vorgetragen werden können. Der Mann kann auch die Frau mit dem Testergebnis konfrontieren, woraufhin sie in der Folge möglicherweise einräumt, gleichzeitig mit einem anderen Mann intim gewesen zu sein²⁴. Darauf kann dann eine Anfechtungsklage gestützt werden.

Solange also nicht-konsentierte Vaterschaftstests rechtlich nicht verboten werden, wird aus tatsächlicher Sicht wohl nicht davon abgeraten und abgerückt werden, die unerwünschten heimlichen und gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes verstörenden Tests einzuholen, um eine Vaterschaft zu überprüfen, insbesondere auch die Erfolgsaussichten der Begründetheit einer Vaterschaftsanfechtung zu ermitteln²⁵. Zweifelnde Männer werden in Zukunft auch weiter heimliche Tests einholen, anschließend aber das die Vaterschaft verneinende Resultat für sich behalten und sich bemühen, zusätzliche sicher verwertbare Umstände in Erfahrung zu bringen²⁶.

19 Linsler, Interview mit Dr. Stefan Breitling von Inagen, ISUV/VDU Report Nr. 103, 1/2005, 5.

20 Siehe auch schon oben 3. Kap. C. I. 2. c).

21 Siehe oben 3. Kap. B. I.

22 Muscheler, ZErb 2005, 103 = ders., FPR 2005, 187.

23 Braune, ISUV/VDU Report Nr. 107, 1/2006, 10.

24 So z.B. geschehen im Fall *OLG Koblenz*, Urt. v. 23.02.2006 - 7 UF 457/05, NJW 2006, 1742-1744 (Leitsatz und Gründe); FamRZ 2006, 808 = Prozessrecht aktiv 2006, 93 (Leitsatz).

25 Knoche, FuR 2005, 353.

26 Klinkhammer, FF 2005, 151.

Darüber hinaus kann nach der geltenden Rechtslage ebenso jede beliebige dritte Person sanktionslos, insbesondere ohne straf- und schadensersatzrechtliche Folgen²⁷, Vaterschaftstests hinsichtlich Personen einholen, die sie interessieren.

III. Notwendigkeit einer Anfechtungsklage bei fehlender Zustimmung

Bei nicht bestehender rechtlicher Vaterschaft gibt es im Konfliktfall die Möglichkeit, die leibliche Abstammung im Rahmen eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens überprüfen zu lassen, auch wenn hier gleichzeitig rechtskräftige, im positiven Fall statusbegründende Feststellungen getroffen werden²⁸. Für eine bloße Ermittlung der biologischen Abstammungsverhältnisse ist das Feststellungsverfahren jedoch nicht geeignet²⁹. Ein solches Feststellungsverfahren kann namentlich dann nicht angestrengt werden, wenn schon eine rechtliche Vaterschaft besteht. Möchte sich bei bestehender rechtlicher Vaterschaft der zweifelnde Mann, wenn er sich dafür entscheidet, die Zweifel aufzuklären zu wollen, aber die sorgeberechtigte Mutter einem außergerichtlichen Test nicht zustimmt, rechtmäßig verhalten, bleibt ihm de lege lata nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsklage³⁰, in deren Rahmen dann möglicherweise ein gerichtliches Vaterschaftsgutachten eingeholt wird. Allerdings ist eine solche gerichtliche Überprüfung der Vaterschaft, die dann wegen § 372a ZPO nicht der Zustimmung des Kindes bzw. der Mutter bedarf, mit erheblichen (Eingangs-) Schwierigkeiten verbunden.

1. Notwendiger Klagevortrag für Anfangsverdacht

Der notwendige Klagevortrag im Rahmen des Anfangsverdachts einer Anfechtungsklage³¹ gestaltet sich für alle Betroffenen als äußerst problematische und unerfreuliche Begebenheit. Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Prüfung der Schlüssigkeit einer zu erhebenden Vaterschaftsanfechtungsklage wird nämlich der schon nach dem Wortlaut unerhörte „Mehrverkehr“ der Mutter des Kindes sein. Zur Vorbereitung der Klage gilt es also seitens des Mandanten und somit auch des Rechtsanwalts / der Rechtsanwältin möglichst viel über den besagten Mehrverkehr zusammenzutragen. Je mehr über mögliche sexuelle Begegnungen der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit herausgefunden werden kann, desto mehr kann dem Gericht zur Schlüssigkeitsbegründung vorgetragen werden. In Betracht kommt hierbei die unangenehme umfassende Ausfragung von Bekannten und Verwandten der Mutter des Kindes über die Beziehungen der Mutter zur Empfängniszeit, ähnlich der Problematik vor Geltung des Zerrüttungsprinzips bei Scheidung. Weiter ist eventuell eine Detektei zu bemühen. Ist die Geburt des Kindes noch zeitnah, kann möglicherweise eine noch unterhaltene sexuelle Drittbeziehung recherchiert werden, die es schon zur Empfängniszeit gab³². Der rechtliche Vater, der an seiner leiblichen Vaterschaft zweifelt, wird sich aus der Natur der Sache heraus hinsichtlich der Anhaltspunkte für seine Nichtvaterschaft regelmäßig in Darlegungs- und Beweisnot befinden, weil ihm die auf Mehrverkehr hindeutenden

27 Siehe oben 3. Kap. C. III.

28 Siehe oben 3. Kap. A. I.

29 Dies ist für sich genommen aber weiter nicht problematisch, da ein öffentliches Interesse daran besteht und es auch im Kindeswohl liegt, dass ein Vater festgestellt wird.

30 Siehe oben 3. Kap. C. I. 2. c.

31 Siehe oben 3. Kap. B.

32 Knoche, FuR 2005, 353 f.

5. Kapitel: Rechtsvergleich

Als Erkenntnishilfe für eine sinnvolle deutsche Rechtsgestaltung sollen zum Vergleich die Rechte der Schweiz und Österreichs untersucht werden¹. Dabei soll nicht nur singulär, wie dies der *BGH* tut², darauf abgestellt werden, ob in den ausländischen Rechtsordnungen DNA-Analysen ohne Zustimmung der Betroffenen untersagt sind, sondern der weitere im Zusammenhang mit der Ermittlung der leiblichen Vaterschaft relevante Rechtsrahmen beleuchtet werden. Die Schweiz vertritt dabei den Typus des traditionellen Abstammungsrechts mit gleichzeitig restriktiven außergerichtlichen Vaterschaftstestmöglichkeiten. Das Abstammungsrecht Österreichs ist demgegenüber betont liberal und gestattet viele Vater-Wechselseitigkeiten. Es kennt wie Deutschland keine ausdrücklichen Vorschriften hinsichtlich außergerichtlicher Abstammungsgutachten.

A. Schweiz

I. Einführung

Während das Phänomen „Kuckuckskinder“ bis zum Aufkommen der DNA-Tests in der Schweiz gesellschaftlich weitgehend tabuisiert war³, hat auch in der Schweiz die Nachfrage nach privaten Vaterschaftstests in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen⁴, und eine breitere und offenere Diskussion zu dem Thema eingesetzt⁵. Es existiert dort allerdings weder in Rechtsprechung noch in Literatur ein mit Deutschland zu vergleichender Meinungsstreit hinsichtlich der Voraussetzungen für Abstammungsverfahren und der damit verknüpften Problematik der Verwertbarkeit heimlich eingeholter DNA-Vaterschaftstests⁶. Zwar fanden außergerichtliche Abstammungsuntersuchungen auch in der Schweiz bislang in einem rechtlichen Graubereich statt⁷, es bestand jedoch stets Einigkeit darüber, dass außergerichtliche Vaterschaftstests mindestens der Zustimmung des zu untersuchenden Vaters und des zu untersuchendes Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters bedürfen, also gerade keinesfalls heimlich eingeholt werden dürfen. Mit dem „Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen“ (GUMG), das am 08.10.2004 vom Parlament verabschiedet wurde, sind spezialgesetzliche Regelungen für außergerichtliche Abstammungsuntersuchungen vorgesehen⁸. Dieses Gesetz wird in Kürze⁹ in Kraft treten¹⁰.

1 Einen rechtsvergleichenden Überblick zur Thematik mit Frankreich gibt *Ferrand*, ZEuP 2006, 436-458; zu Jugoslawien siehe *Novak*, JOR 1/2006, 11-22.

2 *BGHZ* 162, 7 f. - „Heimliche“ DNA-Analyse.

3 *Goeqmen*, in: Kuckucksfaktor S. 234.

4 *Büchler*, ZVW 2005, 32.

5 *Goeqmen*, in: Kuckucksfaktor S. 234.

6 *Aeschlimann*, FamPra.ch 2005, 525.

7 *Aeschlimann*, FamPra.ch 2005, 519; *Büchler*, ZVW 2005, 32, 34.

8 *Büchler*, ZVW 2005, 32, 34.

9 Hierzu genauer unten A. II. 3. a).

10 *Aeschlimann*, FamPra.ch 2005, 519; *Büchler*, ZVW 2005, 34, Fn. 10, 44.

II. Darstellung

1. Materiellrechtliches Abstammungsrecht nach dem Vater

a) Rechtliche Vaterschaft

Im Gegensatz zur Mutterschaft (Art. 252 I ZGB „Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt“¹¹) kennt das ZGB - wie das BGB - für die Vaterschaft grundsätzlich¹² drei Zuordnungsgründe. Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Vater wird gem. § 252 ZGB entweder kraft der Ehe der Mutter (Nr. 1) oder durch Anerkennung (Nr. 2) begründet oder durch das Gericht festgestellt (Nr. 3). Das schweizerische Recht differenziert also wie das BGB zwischen der Vaterschaft des Ehemanns und der Vaterschaft des nicht mit der Mutter verheirateten Mannes¹³.

Wird ein Kind während der Ehe geboren, so gilt wie im deutschen Recht grundsätzlich der Ehemann als Vater, Art. 252 I Nr. 1, 255 ZGB. Auch hier ist völlig irrelevant, ob der Ehemann auch der „Erzeuger“ des Kindes ist, Bedingung ist nur, dass zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Ehe formell existiert, es kann sich also sogar um eine sog. Scheinehe handeln¹⁴. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt unverheiratet, besteht für den Vater grundsätzlich die Möglichkeit, das Kind anzuerkennen, Art. 252 I Nr. 2, 260 ZGB. Auf die biologische Abstammung des Kindes vom Anerkennenden kommt es in der Schweiz gleichfalls nicht an, eine (un-)bewusst falsche Anerkennung ist rechtswirksam. Im Gegensatz zum deutschen Recht¹⁵ kennt das schweizerische Recht keine Notwendigkeit der Zustimmung von Mutter oder Kind zur Anerkennung des Mannes¹⁶. Führt keine andere Ausgangslage zu einer rechtlichen Vaterschaft, können Mutter und Kind gem. Art. 261 I ZGB die Herstellung des Kindesverhältnisses zum Vater durch eine Vaterschaftsklage anstrengen¹⁷. Von der Mutter kann nach Art. 263 I Nr. 1 ZGB eine Vaterschaftsklage bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes erhoben werden¹⁸. Das Kind muss nach Art. 263 I Nr. 2 ZGB eine Vaterschaftsklage bis Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Mündigkeit erheben¹⁹. Für den Fall, dass schon einmal ein Kindesverhältnis zu einem Mann bestanden hat, muss die Vaterschaftsklage innerhalb eines Jahres nach Beseitigung dieses Kindesverhältnisses eingereicht werden, Art. 263 II ZGB. Nach Ablauf der Fristen wird eine Vaterschaftsklage nur zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigem Grund entschuldigt wird, Art. 263 III ZGB²⁰. Der vermeintliche Vater hat, anders als in Deutschland²¹, keine Möglichkeit

11 Eispende und Leihmutterschaft sind auch in der Schweiz verboten, das Kindesverhältnis entsteht, wenn es sich um eine „gespaltene“ Mutterschaft handelt, stets nur zur Geburtsmutter und nicht zu Eispenderin; eine Anfechtung der Mutterschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. Büchler, AJP/PJA 2004, 1178 m.w.N.

12 Ein Kindesverhältnis kann auch durch Adoption entstehen, Art. 252 III ZGB.

13 Büchler, FamPra.ch 2005, 455 f.

14 *A.a.O.*, 455.

15 Siehe oben 1. Kap. E. I.

16 Büchler, AJP/PJA 2004, 1180; *dies.*, FamPra.ch 2005, 459 f.; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 242.

17 Büchler, FamPra.ch 2005, 460; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

18 Geiser, ZVW 2002, 245, Fn. 12; Büchler, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

19 Büchler, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

20 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

21 Siehe oben 3. Kap. A. I.

auf Feststellung seiner (Nicht-)Vaterschaft zu klagen²². Ihm bleibt positiv nur die Anerkennung, um ein Kindesverhältnis zu begründen²³.

b) Beseitigung rechtlicher Vaterschaft: Vaterschaftsanfechtung

Abhängig davon, ob die Vaterschaft kraft der Ehe mit der Mutter (Art. 252 II Nr. 1, 255 I ZGB) oder aufgrund Anerkennung (Art. 252 II Nr. 2, 260 ZGB) begründet wurde, unterscheiden sich die schweizerischen Anfechtungsregeln von den deutschen sehr stark²⁴. Ein Kindesverhältnis durch gerichtliche Feststellung (Art. 252 II Nr. 3 ZGB) kann, wie in Deutschland²⁵, nicht angefochten werden, die §§ 252 ff. ZGB kennen eine solche Anfechtungsmöglichkeit nicht.

aa) Anfechtung der Vaterschaft kraft der Ehe der Mutter

Die Vaterschaft des Ehemanns kann gem. Art. 256 ff. ZGB sehr restriktiv innerhalb feststehender Fristen von bestimmten Personen angefochten werden²⁶.

(1) Anfechtungsberechtigte

Der Kreis der Anfechtungsberechtigten ist in der Schweiz außerordentlich klein²⁷. Im Gegensatz zur Anfechtung bei der Anerkennung²⁸ wird bei verheirateten Eltern das Kindesverhältnis auch dann geschützt, wenn weder eine biologische noch eine soziale Beziehung zwischen dem Ehemann und dem Kind besteht²⁹.

Dem *Ehemann* steht gem. Art. 256 I Nr. 1 ZGB ein Anfechtungsrecht zu. Ein solches entfällt nach Art. 256 III ZGB, wenn der Ehemann der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat, wobei es keine Rolle spielt, ob die Zeugung durch Beiwohnung oder künstliche Übertragung fremden Samens erfolgt ist³⁰. Stirbt der Ehemann vor Ablauf der Klagefrist oder wird er urteilsunfähig, können gem. Art. 258 I, II ZGB an seiner Stelle seine Mutter oder sein Vater als Kläger auftreten³¹. Das *Kind* kann die Vaterschaft des Ehemanns der Mutter nach Art. 256 I Nr. 2 ZGB nur dann anfechten, wenn der gemeinsame Haushalt der Mutter und des Ehemanns während der Unmündigkeit des Kindes aufgelöst worden ist (z.B. wegen Scheidung, gerichtlicher Trennung der Eltern, Tod eines Ehegatten)³². Wurde das Kind mittels heterologer Samenspende gezeugt, steht ihm - im Gegensatz zur deutschen Rechtslage - nach Art. 23 I des Fortpflanzungsmedizingesetzes kein Anfechtungsrecht zu³³.

22 Büchler, ZVW 2005, 40 f.; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 244.

23 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 244.

24 Büchler, FamPra.ch 2005, 465.

25 Siehe oben 1. Kap. E. I.

26 Büchler, FamPra.ch 2005, 465.

27 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465.

28 Hierzu gleich unten A. II. 1. b) bb).

29 Büchler, AJP/PJA 2004, 1180; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465 f.

30 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 237.

31 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 237 f.

32 Frank, FamRZ 2004, 844; Büchler, AJP/PJA 2004, 1179; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

33 Frank, FamRZ 2004, 845; Büchler, FamPra.ch 2005, 465; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 239.

Im Unterschied zu Deutschland³⁴ hat die *Mutter* im schweizerischen Recht hinsichtlich der Vaterschaft des Ehemanns kein Anfechtungsrecht³⁵. Dieser gänzliche Ausschluss der Mutter aus dem anfechtungsberechtigten Personenkreis wird zwar unter Gleichheitsgesichtspunkten und im Hinblick auf Art. 8 EMRK äußerst kritisiert³⁶, ist jedoch geltendes Recht. Auch steht dem *biologischen Vater* kein Anfechtungsrecht hinsichtlich der Vaterschaft des Ehemanns zu, um dann selbst eine rechtliche Beziehung zwischen ihm und dem Kind begründen zu können³⁷.

(2) Anfechtungsfristen

Die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemanns gem. Art. 256 ff. ZGB ist zusätzlich durch bestimmte Fristen stark eingeschränkt³⁸. Der *Ehemann* kann gem. Art. 256c I ZGB die Vaterschaft innerhalb eines Jahres, seitdem er von der Geburt und der Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater des Kindes ist oder dass ein Dritter der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, anfechten (relative Anfechtungsfrist)³⁹. Bloße Zweifel allein oder lediglich Befürchtungen hinsichtlich der Vaterschaft sind nicht ausreichend, um die einjährige Anfechtungsfrist auszulösen⁴⁰. Die Anfechtungsfrist endet gem. Art. 256c I a.E. ZGB spätestens fünf Jahre nach der Geburt des Kindes (absolute Anfechtungsfrist)⁴¹. Das *Kind* kann die Vaterschaft des Ehemanns gem. Art. 256c II ZGB bis ein Jahr nach Erreichen der Mündigkeit (18 Jahre) anfechten (absolute Anfechtungsfrist)⁴².

Sowohl die relativen als auch die absoluten Anfechtungsfristen können wiedereröffnet werden⁴³. Gem. Art. 256c III ZGB wird eine Anfechtung nach Ablauf der Anfechtungsfristen ausnahmsweise zugelassen, wenn wichtige Gründe für die Verspätung (z.B. Krankheit, Abwesenheit, Hoffnung des Ehemannes, die Ehe mit der Mutter weiterzuführen) vorliegen⁴⁴. Ein wichtiger Grund ist weiter z.B. ein lange Zeit nicht vorhandener hinreichender Anlass des Klägers zu Zweifeln an seiner Vaterschaft⁴⁵. Bei bloßer Unkenntnis der Tatsachen, die gegen die Vaterschaft sprechen, wird die Klage nicht zugelassen⁴⁶. Allgemein hat das *Bundesgericht*⁴⁷ darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise Zulassung der Anfechtung nach Ablauf der Anfechtungsfrist einen

34 Siehe oben 3. Kap. A. II.

35 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 234, 239.

36 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179 m.w.N.; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465 m.w.N.; *dies.*, ZVW 2005, 44 m.w.N.

37 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179; *dies.*, FamPra.ch 2005, 465; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 234, 239.

38 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179; *dies.*, FamPra.ch 2005, 467; *dies.*, ZVW 2005, 43.

39 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179, Fn. 47; *dies.*, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

40 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

41 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179, Fn. 47; *dies.*, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

42 Büchler, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

43 Büchler, FamPra.ch 2005, 467.

44 Büchler, AJP/PJA 2004, 1179, Fn. 47; *dies.*, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

45 BGE 5C.130/2003, Entscheid v. 14.10.2003, FamPra.ch 2004, 142, 144.

46 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

47 BGE 5C.130/2003, Entscheid v. 14.10.2003, FamPra.ch 2004, 142, 144.

engen Anwendungsbereich hat und die wichtigen Gründe sehr restriktiv zu handhaben sind⁴⁸.

bb) Anfechtung der Vaterschaft aufgrund Anerkennung

Die Vaterschaft aufgrund Anerkennung kann wesentlich leichter ausgeräumt werden als die Vaterschaft zugunsten des Ehemanns. Einem sozial-emotionalen Verhältnis zwischen dem Anerkennenden und dem Kind kann durch eine Anfechtung sehr einfach die rechtliche Basis entzogen werden, wenn sie mit der biologischen nicht übereinstimmt⁴⁹.

(1) Anfechtungsberechtigte

Nach Art. 260a I ZGB ist jede Person, die ein ideelles oder materielles Interesse vorweisen kann, berechtigt, die Anerkennung anzufechten⁵⁰. Klageberechtigt sind hier also die Mutter, der biologische Vater und das Kind selbst⁵¹. Es können aber auch z.B. Erben des Anerkennenden, die ihre potentielle Erbschaft „schwinden“ sehen, oder die Wohnsitzgemeinde anfechten⁵². Dies stellt einen erheblichen Unterschied zum anfechtungsberechtigten Personenkreis bei der Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemanns dar⁵³. Die Schweiz fristet ein Sonderdasein, als sie im Gegensatz zu zahlreichen Rechtsordnungen Ehe und Anerkennung nicht als gleichwertige Zuordnungskriterien für Vaterschaft ansieht⁵⁴. Das schweizerische Recht unterscheidet sich in diesem Punkt deutlich vom deutschen Recht, das allgemein eine Anfechtung nur dem rechtlichen Vater, der Mutter, dem Kind und unter bestimmten engen Voraussetzungen dem biologischen Vater gestattet⁵⁵. Der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, kann gem. Art. 260a II ZGB seine Vaterschaft nur anfechten, wenn ein Irrtum vorlag oder wenn die Anerkennung unter Drohung zustande kam⁵⁶.

Für die Sonderkonstellation, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, aber später einander heiraten, bedarf es zur Begründung eines Kindesverhältnisses der Anerkennung oder eines gerichtlichen Urteils. Die Anerkennung kann in diesem Fall gem. Art. 259 II ZGB nicht von jeder Person, sondern nur von der Mutter (Nr. 1), unter bestimmten Voraussetzungen vom Kind (Nr. 2), von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes (Nr. 3) und vom Ehemann (Nr. 4) angefochten werden. Im Übrigen finden gem. Art. 259 III ZGB die Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung (Art. 260a ff. ZGB) entsprechende Anwendung⁵⁷.

48 Büchler, FamPra.ch 2005, 468.

49 Dies., AJP/PJA 2004, 1180; dies., FamPra.ch 2005, 465 f.

50 Büchler, AJP/PJA 2004, 1180; dies., FamPra.ch 2005, 465; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 242.

51 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 242.

52 Büchler, AJP/PJA 2004, 1180; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 242.

53 Büchler, AJP/PJA 2004, 1180; dies., FamPra.ch 2005, 465.

54 Dies., AJP/PJA 2004, 1180.

55 Siehe oben 3. Kap. A. II.

56 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 242.

57 Büchler, FamPra.ch 2005, 466.

(2) Anfechtungsfristen

Für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gilt nach Art. 260c I ZGB eine identische Frist wie für die Anfechtung der Vaterschaft aufgrund Ehe durch den Ehemann (einjährige relative und fünfjährige absolute Klagefrist)⁵⁸. Anknüpfungspunkt ist hier die Kenntnis von der Anerkennung und der Tatsache, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat oder seitdem der Irrtum entdeckt wurde oder die Drohung wegfiel, Art. 260c I ZGB. Für den Beginn der Frist ist wiederum eine sichere Kenntnis erforderlich, bloße Zweifel an der Vaterschaft oder Befürchtungen genügen nicht⁵⁹. Für die Mutter bedeutet dies rein tatsächlich, dass sie ein Jahr seit Anerkennung der Vaterschaft anfechtungsberechtigt ist⁶⁰. Das Kind kann die Anerkennung gem. Art. 260c II ZGB bis Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Mündigkeit anfechten⁶¹. Auch eine Anerkennung kann gem. Art. 260c III ZGB ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes⁶² noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist angefochten werden⁶³.

2. Verfahrensfragen der Vaterschaftsanfechtungsklage

a) Untersuchungsgrundsatz

Wie in Deutschland gilt auch in der Schweiz für das Anfechtungsverfahren gem. Art. 254 Nr. 1 ZGB die Untersuchungsmaxime, wobei der Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungsobligation der Beteiligten eine Einschränkung erfährt. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Parteien, die einschlägigen Tatsachen dem Gericht vorzutragen und Beweismittel zu bezeichnen. Aufgrund der geltenden Prozessmaxime hat das Gericht aber die nach den Akten maßgeblichen Umstände durch eigene Beweiserhebungen von sich aus zu ermitteln, auch falls der Parteivortrag nicht genügend war. Weiter dürfen im Abstammungsprozess nur solche Tatsachen als bewiesen behandelt werden, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen das Gericht vollumfänglich überzeugt ist. Ansonsten müssen die gerichtlichen Ermittlungen von Amts wegen weiter geführt werden⁶⁴.

b) Beklagte

Beklagte im Anfechtungsprozess hinsichtlich der Vaterschaft des Ehemanns sind, wenn der Ehemann klagt, gem. Art. 256 II ZGB das Kind und die Mutter. Ficht das Kind die Vaterschaft an, sind nach Art. 256 II ZGB Beklagte der Ehemann und die Mutter. Die Klage im Anfechtungsprozess bei einer Vaterschaft aufgrund Anerkennung richtet sich gem. Art. 260a III ZGB, soweit diese nicht selber klagen, gegen den Anerkennenden und das Kind.

58 Büchler, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

59 Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

60 Geiser, ZVW 2002, 245, Fn. 12.

61 Büchler, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 238.

62 Siehe identisch hierzu oben A. II. 1. b) aa) (2).

63 Büchler, FamPra.ch 2005, 467; Goeçmen, in: Kuckucksfaktor S. 243.

64 Aeschlimann, FamPra.ch 2005, 526 m.w.N.

6. Kapitel: Reformansätze

A. Gesetzgeberischer Handlungsspielraum

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Lösung der Problematik im Zusammenhang mit den heimlichen Vaterschaftstests einen weiten Handlungsspielraum. Aufgabe des bürgerlichen Rechts ist es in erster Linie, Interessenkonflikte zwischen rechtlich gleich geordneten Rechtssubjekten sachgerecht zu lösen¹. Vorliegend steht das Recht des Mannes auf Kenntnis seiner Vaterschaft in einem Spannungsverhältnis zum ebenfalls grundrechtlich geschützten informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Die Lösung dieses Konfliktes ist Aufgabe des Gesetzgebers. Er muss den Gehalt der Struktur bildenden Merkmale differenzierend und konkretisierend in für die Beteiligten unmittelbar verbindliches Recht umsetzen. Dabei hat er die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu sehen und jeweils so zu begrenzen, dass sie für alle Betroffenen so weit wie möglich wirksam bleiben. Bei der konkreten einfachrechlichen Ausgestaltung der Einzelheiten hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, den er nach seinem Ermessen ausfüllen darf². Insbesondere auf familiärem Gebiet und hinsichtlich der Beziehung zwischen rechtlichem und biologischem Vater sowie Mutter und Kind besteht eine weite gesetzgeberische Gestaltungsbefugnis, die Rechte und Pflichten der Betroffenen nach Abwägung³ der einschlägigen Rechtsgüter auszuformen⁴.

Die gesetzgeberische Abwägung der jeweiligen - teilweise auch grundrechtlich geschützten -Positionen gebietet eine differenzierte Betrachtungsweise⁵. Ziel des Gesetzgebers muss es sein, sämtliche Interessen zu berücksichtigen und in möglichst hohem Maß zum Ausgleich zu bringen⁶. Bei der Thematik der Vaterschaftstests sind vielfältige Interessen und Rechtspositionen betroffen⁷. Relevant ist einerseits Art. 2 I i.V.m. 1 I GG in divergierenden, partiell entgegengesetzten Funktionen (Recht auf Kenntnis der Abstammung / der Vaterschaft, Recht auf Nichtwissen, Schutz der Privatheit, Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Andererseits sind auch Art. 6 GG mit dem Schutz von Ehe und Familie und der Schutz des Wohls des Kindes einschlägig⁸. Die Problematik ist vor allem durch Interessendifferenzen zwischen den Müttern und mutmaßlichen Vätern gekennzeichnet. Im Rahmen der Entwicklung eines Lösungsan-

1 *BVerfGE* 30, 173, 199 - Mephisto; 52, 131, 153 - Arzthaftung.

2 *BVerfGE* 112, 332, 355 - Pflichtteilsentziehung mit Verweis auf *BVerfGE* 67, 329, 340 f. - Höferrecht.

3 *BVerfGE* 92, 158, 178 f. - Adoption; 96, 56, 64 - Vaterschaftsauskunft; 108, 82, 106 - Biologischer Vater.

4 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 253; Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchungen“, BR-Drucks. 280/05 v. 21.04.2005, Anl. S. 5.

5 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 254; Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (CDU) (Minister beim Bund Baden-Württemberg), BR-PIPPr. 810 v. 29.04.2005, S. 160 A, Anl. 12 S. 175 D.

6 Zypries, aktuelle informationen des djb 3/2005, 24.

7 Zypries, aktuelle informationen des djb 3/2005, 23; Deutscher Juristinnenbund, Kommission Gentechnologie, Tätigkeitsbericht 2003-2005, II. Thema Heimliche Vaterschaftstests.

8 Deutscher Juristinnenbund, Kommission Gentechnologie (o. Fn. 7).

satzes wird es also insbesondere darauf ankommen, die Interessen der Kinder nicht im Sog der konfliktgeladenen elterlichen Interessen verschwinden zu lassen⁹.

Die tradierten Vorschriften zum väterlichen Abstammungsrecht, die teilweise in dieser Form nur aus der Not heraus entwickelt wurden, weil ein Vaterschaftsnachweis gerade nicht möglich war, müssen also zusammenfassend, auch aufgrund des weiten gesetzgeberischen Handlungsspielraums, nicht zwangsläufig die Grundlage neuer Regelungen sein¹⁰. Gegenwärtig lässt sich jedoch nicht prognostizieren, wie diese neue Reform des Familienrechts aussehen wird. Der Druck auf die Legislative, möglichst bald für die betroffenen Männer eine annehmbare Lösung zu schaffen, ist äußerst groß. Darunter sollte aber nicht die Sensibilität dafür leiden, dass durch das Zusammenspiel von materiellen und verfahrensrechtlichen Normen zahlreiche Rückkoppelungen und Fragen entstehen¹¹. Das Gesetz sollte so gut wie möglich Rechtsfrieden und Rechtsklarheit schaffen¹². Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 I Nr. 1 und Nr. 26 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, Untersuchung von Erbinformationen) i.V.m. Art. 72 II GG. Im Folgenden sollen die verschiedenen Lösungsansätze dargestellt werden.

B. Parlamentarische Lösungsansätze

Die Diskussion um heimliche Vaterschaftstests hat in parlamentarischer Hinsicht zu verschiedenen abstammungsrechtlichen Lösungsansätzen geführt¹³. Die Vorschläge stimmen überein, dass Väter ihre Vaterschaft künftig leichter überprüfen können sollen. Uneinigkeit besteht aber weiterhin darüber, ob und wie nicht-konsentierte Vaterschaftstests zu verbieten sind (alleinig der Gesetzesantrag von *Baden-Württemberg* spricht sich für die Gestattung nicht-konsentierter Vaterschaftstests für den anfechtungsberechtigten Personenkreis aus). Es ist strittig, welche Möglichkeiten den Betroffenen de lege ferenda eröffnet werden sollten, um die Frage der Vaterschaft einfacher als gegenwärtig klären zu können.

I. Vorschlag von Baden-Württemberg

Das Land *Baden-Württemberg* hat am 29.04.2005 einen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchun-

9 *Knoche*, FuR 2005, 355.

10 *Sauer*, Vaterschaftsanfechtung S. 101.

11 *Schwonberg*, JAm 2005, 274.

12 *Prantl*, Festschrift von Renesse S. 183.

13 Antrag der *FDP-Bundestagsfraktion* „Verfahren der Vaterschaftstests vereinfachen und Grundrechte wahren“, BT-Drucks. 15/4727 v. 26.01.2005; Gesetzesantrag des Landes *Baden-Württemberg* „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchungen“, BR-Drucks. 280/05 v. 21.04.2005; Gesetzesantrag des Freistaates *Bayern* „Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie“, BR-Drucks. 369/05 v. 20.05.2005.

gen“¹⁴ in den *Bundesrat* eingebracht¹⁵. Der Antrag wurde zur Ausschussberatung federführend dem *Rechtsausschuss* zugewiesen¹⁶.

1. Wortlaut Gesetzesentwurf

Nach dem Vorschlag von *Baden-Württemberg* soll § 1600 BGB um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut erweitert werden:

„(5) Eine anfechtungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 1 darf ohne Einwilligung zur Vorbereitung einer gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft eine genetische Untersuchung vornehmen lassen, insbesondere Proben zum Zwecke einer genetischen Untersuchung gewinnen, sofern die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Klärung der Vaterschaft verspricht.“¹⁷

Weiter ist in einer Übergangsregelung in Art. 2 II des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchungen vorgesehen, dass eine vor Inkrafttreten des neuen § 1600 V BGB Entwurf *Baden-Württemberg* in Auftrag gegebene genetische Untersuchung oder Gewinnung von Proben nach Maßgabe des § 1600 V BGB für die Vorbereitung einer gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft, insbesondere zur Darlegung der Schlüssigkeit, verwendet werden kann¹⁸.

2. Darstellung Gesetzesentwurf

Der Entwurf von *Baden-Württemberg* sieht im Wesentlichen eine Ergänzung des BGB vor. Er gestattet anfechtungsberechtigten Personen, also Vater, Mutter und Kind, zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens ausdrücklich, aber auch nur, die Aufklärung der Abstammung durch genetische Untersuchung ohne Einwilligung der betroffenen Personen¹⁹. Der Vorschlag von *Baden-Württemberg* greift weit in das informative Selbstbestimmungsrecht ein, indem er dem nach BGB anfechtungsberechtigten Personenkreis einen nicht-konsentierten und damit auch einen heimlichen Test erlauben möchte²⁰. Personen, die nicht unmittelbar betroffen sind, also Nachbarn oder Schwiegermütter, sollen Vaterschaftstests hingegen im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes verboten werden²¹. *Baden-Württemberg* möchte dementsprechend einem genau definierten kleinen Personenkreis erlauben, die erforderliche DNA-Analyse ohne Anrufung eines Gerichts oder einer Behörde und auch ohne Zustimmung anderer hinsichtlich des Kindschaftsverhältnisses mitbeteiligter Personen, einzuholen²².

14 Gesetzesantrag des Landes *Baden-Württemberg* „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchungen“, BR-Drucks. 280/05 v. 21.04.2005.

15 BR-PIPr. 810 v. 29.04.2005, S. 159 C, D.

16 BR-PIPr. 810 v. 29.04.2005, S. 160 A.

17 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 14), Anl. S. 1.

18 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 14), Anl. S. 1, 8.

19 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 14), S. 1, Anl. S. 1; Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (CDU) (Minister beim Bund Baden-Württemberg), BR-PIPr. 810 v. 29.04.2005, S. 160 A, Anl. 12 S. 175 C.

20 Zypries, aktuelle informationen des djb 3/2005, 24.

21 Goll, Stuttgarter Zeitung v. 07.02.2005, S. 10; FAZ Sonntag v. 06.03.2005, S. 2.

22 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 14), Anl. S. 2.

II. Vorschlag der FDP-Fraktion im 15. Deutschen Bundestag

Die *FDP-Bundestagsfraktion* hat in der 15. Legislaturperiode am 11.03.2005 einen Antrag „Verfahren der Vaterschaftstests vereinfachen und Grundrechte wahren“²³ in den *Bundestag* eingebracht²⁴. Der Antrag wurde interfraktionell an den *Rechtsausschuss* (federführend) und den *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* überwiesen²⁵, ist inzwischen allerdings der sachlichen Diskontinuität anheim gefallen. Die *FDP-Bundestagsfraktion* sprach sich in ihrem Antrag für ein neues, vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Abstammung aus. Sie hat ein niedrigschwelliges, förmliches und offenes Abstammungstestverfahren vorgeschlagen. Zur Eröffnung eines solchen Verfahrens sollen die gem. § 1600 I BGB anfechtungsberechtigten Personen befugt sein. Das neue Feststellungsverfahren soll unabhängig von einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren nach §§ 1600 ff. BGB durchgeführt werden können, die Feststellung der Abstammung soll auf Grundlage einer richterlich angeordneten DNA-Analyse stattfinden. Die Voraussetzungen an die Glaubhaftmachung der Zweifel hinsichtlich der Vaterschaft sind im Abstammungsfeststellungsverfahren wesentlich niedriger anzusetzen als im Vaterschaftsanfechtungsverfahren nach §§ 1600 ff. BGB. Das Verfahren der Abstammungsfeststellung würde keine automatische Modifikation der Rechtsstellung des rechtlichen Vaters bewirken, es muss nicht zwangsläufig in die Be seitigung der Vaterschaft münden. In Konfliktfällen soll dem Kind ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden. Weiter hat sich die *FDP-Bundestagsfraktion* für eine Beratungspflicht der betroffenen Männer im Vorfeld eines Abstammungstestverfahrens ausgesprochen²⁶.

III. Vorschlag von Bayern

Der Freistaat *Bayern* hat am 27.05.2005 einen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie“²⁷ in den *Bundesrat* eingebracht²⁸. Der Gesetzesantrag wurde zur Ausschussberatung federführend dem *Rechtsausschuss* zugewiesen²⁹.

1. Wortlaut Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf des Freistaates *Bayern* sieht eine Einfügung eines § 1600f BGB sowie eine Änderung der §§ 1628 und 1629 BGB vor³⁰.

Der neu einzufügende Paragraph soll folgenden Wortlaut haben:

23 Antrag der *FDP-Bundestagsfraktion* „Verfahren der Vaterschaftstests vereinfachen und Grundrechte wahren“, BT-Drucks. 15/4727 v. 26.01.2005.

24 BT-PIPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15408 B.

25 BT-PIPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15408 B, 15415 A.

26 BT-Drucks. 15/4727 (o. Fn. 23), S. 2; *MdB Sibylle Laurischk (FPD)*, BT-PIPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15409 A, B.

27 Gesetzesantrag des Freistaates *Bayern* „Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie“, BR-Drucks. 369/05 v. 20.05.2005.

28 BR-PIPr. 811 v. 27.05.2005, S. 210 B, Anl. 14 S. 231 B.

29 BR-PIPr. 811 v. 27.05.2005, S. 210 B.

30 BR-Drucks. 369/05 (o. Fn. 27), Anl. S. 1 f.

7. Kapitel: Diskussion der Reformansätze

A. Vorschlag von Baden-Württemberg

Der Entwurf von *Baden-Württemberg*¹ möchte den anfechtungsberechtigten Personen, also Vater, Mutter und Kind, die Aufklärung der Abstammung durch genetische Untersuchung ohne Einwilligung der betroffenen Personen zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens gestatten². Dadurch wird beabsichtigt, dem in der Bevölkerung vorhandenen Bestreben, Zweifeln an der Abstammung eines Kindes auf dezente, die zwischenmenschlichen Verhältnisse der Betroffenen schonende Art und Weise nachzugehen, um Ehe und Familie nicht zu strapazieren, und gleichzeitig den Persönlichkeitsrechten der jeweiligen Personen gerecht zu werden³. Ein nicht-konsentierter Test ist nach dem Vorschlag von *Baden-Württemberg* nur möglich, wenn das Kind einen rechtlichen Vater hat, denn besteht schon keine rechtliche Vaterschaft, gibt es auch keine anfechtungsberechtigten Personen und kann es dementsprechend keine „Vorbereitung einer gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft“ geben. Gegenstand der Untersuchung soll der Abgleich des genetischen Materials einer anfechtungsberechtigten Person im Sinne von § 1600 I BGB und des Anfechtungsgegners im Sinne des § 1600e BGB sein. Die Verschaffung von Probenmaterial soll nur unterhalb der Schwelle des § 223 StGB zulässig sein. Eine Körperverletzung möchte § 1600 V BGB des Entwurfs von *Baden-Württemberg* nicht rechtfertigen. Der Verweis auf die Grundsätze der Wissenschaft nimmt Teile der Vorschrift des § 372a ZPO auf⁴.

Unabhängig von der Frage, ob nicht-konsentierte Vaterschaftstests durch Dritte, wie Nachbarn oder Schwiegereltern, ein soziologisches Phänomen sind⁵, besteht Einigkeit dahingehend, dass heimliche Tests für Dritte, also alle Personen außer dem rechtlichen oder biologischen Vater, dem Kind und der Mutter, nicht gestattet bzw. (strafbewehrt) zu verbieten sind⁶. Dritten möchte der Vorschlag von *Baden-Württemberg* nicht-konsentierte Vaterschaftstests nicht erlauben. Dritte sollen, auch um die Intimität der Familie zu schützen, keine Möglichkeit der Überprüfung einer Vaterschaft erhalten⁷. Eine ungebetene Intervention in Familien von außen ist schon grundsätzlich nicht erwünscht⁸.

Dem Entwurf von *Baden-Württemberg* liegt dementsprechend die Frage zugrunde, ob bei bestehender rechtlicher Vaterschaft dem anfechtungsberechtigten Personenkreis nicht-konsentierte Vaterschaftstests gesetzgeberisch gestattet werden können und sollen. Die Problematik ist unter Berücksichtigung der berührten Grundrechte durch eine Abwägung der Gesichtspunkte, die für und gegen heimliche Tests sprechen, aufzulösen. Im Fokus wird hierbei der Vater als Auftraggeber eines nicht-konsentierten Tests

1 Gesetzesantrag des Landes *Baden-Württemberg* „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Abstammungsuntersuchungen“, BR-Drucks. 280/05 v. 21.04.2005.

2 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), S. 1, Anl. S. 1.

3 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), S. 1, Anl. S. 2; Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (CDU) (Minister beim Bund Baden-Württemberg), BR-PIPr. 810 v. 29.04.2005, S. 159 D, 160 A, Anl. 12 S. 175 B.

4 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), Anl. S. 8.

5 So Derleder, KJ 1/2005, 97.

6 Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD), BT-PIPr. 15/164 v. 11.03.2005, S. 15409 D.

7 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), Anl. S. 6 f.

8 MünchKomm/Wellenhofer-Klein § 1600 Rn. 1.

zu stehen haben, allerdings sollen die Konstellationen, in denen ein Kind oder die Mutter einen nicht-konsentierten Test in Auftrag geben, auch berücksichtigt werden.

I. Relevante Grundrechte im Hinblick auf nicht-konsentierte Vaterschaftstests

1. Grundrechte des Test-Auftraggebers

a) Kind: Recht auf Kenntnis der Abstammung gem. Art. 2 I, 1 I GG

Ein heranwachsendes oder bereits volljähriges Kind kann sich als Auftraggeber eines heimlichen Abstammungstests auf das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung⁹ berufen¹⁰. Das Kind verfügt über ein Recht auf „genetische Selbstvergewisserung“.

b) Vater: Recht auf Kenntnis der Vaterschaft gem. Art. 2 I, 1 I GG

Gibt ein Vater ein heimliches Abstammungsgutachten in Auftrag, kommen bei bestehender rechtlicher Vaterschaft grundsätzlich zwei Konstellationen in Betracht. Der rechtliche Vater kann einen Test ohne Einwilligung des Kindes oder der Mutter einholen, wenn er nicht sicher ist, ob er wirklich der „Erzeuger“ des Kindes ist. Ein potentieller biologischer Vater kann einen Test in Auftrag geben, um seine eigene Vaterschaft zu überprüfen¹¹. Sowohl der rechtliche als auch der biologische Vater können sich auf das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 II i.V.m. Art. 1 I GG folgende Recht des Vaters auf Kenntnis seiner Vaterschaft¹² berufen¹³. Spiegelbildlich zum Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das in seinem Persönlichkeitsrecht begründet ist¹⁴, betrifft auch der Wunsch eines Mannes nach Kenntnis, ob ein Kind von ihm abstammt, sein Selbstverständnis und die Möglichkeit, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu anderen zu stellen¹⁵. Das Wissen um die Abstammung seines/des Kindes ist Grundlage für die Verwirklichung der Identität und Persönlichkeit des Mannes und hat erhebliche Auswirkungen auf seine Position innerhalb der Familie, auf das Verständnis seiner psycho-emotionalen Beziehung zu dem Kind und auf das Verhältnis zu seiner (Ex-)Partnerin. Angesichts dieser identitätsstiftenden und persönlichkeitsprägenden Wirksamkeit der Kenntnis um die Abstammung des Kindes ist diese als gestaltgebendes, basisschaffendes und entwicklungsweisendes Element der Persönlichkeit zu betrachten¹⁶ und damit ein von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschütztes Recht¹⁷. Dieses Recht

9 *BVerfGE* 79, 256, 268 ff. - Kenntnis der eigenen Abstammung; 90, 263, 270 f. - Ehelichkeitsanfechtung; 96, 56, 63 f. - Vaterschaftsauskunft.

10 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), Anl. S. 3 f.; *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 252; *dies.*, Liberal 1/2005, S. 28.

11 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), Anl. S. 4; *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 252.

12 *BVerfGE* 108, 82, 105 - Biologischer Vater.

13 BR-Drucks. 280/05 (o. Fn. 1), Anl. S. 4.

14 Siehe eben oben A. I. 1. a).

15 *BVerfGE* 108, 82, 105 - Biologischer Vater.

16 *Brosius-Gersdorff*, Vaterschaftstests S. 44.

17 *BVerfGE* 108, 82, 105 - Biologischer Vater.

gesteht auch der *BGH*¹⁸ dem Vater als aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitendes Recht auf Kenntnis der Vaterschaft oder Nichtvaterschaft zu¹⁹.

Der rechtliche Vater kann sich im Einzelfall darüber hinaus auf Art. 6 I, II 1 GG berufen, wenn er mit dem Vaterschaftstest das Ziel verfolgt, Zweifel auszuräumen, die einem weiteren Zusammenleben mit dem Kind und der Mutter im Wege stehen²⁰. Ist der (mutmaßliche) biologische Vater Auftraggeber des Gutachtens, kann zusätzlich Art. 6 II 1 GG berührt sein. Das *BVerfG*²¹ hat ausgeführt, das Art. 6 II 1 GG unter bestimmten Umständen auch das Interesse des biologischen Vaters eines Kindes schützt, die rechtliche Stellung als Vater einzunehmen²². Auf einen leiblichen Vater, wenn keine rechtliche Vaterschaft besteht, braucht vorliegend nicht abgestellt werden, da diesem eine nicht-konsentierte Test-Möglichkeit schon nicht eingeräumt werden soll²³.

c) Mutter: Recht auf Kenntnis des Vaters ihres Kindes gem. Art. 2 I, 1 I GG

Bei der in der Praxis nicht ungewöhnlichen Konstellation²⁴, dass die Mutter den Abstammungstest mit DNA-Material des rechtlichen oder vermuteten biologischen Vaters in Auftrag gibt, um bei ihr vorhandene Zweifel auszuräumen, wer der leibliche Vater ist, kann sie sich grundsätzlich ebenso auf ihr eigenes allgemeines Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG berufen²⁵. Es gibt ihr das Recht, bestehende Zweifel bezüglich der Vaterschaft ihres Kindes auszuräumen²⁶. Zwar hat das *BVerfG* ein solches Recht der Mutter auf Kenntnis der väterlichen Abstammung ihres Kindes noch nicht explizit anerkannt. Als konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung zum Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und zum Recht des Vaters auf Kenntnis der Vaterschaft erscheint es aber sachgerecht, ein entsprechendes Recht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mutter zu folgern²⁷. Auch kann sich die Mutter im Einzelfall auf den Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 I, II 1 GG berufen, wenn sie mit dem Vaterschaftstest das Ziel verfolgt, Zweifel auszuräumen, die einem weiteren Zusammenleben mit dem Vater im Wege stehen²⁸.

d) Kein Anspruch auf Information aus Art. 5 I GG

Die Informationsfreiheit aus Art. 5 I GG beinhaltet ausschließlich das Recht der Unterichtung aus allgemein zugänglichen Quellen²⁹. Ein Anspruch auf Erschließung von Informationen lässt sich vorliegend aus Art. 5 I GG daher nicht ableiten³⁰.

18 Unter Verweis auf *BVerfGE* 108, 82, 105 - Biologischer Vater und *BGH*, FamRZ 1999, 716.

19 *BGHZ* 162, 8 - „Heimliche“ DNA-Analyse; *BGHZ* 166, 291 - Verwertbarkeit eines Abstammungsgutachtens.

20 *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 83, 90.

21 *BVerfGE* 108, 82, 104 ff. - Biologischer Vater.

22 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 252; *Werwigk-Hertneck*, Liberal 1/2005, 29; hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein nicht-konsenterter außergerichtlicher Test unmittelbar keine Auswirkung auf die rechtliche Vaterschaft hat.

23 Siehe oben A.

24 Siehe oben 2. Kap. A. V. 1.

25 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 253.

26 *Werwigk-Hertneck*, Liberal 1/2005, 29.

27 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 253; *dies.*, Liberal 1/2005, 29.

28 So *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 83, 90, jedoch in Bezug auf den rechtlichen Vater.

29 *Maunz/Dürig/Herzog* Art. 5 I, II GG Rn. 81; *Dreier/Schulze-Fielitz* Art. 5 I, II GG Rn. 76.

30 *Bohnert*, FPR 2002, 389.

2. Grundrechte i.V.m. mit einer nicht-konsentiert untersuchten Person

a) Beschaffung des Körpermaterials der Referenzperson

Der bloße Zugriff auf die Körperzellen der Referenzperson selbst berührt regelmäßig, unabhängig davon, ob verlorene oder Gegenständen anhaftende Körpermaterialien aufgesammelt oder der Referenzperson eigens einzelne Zellen entnommen werden, noch keine ihrer grundrechtlich geschützten Rechtsbereiche³¹. Das Material für einen heimlichen Test lässt sich regelmäßig gerade ohne rechtlich relevante körperliche Beeinträchtigung beschaffen³², sodass ein Eingriff in das Recht auf körperliche Integrität aus Art. 2 II 1 GG gewöhnlich nicht in Betracht kommt³³, vor allem bedarf es auch keiner Blutentnahme³⁴. Ein etwaiger Eigentumsschutz aus Art. 14 I 1 GG ist angesichts der winzigen Zellmengen weder unter materiellen noch unter immateriellen Aspekten betroffen³⁵. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht selbst wird im Zusammenhang mit der Materialbeschaffung noch nicht relevant, da der bloße Akt der Ansichtnahme der Trägermedien die Verfügungsbefugnis über die genetischen Daten noch nicht beeinträchtigt³⁶.

b) Untersuchung und Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters

aa) APKR Art. 2 I, 1 I GG, insb. informationelles Selbstbestimmungsrecht

Die Untersuchung und Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters ohne Zustimmung der betroffenen Person stellt einen Eingriff in ihr verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht in seiner Ausformung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG dar³⁷. Der Auftraggeber eines nicht-konsentierten, vor allem also eines heimlichen Vaterschaftstests, greift daher in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der untersuchten Referenzperson, ein³⁸. Ein heimlicher Test durch den rechtlichen oder biologischen Vater bedeutet folglich regelmäßig einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Testet die Mutter heimlich, greift sie zusätzlich in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des untersuchten Mannes ein, wie dies auch das Kind als Auftraggeber eines heimlichen Tests tun würde³⁹. Sendet der Vater oder das Kind im Rahmen eines Vaterschaftstests auch Körpermaterial der Mutter zur heimlichen Untersuchung ein⁴⁰, stellt dies einen Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG dar⁴¹. Auch kann bei einem heimlichen Vaterschaftstest, unabhän-

31 *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 51.

32 Siehe oben 2. Kap. A. II. 1.

33 *Wanitzek*, FPR 2002, 399; *Schwonberg*, JAmt 2005, 271.

34 Siehe oben 2. Kap. A. II. 1.

35 *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 56 f., 97.

36 A.a.O. S. 51 f., 64.

37 BGHZ 162, 5 ff. - „Heimliche“ DNA-Analyse.

38 Antwort der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) auf die Schriftliche Frage Nr. 28 von MdB Gisela Piltz (FDP), BT-Drucks. 15/3284 v. 11.06.2004, S. 18; Zypries, aktuelle Informationen des djb 3/2005, 23; siehe hierzu auch oben 3. Kap. C. I. 2.

39 *Bohnert*, FPR 2002, 389; *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 253 f.; *Huber*, FamRZ 2006, 1427.

40 Dies ist jedoch für einen Vaterschaftstest nicht erforderlich, siehe oben 2. Kap. A. II. 1.

41 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 254.

gig davon, ob Körpermaterial der Mutter analysiert wird, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mutter in Form des Schutzes ihrer Privat- bzw. Intimsphäre, ihres Geheimnisbereichs nach Art. 2 I GG betroffen sein⁴². Ergibt der heimliche Test nämlich, dass das Kind von einem anderen Mann abstammt, deutet dies gewöhnlich wohl auf eine zumindest einmalige intime Beziehung der Mutter zu einem anderen Mann hin⁴³ (diese Problematik besteht allerdings auch dann, wenn der vermeintliche Vater und das Kind einvernehmlich einen Test durchführen lassen). Weiter ist das gleichfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspringende Recht auf Nichtwissen der Referenzperson betroffen, wenn sie ohne oder gegen ihren Willen über ihre tatsächlichen Abstammungsverhältnisse in Kenntnis gesetzt wird⁴⁴. Auch das Labor, das ein heimliches Gutachten erstattet, greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Personen, die ihre Zustimmung hätten erteilen müssen, ein⁴⁵.

bb) Persönlichkeitswerdungsrecht des Kindes gem. Art. 2 I, 1 I GG

Ein nicht-konsentierter Vaterschaftstest bzw. sein Ergebnis kann gewachsene emotionale Bindungen des Kindes gefährden, vor allem seine Beziehung zu dem rechtlichen Vater, und einen bestehenden Familienverband zerstören. Hierdurch kann die Psyche des Kindes Schaden nehmen und es in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört werden. Dieses im Sinne einer Persönlichkeitswerdung auf den Fortbestand der familiären Beziehungen gerichtete Interesse des Kindes nimmt am verfassungsrechtlichen Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG⁴⁶ teil⁴⁷.

cc) Elterliches Sorgerecht gem. Art. 6 II 1 GG

Erfolgt der Vaterschaftstest ohne Zustimmung des jeweils sorgeberechtigten Elternteils, ist das Elternrecht aus Art. 6 II 1 GG in Gestalt des elterlichen Sorgerechts (§§ 1626, 1626a, 1629 BGB) betroffen⁴⁸.

dd) Schutz der Familie gem. Art. 6 I, II GG

Heimliche Vaterschaftstests können weiter den grundrechtlich gewährten Schutz der Familie berühren⁴⁹. Gerade das Kind genießt das Recht, ohne Störung im vertrauten

42 *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 254; *Schwonberg*, JAmT 2005, 271; *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 73-77, 97-98.

43 *Bohnert*, FPR 2002, 389; *Geiser*, ZVW 2002, 244; *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 254; *Schwonberg*, JAmT 2005, 271; *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 73 und noch weitergehender S. 76 f., wenn sie zusätzlich auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 I 1 GG betroffen sieht, für den Fall, dass die Tatsache eines „Kuckuckskindes“ Gegenstand einer Meinungsbildung ist, etwa in Gestalt von Rückschlüssen auf die Treue und Ehrlichkeit der Mutter.

44 *BGHZ* 162, 5 - „Heimliche“ DNA-Analyse.

45 *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1749.

46 *BVerfGE* 75, 201, 218 - Herausgabe eines Kindes; 79, 61, 63 f. - Pflegeeltern.

47 So *Brosius-Gersdorf*, Vaterschaftstests S. 59-61; dies scheint jedoch etwas weit hergeholt.

48 *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1749; *dies.*, ZRP 2004, 215; *Werwigk-Hertneck/Ehmann/Birkert*, ZfB 2004, 254; *Palandi/Diederichsen* Einf. vor § 1591 Rn. 11 f.; *Staudinger/Rauscher* Einl. zu §§ 1589 ff. Rn. 113.

49 *Werwigk-Hertneck*, Liberal 1/2005, 29.

8. Kapitel: Ausblick

Abgesehen von den gesetzgeberischen Bestrebungen wird sich nun das *BVerfG*¹ mit den heimlichen Vaterschaftstests zu befassen haben, wobei der Gesetzgeber möglicherweise zunächst den Ausgang der Verfassungsbeschwerden abwarten wird, ehe er sich für eine Lösung entscheidet. Das Ergebnis der Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile des *BGH* ist zumindest wohl offen². Weiter ist denkbar, dass nach dem *BVerfG* noch der *EGMR*³ angerufen wird⁴. Insbesondere haben beide Gerichte in der neueren Rechtsprechung⁵ wiederholt den Stellenwert der biologischen Wahrheit im Zusammenhang mit der Abstammung betont⁶.

Die technologische Entwicklung in Gestalt der Gewissheit, die DNA-Tests hinsichtlich der Vaterschaft schaffen können, ist eine Herausforderung für das Familienrecht⁷. Im Zusammenhang mit der Problematik der heimlichen Vaterschaftstests lässt sich ein vollständiger Ausgleich der betroffenen Interessen nicht erzielen, einen „Königsweg“ gibt es nicht⁸, jedoch einen zufrieden stellenden Kompromiss. Vor allem aber hilft Prinzipienreiterei nicht weiter, es bedarf vielmehr eines offenen und verantwortungsbewussten Denkens und Handelns⁹. Letztlich betrifft die Thematik der heimlichen Vaterschaftstests ethische Vorstellungen einer Gesellschaft und geht es darum, die Problematik um Schuld und Moral mit anderen Augen zu betrachten¹⁰. Es wird nötig sein, die Frage des Seitensprungs und daraus entspringender Kinder offener zu stellen. Gleichzeitig sollte immer auch Verständnis für Menschen aufgebracht werden, die nicht der Norm entsprechen oder die einen „Fehlritt“ begangen haben. Keinesfalls sollte dem oft vorschnellen Urteil der Medien unreflektiert gefolgt werden. Es sollte sich bemüht werden, einen ganzheitlichen Standpunkt einzunehmen und nicht Schwarz-Weiß-Zeichnungen zur schnellen Bewertung gelten zu lassen¹¹. Der Gesetzgeber sollte sowohl bei der Frau als auch dem Mann von moralischer Mittelmäßigkeit ausgehen¹², die Gesellschaft sollte lernen, mit Zweifeln richtig umzugehen, statt sie mit dem moralischen Zeigefinger oder mit Kopfschütteln zu belegen¹³. Ein Zuviel an

1 Siehe oben 1. Kap. B. IV.

2 *Knoche*, FuR 2005, 350.

3 Zum diesbezüglichen Verfahren und zur Bindungswirkung für die deutschen Gerichte siehe *Brückner*, FPR 2005, 200 ff.

4 *Vahle*, DVP 2005, 215; zur Unvereinbarkeit der Entscheidungen des *BGH* v. 12.01.2005 mit Art. 6 I und Art. 8 I EMRK siehe *Brosius-Gersdorf*, EuGRZ 2006, 123 ff.

5 *BVerfGE* 108, 82-122 - Biologischer Vater; *EGMR*, Urt. v. 26.02.2004 - 74969/01, NJW 2004, 3397-3401 (Leitsatz und Gründe); *FamRZ* 2004, 1456-1460 = *JAmT* 2004, 551-556 (red. Leitsatz und Gründe).

6 *Spickhoff*, NJW 2005, 1702.

7 *Novak*, JOR 1/2006, 11.

8 *Zypries*, aktuelle Informationen des *djb* 3/2005, 24.

9 *Haas/Waldenmaier*, in: *Kuckucksfaktor* S. 29.

10 *A.a.O.* S. 9.

11 *A.a.O.* S. 32.

12 *Derleder*, KJ 1/2005, 97.

13 *Dietz*, *Vaterschaftsverschleierung* S. 1.

gesetzgeberischer Regulierung wird dabei weder der Gesellschaft noch dem Einzelnen helfen¹⁴.

Gesellschaftlich bedeutet die Vermehrung unseres Wissens in Gestalt der modernen Technologie der Vaterschaftstests mit *Hermann Hesse* keinen Schlusspunkt, sondern viele Fragezeichen, vor allem hinsichtlich des Umgangs mit dieser Möglichkeit des Wissens. Auch individuell für den einzelnen Menschen bieten Vaterschaftstests ein Mehr an Wissen, bringen gleichzeitig aber ebenfalls viele Fragestellungen mit sich, insbesondere die Frage, wie mit einer Gewissheit zu leben ist. Die Fragestellungen, die der Gesetzgeber lösen kann, sollte er einer Regelung zuführen.

14 Haas/Waldenmaier, in: Kuckucksfaktor S. 32.

Zusammenfassung in Leitsätzen

Zum 1. Kapitel: Einleitung

A. Vaterschafts(un)gewissheit

Männer konnten sich - aus der Natur der Sache heraus - bis zur Entdeckung der DNA-Vaterschaftstests der leiblichen Abstammung ihres Kindes nicht vergleichbar sicher sein, wie dies der Mutter möglich war. Die Gesellschaft kennt in diesem Zusammenhang „Kindesunterschiebungen“ schon seitdem es die soziale Form der Ehe und Familie gibt¹.

B. (Öffentliche) Diskussion zu (heimlichen) Vaterschaftstests

Angestoßen durch zwei Urteile des *BGH* vom 12.01.2005 zur Verwertbarkeit heimlicher DNA-Analysen im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und Ankündigungen des *BMJ*, heimliche Vaterschaftstests im Gendiagnostikgesetz unter Strafandrohung verbieten zu wollen, hat sich eine breite öffentliche, sehr emotional geführte Diskussion zur Thematik der heimlichen Vaterschaftstests entwickelt. In juristischen Fachkreisen ist die facettenreiche Problematik, der rechtlich, politisch und ethisch die äußerst schwierige Fragestellung zugrunde liegt, ob ein an seiner biologischen Vaterschaft zweifelnder Mann heimlich einen Vaterschaftstest einholen darf, schon seit Mitte der 1990er Jahre Gegenstand der familien-, straf-, datenschutz- und verfassungsrechtlichen Erörterung².

Zum 2. Kapitel: Rechtstatsächliche Ausgangsdaten

C. Daten zu Vaterschaftstests

Das Aufkommen der DNA-Analyse seit Anfang der 1990er Jahre hat das charakteristisch männliche Los der niemals sicheren Vaterschaft beendet und die seit 1900 entwickelten Vaterschaftsbegutachtungsmethoden, vor allem in Gestalt der Blutgruppengutachten, revolutioniert. Zusätzlich zu den bestehenden rechtsmedizinischen Instituten entstanden zahlreiche private Test-Labore, die eine unkomplizierte Überprüfung der Vaterschaft, auf der eindeutigen Grundlage eines labormäßigen DNA-Vergleichs von vermeintlichem Vater und Kind, nun auch für Privatpersonen, teilweise ohne Wissen und Zustimmung der untersuchten Personen, ermöglichen³. Die Schätzungen zur Anzahl der jährlich privat eingeholten Vaterschaftstests bewegen sich zwischen 15.000 und 50.000 mit einem Marktvolumen von € 30 bis 40 Millionen, wobei der Anteil der heimlichen Tests mit 5-70 % beziffert wird⁴. Während für ein gerichtliches Vaterschaftsgutachten ca. € 1.250 berechnet werden, kostet ein privater Vaterschaftstest gegenwärtig zwischen € 200 bis 800⁵. Private Vaterschaftstests werden überwiegend von

1 1. Kap. A.

2 1. Kap. B.

3 2. Kap. A. I. und II.

4 2. Kap. A. III. 2.

5 2. Kap. A. IV.

Literaturverzeichnis

- Aeschlimann, Sabine:* Heimlich eingeholte Abstammungsuntersuchungen - Bedeutung und Handhabung im Abstammungsprozess in Deutschland und der Schweiz, FamPra.ch 2005, 518-528
- Aichhorn, Ulrike:* Heimliche Vaterschaftstests - zulässig oder nicht?, EF-Z 2006, 4-8
- Amendt, Gerhard:* Offener Brief an die Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland Frau Brigitte Zypries vom Januar 2005, im Internet unter http://www.maennerleben.com/Offener_Brief_Prof._Amendt_an_Bundesministerin_Zypries.pdf (besucht am 10.08.2006) (zit.: Offener Brief)
- : Mutter hat immer Recht, Welt v. 14.01.2005, S. 7
- Balloff, Rainer:* Die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes, FPR 2005, 210-213
- Bamberger, Heinz Georg; Roth, Herbert:* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 §§ 1297-2385, 1. Auflage München 2003 (zit.: Bamberger/Roth/Hahn)
- Baumbach, Adolf; Lauterbach, Wolfgang; Albers, Jan; Hartmann, Peter:* Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 64. Auflage München 2006 (zit.: Baumbach/Lauterbach/Hartmann)
- Bellis, Mark A; Hughes, Karen; Hughes, Sara; Ashton, John R:* Measuring paternal discrepancy and its public health consequences, J. Epi. Comm. Health 2005; 59: 749-754
- Beppler-Spahl, Sabine:* Ein Jahr Gefängnis für Schnullerdebe?, Novo 75, März/April 2005, 22-23
- Beyer, Cathrin:* Ist das wirklich mein Kind?, Ein Rechtsratgeber: Der Vaterschaftstest und was er bedeutet, Bonn 2005 (zit.: Rechtsratgeber Vaterschaftstest)
- BGB-RGRK:* Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar hrsg. von Mitgliedern des BGH, Band IV, 12. Auflage Berlin u.a. 1999 (zit.: BGB-RGRK/Böckermann)
- Bohnert, Cornelia:* Zur Zulässigkeit privater Vaterschaftstests, FPR 2002, 383-389
- Bommarius, Christian:* Gewissheit nicht bestrafen, Essay 105 v. 10.02.2005, im Internet unter http://www.bundestag.de/blickpunkt/101_debatte/0501/0501003.html (besucht am 10.08.2006) (zit.: Gewissheit nicht bestrafen)
- Braune, Hans-Peter:* Vaterschaftstest ohne Einwilligung der Mutter, ISUV/VDU Report Nr. 107, 1/2006, 9-10
- Brosius-Gersdorf, Frauke:* Vaterschaftstests: verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Direktiven für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchung, Berlin 2006 (zit.: Vaterschaftstests)
- : Vaterschaftsanfechtung und Europäische Menschenrechtskonvention, EuGRZ 2006, 123-129
- Brückner, Christoph:* Väterrechte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, FPR 2005, 200-204
- Büchler, Andrea:* Sag mir, wer die Eltern sind..., AJP/PJA 2004, 1175-1185
- : Aussergerichtliche Abstammungsuntersuchungen, ZVW 2005, 32-44
- : Das Abstammungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, FamPra.ch 2005, 437-470
- Büsing, Wolfgang:* Vaterschaftstests: Gleichberechtigung, DÄ 2005, A 660

Literaturverzeichnis

- CDU, CSU und SPD: Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag v. 11.11.2005.*
- Coester, Michael: Reform des Kindschaftsrechts, JZ 1992, 809-816*
– : Neues Kindschaftsrecht in Deutschland, DEuFamR 1999, 3-15
- : Elterliche Gewalt, in: Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab, Bielefeld 2005, S. 747-760 (zit.: Festschrift Schwab)
- Deichfuß, Hermann, Abstammungsrecht und Biologie, Dissertation Mannheim, Heidelberg 1991 (zit.: Abstammungsrecht und Biologie)*
- Derleder, Peter: An den Haaren herbeizogen, KJ 1/2005, 94-97*
- Deutscher Juristinnenbund, Kommission Gentechnologie: Tätigkeitsbericht 2003-2005, II. Thema Heimliche Vaterschaftstests, im Internet unter http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-gentechnologie/gentech_bericht2005/ (besucht am 10.08.2006)*
- Dietz, Walter: Sieben Thesen zum Leben in einer polygamen Gesellschaft, im Internet unter <http://www.evtheol.uni-mainz.de/st/download/kuckuck.pdf> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Sieben Thesen)*
– : „Paternity fraud“ und die öffentliche Diskussion um Maßnahmen der Vaterschaftsverschleierung, im Internet unter <http://www.evtheol.uni-mainz.de/st/download/vertrauenmisstrauen.pdf> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Vaterschaftsverschleierung)
- : Offener Brief an Frau Bundesjustizministerin B. Zypries v. 27.01.2005, im Internet unter <http://www.majuze.de/petition/dietz.htm> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Offener Brief)
- DIJuF intern: Vaterschaftstests in der Kritik, JAmt 2004, 70.*
– : Nachtrag zu „Vaterschaftstests in der Kritik - Testbericht stellt die Qualität privater Vaterschaftsgutachten infrage“, JAmt 2004, 473.
- Dreier, Horst: Grundgesetz-Kommentar, Band 1 Präambel, Art. 1-19, 2. Auflage Tübingen 2004 (zit.: Dreier/Schulze-Fielitz)*
- Eckebrécht, Marc: Schlüssigkeits- und Substantierungsanforderungen bei der Vaterschaftsanfechtung, MDR 1999, 71-74*
- Erman, Walter; Westermann, Harm Peter: Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 11. Auflage Münster 2004 (zit.: Ermann/Holzhauer)*
- Euler, Harald A.: Genspur aus der Steinzeit, in: Haas/Waldenmaier (Hrsg.), Der Kuckucksfaktor, Prien 2004, S. 34-82 (zit.: Kuckucksfaktor)*
- Fabricius, Hans-Åke: Die humangenetische Abstammungsbegutachtung, FPR 2002, 376-380*
- Ferrand, Frédérique: Heimlich eingeholte DNA-Vaterschaftstests und deren Verwertung im Zivilprozess - Deutsch-französische rechtsvergleichende Lösungsansätze, ZEuP 2006, 436-458.*
- Ferrari, Susanne: Neueste Entwicklungen im österreichischen Familien- und Erbrecht, FamRZ 2005, 1634-1637*
- Fischer-Czermak, Constanze: Neueste Änderungen im Abstammungs- und Erbrecht, JBl 2005, 2-13*
- Franck, Sybille: Auf Spurensuche, Öko-Test 11/2003, 68-73*
– : Papa ante portas, Öko-Test 11/2003, 74-77
- Frank, Rainer: Gedanken zu einer isolierten Abstammungsfeststellungsklage, in: Gedächtnisschrift für Peter Arens, München 1993, S. 65-87 (zit.: Gedächtnisschrift Arens)*
– : Die zwangswise körperliche Untersuchung zur Feststellung der Abstammung, FamRZ 1995, 975-981

- : Grundzüge und Einzelprobleme des Abstammungsrechts, StAZ 2003, 129-136
- : Rechtsvergleichende Betrachtungen zur Entwicklung des Familienrechts, FamRZ 2004, 841-847
- Fucik, Robert*: Außerstreitverfahren in Abstammungs-, Adoptions-, Ehe- und Sachwalterschaftssachen, ecolex 2004, 920-923
- Gehring, Petra*: Heimliche Vaterschaftstests: Biowaffen im Geschlechterkampf, thema Forschung 2/2005, 31-33
- : Die Wiederkehr der Zeugung als technogene Obsession, figurationen 2005, 107-123
- : Bio-Vaterschaft: Die Wiederkehr der Zeugung als technogene Obsession, in: Was ist Biomacht?, Frankfurt/M. 2006, S. 92-109 (zit.: Biomacht)
- Geiser, Thomas*: Private Vaterschaftsabklärungen, ZVW 2002, 242-248
- Gernhuber, Joachim; Coester-Waltjen, Dagmar*: Familienrecht, 5. Auflage München 2006 (zit.: Familienrecht)
- Geserick, Gunther*: Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten, FPR 2002, 380-383
- Goebel, Frank-Michael*: Keine heimlichen Vaterschaftstests - Was nun?, Prozessrecht aktiv 2005, 73-77
- Goeçmen, Alp*: Juristisches rund um Mutter, Kind und ...Vater im Schweizer Recht, in: Haas/Waldenmaier (Hrsg.), Der Kuckucksfaktor, Prien 2004, S. 232-245 (zit.: Kuckucksfaktor)
- Goll, Ulrich*: Die Wahrheit muss sich durchsetzen können, Stuttgarter Zeitung v. 07.02.2005, S. 10
- Grün, Klaus-Jürgen*: Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung, Berlin 2003 (zit.: Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung)
- Haas, Hildegard; Waldenmaier, Claus*: Der Kuckucksfaktor, Prien 2004 (zit.: Kuckucksfaktor)
- Hasskarl, Horst; Ostertag, Alice*: Der deutsche Gesetzgeber auf dem Weg zu einem Gendiagnostikgesetz, MedR 2005, 640-650
- Hegnauer, Cyril*: Die aussergerichtliche Abstammungsuntersuchung und das Persönlichkeitsrecht, ZVW 1997, 92-93
- : Nochmals: Aussergerichtliche Abstammungsuntersuchung beim urteilsunfähigen Kind, ZVW 1999, 81-87
- Hesse, Hermann*: Brief an einen unbekannten Leser vom November 1936, Gesammelte Briefe, Band 3: 1936-1948, Frankfurt/M. 1979, S. 51
- Hohmann-Dennhardt, Christine*: Freiräume - Zum Schutz der Privatheit, NJW 2006, 545-549
- Hoppenz, Rainer*: Familiensachen, 8. Auflage Heidelberg 2005 (zit.: Hoppenz/Müller bzw. Hoppenz/Zimmermann)
- Huber, Christian*: Anmerkung zu OLG Celle, Urt. v. 29.10.2003, FamRZ 2004, 825-826
- : Juristisches rund um Mutter, Kind und ...Vater im Deutschen Recht, in: Haas/Waldenmaier (Hrsg.), Der Kuckucksfaktor, Prien 2004, S. 200-231 (zit.: Kuckucksfaktor)
- : Wem gehören die Gene des Kindes? - Sorgerechtsbefugnisse beim Vaterschaftstest, FamRZ 2006, 1425-1427
- Institut für Demoskopie Allensbach*: allensbacher Bericht Nr. 2/2005 Heimliche Vaterschaftstests, IfD-Umfrage 7066

Literaturverzeichnis

- Jancso, Jutta:* Das Klopfen am Stammbaum, in: Haas/Waldenmaier (Hrsg.), Der Kuckucksfaktor, Prien 2004, S. 260-273 (zit.: Kuckucksfaktor)
- Kind-Prax Redaktion, Kind-Prax* 2003, 195.
- Klein, Michael; Weinrich, Gerd:* Familienrecht Kompaktkommentar, 2. Auflage München 2005 (zit.: KK-FamR/Pieper)
- Klinkhammer, Frank:* Wichtige Verfahrensbesonderheiten des Vaterschaftsanfechtungsprozesses, Familienrecht kompakt 3/2003, 35-40
- : Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.01.2005, FF 2005, 150-151
- Knoche, Joachim P.:* Chancen einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung nach den BGH-Entscheidungen zu heimlichen DNA-Tests, FuR 2005, 348-355
- Koch, Elisabeth:* Pater semper incertus, Rechtshistorisches Journal 9, 1990, 107-124
- Kodek, Georg E.:* Zur Verwertbarkeit heimlicher Vaterschaftstests, ecolex 2005, 108-109
- Köppelle, Winni:* Den Bock zum Gärtner gemacht, Laborjournal 3/2004, 40-44
- Koritz, Nikola:* Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.01.2005, Kind-Prax 2005, 106-107
- Krug, Etienne G. et al.:* World report on violence and health, World Health Organisation, Genf 2002, im Internet unter http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/full_en.pdf (besucht am 10.08.2006)
- Krumpholz-Reichel, Anja:* Das Familiengeheimnis, Psychologie heute 5/2005, 62-69
- Laumen, Hans-Willi:* Verwertbarkeit einer heimlich eingeholten DNA-Analyse, ProzRB 2005, 87
- : Unverwertbarkeit heimlich eingeholten Vaterschaftsgutachtens, FamRB 2005, 132-133
- Leeds, Thomas L.:* Paternity Fraud, the Poor Person's Adoption and the Interest of the Child, Am. J. Fam. L. 2005; 19: 20-24
- Leipziger Kommentar:* Großkommentar zum Strafgesetzbuch, Fünfter Band §§ 146-222, 11. Auflage Berlin, Stand: 46. Lieferung Dezember 2003 (zit.: Leipziger Kommentar/Dippel)
- Lindner, Josef Franz:* Gerichtliche Verwertbarkeit heimlicher DNA-Vaterschaftstests?, NVwZ 2005, 774-775
- Linsler, Josef:* Vorrang für Mutter, ISUV/VDU Report Nr. 103, 1/2005, 4
- : Interview mit Dr. Stefan Breitling von Inagen, ISUV/VDU Report Nr. 103, 1/2005, 5-6
- Loick, Antonia:* Anonyme Vaterschaftstests - ein Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, Januar 2005, im Internet unter <http://www.goethe.de/ges/soz/thm/de310103.htm> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Anonyme Vaterschaftstests)
- Lorenz, Dieter:* Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Gentechnologie, JZ 2005, 1121-1129
- Lucassen, Anneke; Parker, Michael:* Revealing false paternity: some ethical considerations, Lancet 2001; 357: 1033-1035
- Martin, Wolfgang; Muche, Matthias; Zang, Klaus D.:* Kritische Stellungnahme zu den neuen Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten, FamRZ 2003, 76-77
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter:* Kommentar zum Grundgesetz, 46. Auflage München 2006, Stand: 47. Lieferung Juni 2006 (zit.: Maunz/Dürig/Herdegen bzw. Maunz/Dürig/Herzog)
- Maurer, Hans-Ulrich:* Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.03.2006, LMK 2006, 184298
- Menzel, Hans-Joachim:* Regelungsvorschlag zur Selbstbestimmung bei genetischen Untersuchungen, DuD 2002, 146-149

Literaturverzeichnis

- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:* Band 8 Familienrecht II §§ 1589-1921, SGB VIII, 4. Auflage München 2002 (zit.: MünchKomm/Seidel bzw. MünchKomm/Wellenhofer)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:* Ergänzungsband, 4. Auflage München 2004, Stand: 3. Lieferung Februar 2006 (zit.: MünchKomm/Seidel bzw. MünchKomm/Wellenhofer)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch:* Band 3 §§ 185-262, München 2003 (zit.: MünchKomm/Graf)
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung:* Band 2 §§ 355-802, 2. Auflage München 2000 (zit.: MünchKomm/Coester-Waltjen bzw. MünchKomm/Damrau)
- Muscheler, Karlheinz:* Die Mutter als Hüterin der Vaterschaft. Zum geplanten Verbot heimlicher Gentests, ZErb 2005, 102-104
- : Das Recht des Vaters auf Kenntnis seiner Vaterschaft, FPR 2005, 185-187
- Musielak, Hans-Joachim:* Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4. Auflage München 2005 (Musielak/Borth)
- Mutschler, Dietrich:* Können Richtlinien für die Abstammungsbegutachtung die Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren, insbesondere in Kindschaftssachen, erleichtern?, FamRZ 1995, 841-845
- : Unerlaubte DNA-Gutachten als Einfallstor für die gerichtliche Vaterschaftsanfechtung?, FamRZ 2003, 74-76
- Novak, Barbara:* Die Vaterschaftsvermutung in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien im Lichte heimlich eingeholter DNA-Tests, JOR 1/2006, 11-22
- Offelder, Monique:* Einwirkungsmöglichkeiten und Auskunftsansprüche des Scheinvaters in Hinblick auf das Auffinden und die Feststellung des biologischen Vaters des Kindes: Vorfragen des Scheinvaterregresses, Dissertation Köln, Aachen 2002 (zit.: Einwirkungsmöglichkeiten und Auskunftsansprüche des Scheinvaters)
- Ogorek, Regina:* Zur Verwertbarkeit heimlicher DNA-Analysen im Vaterschaftsanfechtungsverfahren, in: Summa, Festschrift für Dieter Simon, Frankfurt/M. 2005, S. 459-486 (zit.: Festschrift Simon)
- Ohly, Ansgar:* Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.01.2005, JZ 2005, 626-628
- Orgis, Christiane:* Neue Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten und die Konsequenzen für den Kindschaftsprozess, FamRZ 2002, 1157-1158
- Palandt:* Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage München 2006 (zit.: Palandt/Brudermüller bzw. Palandt/Diederichsen)
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria:* Die Entwicklung des Sorge- und Umgangsrechts (Teil 2), NJ 2005, 246-251
- Pfeiffer, Thomas:* Internationalprivat- und verfahrensrechtliches zu „heimlichen“ Vaterschaftstests, in: Humaniora, Festschrift für Adolf Laufs, Heidelberg 2006, S. 1193-1204 (zit.: Festschrift Laufs)
- Planz-Kuhlendahl, Sigrid:* Vaterschaftstests: Klarheit für die Kinder, DÄ 2005, A 660.
- Plautz, Manfred:* Pro Zulässigkeit heimlicher Vaterschaftstests, ZRP 2004, 215
- Prantl, Heribert:* Falsche Gewissheiten, in: Politisches Denken ist, Festschrift für Margot von Renesse, Frankfurt/M. 2005, S. 181-184 (zit.: Festschrift von Renesse)
- Pro-Test.net:* Stellungnahme zur Bundestagsdebatte zum Thema Vaterschaftstests am 11.03.2005, im Internet unter <http://www.pro-test.net> (besucht am 10.08.2006)

Literaturverzeichnis

- Rabbata, Samir; Richter-Kuhlmann, Eva A.:* Heimliche Vaterschaftstests, Unethisch und bedenklich, DÄ 2005, A 89-A 90
- Rakete-Dombek, Ingeborg:* Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.01.2005, LMK 2005, 149823
- Rauscher, Thomas:* Familienrecht, Heidelberg 2001 (zit.: Familienrecht)
- Reichelt, Andreas; Schmidt, Angelika; Schmidtke, Jörg:* Zulässigkeit und gerichtliche Verwertbarkeit privat veranlasster Abstammungsgutachten, FamRZ 1995, 777-781
- Reichenbach, Sandy Bernd:* Zivilprozessuale Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Informationen am Beispiel heimlicher Vaterschaftstests, AcP 2006, 598-623
- Rittner, Christian:* Contra zu heimlichen Vaterschaftstests, FPR 2005, 187-188
- Rittner, Christian; Rittner, Gabriele:* Wann ist ein im Rahmen der Beistandschaft eingeholtes privates Vaterschaftsgutachten gerichtsverwertbar?, JAmT 2006, 230-232
- Rittner, Christian; Rittner, Natascha:* Unerlaubte DNA-Gutachten zur Feststellung der Abstammung - Eine rechtliche Grauzone, NJW 2002, 1745-1753
- : Contra Zulässigkeit heimlicher Vaterschaftstests, ZRP 2004, 215
- : Rechtsdogma und Rechtswirklichkeit am Beispiel so genannter heimlicher Vaterschaftstests, NJW 2005, 945-948
- Rolf, Burkhard; Anslinger, Katja; Eisenmenger, Wolfgang:* Meins oder seins?, Vaterschaftstests: Wie sie funktionieren und worauf es vor Gericht ankommt, MMW-Fortschr.Med. 41/2005, 39-41
- Roth-Stielow, Klaus:* Der Abstammungsprozess, 2. Auflage München 1978 (zit.: Abstammungsprozess)
- Saternus, Klaus-Steffen:* Nur einvernehmlich, NÄ 9/2005, 14
- Sauer, Patrick:* Die Vaterschaftsanfechtung, Dissertation Mainz, Aachen 1999 (zit.: Vaterschaftsanfechtung)
- Schael, Wolfgang:* Verfahrenshandbuch Familiensachen, München 2001 (zit.: Fam-Verf/Schael)
- Schlosser, Peter:* Anmerkung zu BGH, Urt. v. 22.04.1998, JZ 1999, 43-44
- Schlieter, Wilfried:* BGB-Familienrecht, 11. Auflage Heidelberg 2005 (zit.: BGB-Familienrecht)
- Schmidt, Ulla:* Antwortbrief an Dr. Bernd Goossens v. 21.10.2004, veröffentlicht unter http://www.majuze.de/petition/us_goossens.htm (besucht am 10.08.2006) (zit.: Antwortbrief an Dr. Bernd Goossens)
- Schnorr, Stefan; Wissing, Volker:* Heimliche Vaterschaftstests, ZRP 2003, 342-343
- Scholz, Harald; Stein, Rolf:* Praxishandbuch Familienrecht, Teil Q Abstammung (Stand: Juli 2003), München, Stand: 11. Lieferung September 2005 (zit.: Scholz/Stein/Eckebrecht)
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst:* Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Auflage München 2006 (zit.: Schönke/Schröder/Lenckner)
- Schrep, Bruno:* Geheimnis im Wattestäbchen, in: Jenseits der Norm, Stuttgart 2004, S. 116-127 (zit.: Jenseits der Norm)
- Schulz, Annette:* Fehlinformationen, Novo 75, März/April 2005, 23
- Schulze, Reiner:* Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 4. Auflage Baden-Baden 2005 (zit.: Hk-BGB/Kemper)
- Schwab, Dieter:* Familienrecht, 13. Auflage München 2005 (zit.: Familienrecht)

- Schwimann, Michael:* Kindschaftsrecht Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. u.a. Mai 2005, Stand: 01.01.2005, S. 69-83 (zit.: Kindschaftsrecht Österreich)
- : Wechselväter und andere Neuheiten, StAZ 2005, 33-43
- Schwonberg, Alexander:* BGH untersagt heimliche Vaterschaftstests - und jetzt?, JAmt 2005, 265-273
- : Zwei neue Entscheidungen des BGH zum Abstammungsrecht, ZfF 2006, 172-175
- Seidel, Klaus:* Was gilt, wenn der rechtliche Vater nicht der biologische Vater ist?, FPR 2005, 181-184
- Simotta, Daphne-Ariane:* Die Neuregelung der Bestreitung der Ehelichkeit eines Kindes nach österreichischem Recht, in: Grenzüberschreitungen, Festschrift für Peter Schlosser, Tübingen 2005, S. 901-920 (zit.: Festschrift Schlosser)
- Smid, Stefan:* Recht auf Kenntnis der eigenen blutsmäßigen Abstammung?, JR 1990, 221-226
- Sonderdahl, Douglas W. et al.:* Misattributed paternity in a living related donor: to disclose or not to disclose?, Urology 2004; 64: 590.e19-590.e21
- Spickhoff, Andreas:* Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 22.05.2003, FamRZ 2003, 1581-1582
- : Die Entwicklung des Arztrechts 2003/2004, NJW 2004, 1710-1720
 - : Die Entwicklung des Arztrechts 2004/2005, NJW 2005, 1694-1703
 - : Die Entwicklung des Arztrechts 2005/2006, NJW 2006, 1630-1639
- Stahl, Christine:* Persönlichkeitsschutz auch für Kinder!, Beitrag v. 27.01.2005, im Internet unter <http://www.gruene-fraktion-bayern.de/cms/rechtspolitik/rubrik/0/510.rechtspolitik.htm> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Persönlichkeitsschutz auch für Kinder!)
- Staudinger, Julius von:* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 4 Familienrecht §§ 1589-1600e Abstammung, Berlin 2004 (zit.: Staudinger/Rauscher)
- : Buch 4 Familienrecht §§ 1626-1631 Elterliche Sorge 1b, 13. Bearbeitung Berlin 2002 (zit.: Staudinger/Peschel-Gutzeit)
 - : Buch 4 Familienrecht §§ 1638-1683 Elterliche Sorge 2, Berlin 2004 (zit.: Staudinger/Coester)
 - : Buch 4 Familienrecht §§ 1773-1895 Vormundschaftsrecht, Berlin 2004 (zit.: Staudinger/Engler)
- Stylianidis, Annette:* Rechtsfolgen privater Vaterschaftsbegutachtung, Dissertation Düsseldorf, Baden-Baden 2005 (zit.: Vaterschaftsbegutachtung)
- Tews, Günter:* Juristisches rund um Mutter, Kind und ... Vater im Österreichischen Recht, in: Haas/Waldenmaier (Hrsg.), Der Kuckucksfaktor, Prien 2004, S. 246-257 (zit.: Kuckucksfaktor)
- Thomas, Heinz; Putzo, Hans:* Kommentar zur Zivilprozessordnung, 27. Auflage München 2005 (zit.: Thomas/Putzo/Hüfstege)
- Vahle, Jürgen:* Heimlicher Vaterschaftstest, DVP 2005, 215
- Valid e.V.:* Offener Brief an die Bundesregierung, Dezember 2004, im Internet unter <http://www.valid-ev.de> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Offener Brief an die Bundesregierung)
- Väteraufbruch für Kinder e.V.:* Antwort-Brief an MdL Christine Stahl (Bündnis 90/Die Grünen) v. 02.10.2004, im Internet unter http://www.vafk-schwaben.de/downloads/02.10.2004_Vaterschaft_Gruene_Antwort_VafkAugsburg.pdf (besucht am 10.08.2006) (zit.: Antwortbrief an MdL Christine Stahl)

Literaturverzeichnis

- : Brief an Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) v. 30.11.2005, im Internet unter <http://www.majuze.de/petition/OffenerBriefZypries1105.pdf> (besucht am 10.08.2006) (zit.: Brief an Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) v. 30.11.2005)
- Vlaardingerbroek, Paul:* Report on the use of genetic information not related to health, European Committee on Legal Co-operation (CDCJ) 2006, im Internet unter http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/steering_committees/cdcj/documents/2006/CDCJ_2006_7e.pdf (besucht am 10.08.2006) (zit.: Report on the use of genetic information not related to health)
- Walder, Sandra:* Vaterschaft und Vaterschaftstests - ein europäischer Rechtsvergleich, Dissertation Salzburg 2005 (zit.: Vaterschaft und Vaterschaftstests)
- Wanitzek, Ulrike:* Vaterschaftsanfechtung, FPR 2002, 390-402
- Wellenhofer, Marina:* Die prozessuale Verwertbarkeit privater Abstammungsgutachten, FamRZ 2005, 665-668
- : Anmerkung zu BGH, Urt. v. 01.03.2006, FamRZ 2006, 689-690
- Werwigk-Hertneck, Corinna:* „Heimliche“ Vaterschaftstests - strafbar?, Liberal 1/2005, 28-29
- Werwigk-Hertneck, Corinna; Ehmann, Klaus; Birkert, Eberhard:* „Heimliche“ Vaterschaftstests - rechtliche Zulässigkeit und Grenzen ZfB 2004, 249-255
- Will, Annegret:* Wer ist Vater im Sinne des Gesetzes?, FPR 2005, 172-177
- Wolf, Alfred:* Biologische Abstammung und rechtliche Zuordnung, NJW 2005, 2417-2421
- Zöller, Richard:* Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 25. Auflage Köln 2005 (zit.: Zöller/Greger bzw. Zöller/Philippi)
- ZDF-Politbarometer:* Barometer v. 14.01.2005, S. 8, im Internet unter <http://heute.de/ZDFde/inhalt/30/0,1872,2249502,00.html> (besucht am 10.08.2006).
- Zuck, Rüdiger:* Der (heimliche) Vaterschaftstest: Was kann der Gesetzgeber tun?, ZRP 2005, 117-119
- Zylka-Mehnhorn, Vera:* Nur die Länge „,funktionsloser“ Genabschnitte wird bestimmt, DÄ 2005, A 184-A 185
- Zypries, Brigitte:* Brigitte.de-Chat mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 18.01.2005: Das neue Unterhaltsrecht und Vaterschaftstests, im Internet unter http://www.brigitte.de/frau/familie/zypries_antworten/index.html?p=3#a7 (besucht am 10.08.2006) (zit.: Brigitte.de-Chat mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 18.01.2005)
- : Anonyme Vaterschaftstests, aktuelle Informationen des djb 3/2005, 22-24
- : Grußwort zum 36. Kongress des djb vom 22.-25.09.2005 in Trier, aktuelle Informationen des djb 1/2006, 7-8

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 756: Andreas Begemann: **Die Rolle von Patenten in der zivilen Luftfahrtindustrie aus historischer und rechtsvergleichender Sicht**
2008 · 170 Seiten · ISBN 978-3-8316-0759-4

Band 755: Karin Rißmann: **Die kartellrechtliche Beurteilung der Markenabgrenzung**
2008 · Seiten · ISBN 978-3-8316-0751-8

Band 754: Jingwen Zhu: **Die staatliche Infrastrukturgarantie für die als Wirtschaftsunternehmen geführten Eisenbahnen des Bundes in Deutschland – zugleich eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung zu dem Recht des Eisenbahnwesens in der Volksrepublik China –**
2007 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-0734-1

Band 753: Philipp Linden: **Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in Italien**
2007 · 380 Seiten · ISBN 978-3-8316-0733-4

Band 752: Chengliang Li: **Die Zahlung der fiktiven Herstellungskosten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB · Insbesondere zur Abrechnung der Substanzschäden an Kraftfahrzeugen**
2007 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-0730-3

Band 751: Felix Wesel: **Intent-to-use im US-amerikanischen Markenrecht**
2007 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0720-4

Band 750: Sonja Orel: **Heimliche Vaterschaftstests · Perspektiven für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchungsmöglichkeiten**
2007 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0698-6

Band 749: Timoleon Kosmides: **Haftung für unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten · Datenschutzrechtliche Beurteilung des Datenumgangs innerhalb der griechischen Kreditauskunftei TEIREIAS AG nach europäischem und griechischem Recht unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts**
2007 · 186 Seiten · ISBN 978-3-8316-0707-5

Band 748: Helga Knauer: **Möglichkeiten und Nutzen einer Vereinheitlichung des Arbeitnehmererfinderrechts in der Europäischen Union und Schlussfolgerungen für die diesbezügliche deutsche Gesetzgebung**
2007 · 225 Seiten · ISBN 978-3-8316-0693-1

Band 747: Michael Grötsch: **Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsangleichung durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr**
2007 · 519 Seiten · ISBN 978-3-8316-0673-3

Band 746: Michael Pujol: **Die Sanierung der Schuldnergesellschaft vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Neutralität des Insolvenzrechts nach deutschem und französischem Recht · Rechtsvergleichende Untersuchung zur Stellung der Gesellschafter in der Insolvenz und zur Abstimmung von gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Maßnahmen bei der gerichtlichen Unternehmenssanierung**
2007 · 480 Seiten · ISBN 978-3-8316-0665-8

- Band 745: Rudolf Brachtel: **Die Gruppenfreistellung von Know-how-Vereinbarungen** · Entwicklung von Wettbewerbsregeln und Kommissionspraxis im Lichte der strukturellen Schwäche des Geheimnisschutzes
2006 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0655-9
- Band 744: Julian Fuchs: **Die Marke des Einzelhandels**
2006 · 278 Seiten · ISBN 978-3-8316-0633-7
- Band 743: Tanja Rippberger: **Zur Frage der Kompetenz der Landesverfassungsgerichte zur Überprüfung formellen und materieller Bundesrechts**
2006 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-0604-7
- Band 742: Christopher Maierhöfer: **Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz** · Ein Vergleich unter Berücksichtigung des Konkurrenzverhältnisses
2006 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-0588-0
- Band 741: Philipp Strümpell: **Die übertragende Sanierung innerhalb und außerhalb der Insolvenz**
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0566-8
- Band 740: Moritz Freiherr von Hutten: **Rundfunkfreiheit und Programmfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht und Grundgesetz – das Ende des bayerischen Sonderwegs?**
2006 · 196 Seiten · ISBN 978-3-8316-0563-7
- Band 739: Thilo von Bodungen: **Vertrags-, kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte von Kundenbindungssystemen in Form von Bonussystemen**
2006 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-0559-0
- Band 738: Frank Lenhard: **Vertragstypologie von Softwareüberlassungsverträgen** · Neues Urhebervertragsrecht und neues Schuldrecht unter Berücksichtigung der Open Source-Softwareüberlassung
2006 · 488 Seiten · ISBN 978-3-8316-0539-2
- Band 737: Sebastian Franck: **Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz** · Eine Untersuchung zum Einfluss des neuen Verjährungsrechts auf erbrechtliche Ansprüche
2005 · 172 Seiten · ISBN 978-3-8316-0514-9
- Band 736: Erik Ahnis: **Verwaltungsvollmacht und Aktionärskontrolle** · Voraussetzungen und Grenzen der Verwaltungsvollmacht auf deutschen Online-Hauptversammlungen sowie Vorschläge zur Stärkung der Kontrolle der Verwaltung
2005 · 396 Seiten · ISBN 978-3-8316-0532-3
- Band 735: Sabine Demangue: **Intellectual Property Protection for Crop Genetic Resources** · A Suitable System for India
2005 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0517-0
- Band 734: Veronika Sadlonova: **Vorgaben des Acquis Communautaire für den Bereich des Patentrechts**
2005 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-0516-3
- Band 733: Caroline Picot: **Elektronische B2B-Marktplätze im deutschen Kartellrecht**
2005 · 244 Seiten · ISBN 978-3-8316-0498-2
- Band 732: Eckart Warne: **Rechtsmangelhafte Software und Nacherfüllungsanspruch aus § 439 BGB**
2005 · 256 Seiten · ISBN 978-3-8316-0489-0

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utz.de